

Unbemannte bewaffnete Systeme:
Verändert der rüstungstechnologische
Wandel den Umgang mit Konflikten?
Eine friedenspolitische Perspektive

Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am
25. September 2012 in Berlin

Kontakt:
Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)
Am Ledenhof 3-5
D-49074 Osnabrück
Fon: +49.(0)541.600.35.42
Fax: +49.(0)541.600.79.039
www.bundesstiftung-friedensforschung.de

© 2013 Deutsche Stiftung Friedensforschung
Gestaltung, Satz und Herstellung: atelier-raddatz.de und DSF
Druck: Günter Druck GmbH, Georgsmarienhütte
Alle Rechte vorbehalten.
Printed in Germany 2013

Spendenkonto der Deutschen Stiftung Friedensforschung:
Sparkasse Osnabrück, Konto-Nr. 1230, BLZ 265 501 05

ISSN 2193-7966



Inhalt

Michael Brzoska

Einführung	5
-------------------------	----------

Jürgen Altmann

Unbemannte bewaffnete Systeme – Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle.....	10
---	-----------

1. Trend zur Bewaffnung unbemannter Fahrzeuge	10
1.1 Ferngesteuerte unbemannte Fahrzeuge.....	10
1.2 Auf dem Weg zum autonomen Waffeneinsatz: keine Science Fiction, sondern technologischer und militärischer Trend	12
2. Neue Gefährdungspotenziale durch bewaffnete unbemannte Fahrzeuge? Eine Abschätzung der rüstungstechnologischen Folgen.....	14
3. Sind (unbemannte) Waffen ethisch neutral?	15
4. (Präventive) Rüstungskontrolle	17
4.1 Vorhandene Verträge und Regime	17
Rüstungskontrolle	17
Exportkontrolle	18
Transparenz-/Vertrauensbildende Maßnahmen	18
4.2 Empfehlungen zur präventiven Rüstungskontrolle (Altmann 2009, 2011, in print)	19
Allgemeines Verbot bewaffneter unbemannter Fahrzeuge.....	19
Verbote für bestimmte Systeme.....	19
Beschränkungen ferngesteuerter Systeme.....	20
Exportkontrolle und Transparenzmaßnahmen.....	21
5. Schluss.....	22

Thilo Maruhn

Der Einsatz unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts.....	26
--	-----------

I. Völkerrechtlicher Rahmen und politische Entscheidungsspielräume	26
II. Ein erster Schritt: Drohnen sind völkerrechtlich	29
1. ... einzuordnen als Luftfahrzeuge.....	29
2. ... keine Waffen, sondern Trägersysteme	31
3. ... etwas grundsätzlich Neues – oder doch nicht?.....	31
4. ... nicht per se verboten, sondern einsatzabhängig zu beurteilen.....	34
III. Der Einsatz von Drohnen in internationalen bewaffneten Konflikten	34
1. Die Wahrung des Unterscheidungsgebots.....	35
2. Das Bedienungspersonal unbemannter bewaffneter Systeme	36
3. Die Basis- oder Bodenstation – legitimes militärisches Ziel.....	38
4. Kein Verstoß gegen das Perfidieverbot	39

5.	Nationalitätskennzeichen	40
6.	Zwischenfazit: Grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Kampfdrohnen im internationalen bewaffneten Konflikt.....	40
IV.	Einsatz in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten	40
1.	Weitgehende Parallelität der auf internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln	42
2.	Das „Kombattanten“-Problem des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts .	43
3.	„Konfliktgebiet“ und „Kampfzone“ (combat zone) – zur Anwendbarkeit einschlägiger Völkerrechtsnormen <i>ratione loci</i>	44
V.	Einsatz außerhalb bewaffneter Konflikte	46
1.	Das auf den Einsatz von Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte anwendbare Völkerrecht	46
2.	Zur Vereinbarkeit des Kampfdrohneinsatzes außerhalb bewaffneter Konflikte mit dem Recht auf Leben	49
3.	Zwischenfazit: Weitgehende Unzulässigkeit des Einsatzes von Kampfdrohnen außerhalb bewaffneter Konflikte – unzureichende Rechtsregime für globale Gefahrenabwehr.....	50
VI.	Zusammenfassung in Thesen	50

Einführung

Michael Brzoska

Der Parlamentarische Abend 2012 der Deutschen Stiftung Friedensforschung wandte sich einem Thema zu, das seit einigen Monaten über die Expertenkreise hinaus zum Gegenstand intensiver und kontrovers geführter Debatten in Politik und Öffentlichkeit geworden ist. Unter dem Titel „Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten?“ stellte die Stiftung die Erkenntnisse aus zwei geförderten Forschungsprojekten vor, die sich aus der Perspektive der Technologiefolgenabschätzung und Rüstungskontrolle sowie des Völkerrechts mit den friedenspolitischen Implikationen dieser neuen Waffentechnologie auseinandersetzten. Die Forschungsvorhaben wurden bereits in die Förderung aufgenommen, als sich der verstärkte Trend zur Entwicklung und zum Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme abzuzeichnen begann, so dass die Stiftung nun auf Expertise zugreifen kann, die den neuesten Stand der internationalen Forschung widerspiegelt, und zugleich auf politische Handlungsoptionen und -bedarfe aufmerksam machen kann, die sich aus dem rüstungstechnologischen Wandel ergeben. Der Schwerpunkt der beiden Untersuchungen lag auf unbemannten bewaffneten Flugsystemen, wofür in der öffentlichen Diskussion meist der Begriff der „Drohnen“ bzw. „Kampfdrohnen“ gebräuchlich ist.

Die Absichtserklärung der Bundesregierung, für die Bundeswehr über unbewaffnete Drohnen für Aufklärungszwecke hinaus auch bewaffnete Systeme anschaffen zu wollen, löste eine Debatte aus, in der zum einen nach den künftigen Einsatzkonzepten, die eine Ausrüstung der Bundeswehr als notwendig erscheinen lassen, zum anderen nach den generellen Risiken und Auswirkungen auf die Friedens- und Sicherheitspolitik gefragt wird. Vor dem Hintergrund völkerrechtlich äußerst fragwürdiger Einsatzpraktiken, insbesondere gezielter Tötungen, und der sich abzeichnenden technischen Weiterentwicklung hin zu autonom einsetzbaren Waffensystemen, mehren sich zudem die Stimmen, die grundsätzliche ethische Vorbehalte gegen diese Rüstungstechnologien vorbringen.¹ Bislang war die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Drohnen“ überwiegend durch Meinungsäußerungen gekennzeichnet, nicht aber durch eine vertiefende Analyse des militärischen Nutzens und den damit verbundenen sicherheits- und friedenspolitischen Risiken dieser Systeme. Die Veröffentlichung der Beiträge zum Parlamentarischen Abend der Stiftung soll hierfür einen fundierten Beitrag leisten.

In den zurückliegenden Jahren ist ein unverkennbarer Trend zu beobachten, vermehrt unbemannte bewaffnete Systeme, insbesondere fliegende, in den Krisenregionen und Gewaltkonflikten der Welt einzusetzen. Eine zunehmende Zahl von Staaten rüstete ihre Streitkräfte bereits mit solchen Waffensystemen aus oder hat entsprechende Planungen eingeleitet. Somit reihen sich die aktuellen Beschaffungspläne für die Bundeswehr in eine allgemeine rüstungspolitische Entwicklung ein.

Das Aufkommen und die Einführung neuer Waffensysteme kann aus grundsätzlichen Überlegungen heraus nicht einfach hingenommen, sondern muss kritisch hinterfragt werden. Ausgangspunkt des Interesses der Friedens- und Konfliktforschung an der Thematik sind die friedens- und sicherheitspolitischen Folgewirkungen, die mit der Einführung un-

¹ Siehe die von Human Rights Watch veröffentlichte Studie „Losing Humanity. The Case against Killer Robots“ vom November 2012. Download unter <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/arms1112ForUpload_0_0.pdf>.

bemannter bewaffneter Systeme verbunden sind. Im Zentrum der Überlegungen stehen zwei Implikationen, die aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und durchdacht werden müssen: Die erste betrifft die politischen Entscheidungsprozesse, die Schwelle zum bewaffneten Konflikt zu überschreiten. Wird ein Entschluss für den Waffeneinsatz eher getroffen, wenn unbemannte bewaffnete Systeme zur Verfügung stehen, als wenn dies nicht der Fall ist? Die zweite gilt der Frage, ob unbemannte bewaffnete Systeme die Art der Kriegführung verändern. Wird damit dem Trend zur Entgrenzung des Krieges insbesondere gegenüber Nicht-Beteiligten Vorschub geleistet? Es erscheint dringend geboten, Antworten auf diese grundlegenden Fragen zu suchen.

Hieran schließen sich weitere Fragen an, die nicht von der heute geführten Debatte über die Beschaffung und den Einsatz von ferngesteuerten Systemen getrennt werden können. So muss schon jetzt mit in Betracht gezogen werden, dass es in der Logik der Einführung dieser Technologien liegen könnte, über kurz oder lang zunehmend autonom funktionierende Systeme zu entwickeln, die nicht nur ohne Flugpersonal auskommen, sondern bei denen Computerprogrammen die Entscheidung über den Einsatz tödlicher Wirkmittel übertragen wird. Nach Einschätzung von Experten ist eine solche Fortentwicklung längst keine *science fiction* mehr, sondern wird bereits in die militärische Forschung und Entwicklung sowie in militärstrategische Planspiele einbezogen.

Ein anderes Problemfeld mit möglicherweise weitreichenden Folgen ist die Proliferation unbemannter bewaffneter Systeme. Noch verfügen nur wenige Staaten über diese komplexen Technologien. Was aber wird passieren, wenn diese eine größere Verbreitung finden, sei es durch die Herstellung in verschiedenen Staaten, sei es durch den internationalen Waffenhandel? Lässt es sich dann noch vermeiden, dass die Waffensysteme möglicherweise auch kriminellen Organisationen und Terrorgruppen zugänglich werden?

Vor dem Hintergrund der immensen Anstrengungen zur Entwicklung und Anschaffung dieser Rüstungstechnologien stellt sich die Frage, wo die eigentlichen Antriebskräfte für diesen rüstungspolitischen Schub zu suchen sind. Im August 2012 argumentierte der Bundesminister der Verteidigung, Lothar de Maizière, in einem Zeitungsinterview mit der „Welt“ folgendermaßen: „Der Sache nach ist eine Drohne doch nichts anderes als ein Flugzeug ohne Pilot“. Und: „Flugzeuge dürfen Waffen tragen. Warum also sollen unbemannte Flugsysteme das nicht dürfen?“ Sofern diese schlichte Gleichsetzung zutrifft, wäre es naheliegend, die herkömmlichen, bewährten Flugzeuge mit Lenkwaffen auch weiterhin zu nutzen. Das häufig vorgebrachte Argument niedrigerer Kosten, die bewaffnete Drohnen attraktiv machen, ist nur wenig stichhaltig. Wie eine Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag nahe legt, deuten die Erfahrungen der Staaten, die solche Waffensysteme beschafft haben, darauf hin, dass sich die Kosteneinsparungen letztlich in engen Grenzen halten.²

Es müssen folglich andere Gründe ausschlaggebend sein, warum in den USA mittlerweile mehr Soldaten und Soldatinnen zu Drohnenoperatoren als zu Piloten für Kampfflugzeuge ausgebildet werden. Das zentrale Motiv ist darin zu suchen, dass die Waffensysteme – wie auch Bundesminister de Maizière hervorhebt – unbemannt sind. Worin liegt die Bedeutung dieses Unterschieds? Ein besonderes Gewicht ist dem Umstand beizumessen, dass bei einem Einsatz die Piloten nicht mehr in Lebensgefahr geraten. Außerdem können die Systeme kleiner konstruiert werden, was zum einen längere Standzeiten im Einsatzgebiet

2 Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages (TAB), "Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme". Mai 2011, S. 147ff, <<http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab144.pdf>>.

ermöglicht, zum anderen sie weniger leicht durch gegnerisches Radar oder andere Sensoren erfassbar macht. Hierdurch erlangen die unbemannten Flugsysteme nicht nur aus Sicht der militärischen Einsatzplanung große Vorteile, sondern auch aus humanitären Gründen, d.h. Schutz der eigenen Soldaten und Soldatinnen. Im Vergleich zu bemannten Systemen sind die Einsätze deutlich weniger gefährlich.

Im militärstrategischen Vorteil liegt zugleich die große friedenspolitische Gefahr der unbemannten Systeme. Sie könnten dazu verleiten, schneller und früher militärische Einsätze zu befehlen, weil nun nicht mehr das Leben der eigenen Soldaten und Soldatinnen auf dem Spiel steht. Denn diese Gefahr ist – positiv gewendet – ein sehr wesentlicher Faktor bei der Entscheidung über den Einsatz militärischer Gewalt, der zumindest in modernen Demokratien eine wichtige Rolle spielt. Fällt dieses Gefährdungspotenzial weg, so erscheint es plausibel, dass auch die Schwelle zum Einsatz militärischer Mittel deutlich absinken könnte.

Des Weiteren wird auch im Hinblick auf die gegnerische Seite behauptet, dass sich die Zahl der Opfer und der Umfang an Zerstörungen stark verringern lasse, da sich unbemannte Systeme zielgenauer einsetzen ließen. Auch dies ist in westlichen Demokratien ein wichtiges Entscheidungskriterium, wenn es um den Einsatz militärischer Gewalt geht. Letztlich könnte jedoch auch dieses Argument die Hemmschwelle zum bewaffneten Konflikt absenken.

Eine solche Entwicklung ist keineswegs zwangsläufig, denn die Entscheidung über eine militärische Vorgehensweise wird auch künftig durch Menschen getroffen, die Technik bleibt Mittel zum Zweck. Die Kritik an den unbemannten bewaffneten Systemen entzündet sich jedoch insbesondere daran, dass die Verfügung über technische Fähigkeiten künftig stärker die Entscheidungen zum Gewalteinsatz beeinflussen könnte. In der Kriegsgeschichte lassen sich für eine solche Annahme zahlreiche Anhaltspunkte finden, so z. B. der deutsche U-Boot-Krieg gegen Schiffskonvois im Ersten Weltkrieg oder die Bombardierungen von Städten im Zweiten Weltkrieg, selbst wenn diese keine militärisch wichtigen Ziele boten.

Wird sich also die Art und Weise der Kriegführung mit unbemannten bewaffneten Systemen verändern? Die beiden historischen Beispiele, der U-Boot-Krieg und der Luftkrieg gegen zivile Ziele, verdeutlichen, wie neue technische Möglichkeiten auf die Kriegführung einwirken können – in diesen beiden Fällen um neue Ziele anzugreifen. Technisch gesehen ist dies bei unbemannten bewaffneten Systemen nicht der Fall, denn alles, was diese Systeme bekämpfen, kann auch mit bemannten Systemen zerstört werden. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass sie es leichter machen, bestimmte Ziele anzugreifen.

Es wäre verkürzt zu behaupten, dass bewaffnete Drohnen notwendig zu der Art von Kriegführung führen, wie sie von den USA gegenwärtig in Pakistan, Afghanistan und Jemen praktiziert wird. Bewaffnete Drohnen lassen sich vielseitig einsetzen und sind auch für den klassischen Luftkampf und die Bekämpfung anderer Ziele geeignet. Und dennoch: Bewaffnete Drohnen, mit ihrer gegenüber bemannten Flugzeugen kleineren Signatur und der größeren Zielgenauigkeit machen es einfacher, eine Strategie der „Dekapitation“, der Entauptung bzw. der Tötung von Führern der gegnerischen Kräfte, in die Tat umzusetzen.

Bewaffnete Drohnen werden bei einem solchen Einsatzszenario zur wichtigen Komponente eines seit längerem zu beobachtenden Trends, der sich in der Veränderung der Kriegführung widerspiegelt: Die „Schlacht“, der Kampf militärischer Verbände gegeneinander, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, spielt empirisch gesehen eine immer geringere Rolle. Militärischer Kampf ist zeitlich und räumlich „fluide“ geworden. Die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilpersonen wird immer schwieriger.

Dieser Trend wird nicht nur von technischen Entwicklungen beeinflusst, sondern auch – vielleicht in noch stärkerem Maße als der technologischen Entwicklung an sich – durch technologische Asymmetrien. Wo die eine Konfliktpartei im klassischen Sinne deutlich überlegen ist, verlegt sich die gegnerische Seite auf andere Waffensysteme und Formen der Gewaltanwendung, die das Herz ihres Gegners treffen sollen. Diese Taktik hat schon der chinesische Kriegstheoretiker Sunzi vor zweieinhalbtausend Jahren empfohlen. Dies ist die militärische Logik des Guerillakrieges ebenso wie die Anwendung terroristischer Methoden in Bürgerkriegen. Mit der wachsenden Spreizung der Verfügungsgewalt über militärische Mittel wird der Druck erhöht, immer neue Möglichkeiten der Umsetzung zu suchen.

Auch der Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme in Pakistan, Afghanistan und im Jemen folgt dieser Logik der Asymmetrie. Da die Kämpfer von Taliban und Al-Qaida den Kampf meiden und terroristische Mittel einsetzen, werden sie mit einer Technologie bekämpft, der sie wiederum nichts entgegensetzen können, die sie aber ins Herz treffen soll. Es ist eine Art Guerillastrategie mit modernen technischen Mitteln. Derzeit ist noch nicht zu beantworten, welche Gewaltmittel Organisationen wie die Taliban und Al-Qaida wählen werden, um auf diese Strategie zu reagieren. Bisher ist lediglich zu beobachten, dass sie ihre Entscheidungsstrukturen weiter dezentralisiert haben. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es dabei bleiben wird. Aus heutiger Sicht lässt sich allenfalls darüber spekulieren, ob sie ihrerseits dazu übergehen werden, unbemannte Systeme in welcher Form auch immer einzusetzen.

Schließlich muss sich die Diskussion der nicht weniger bedeutsamen Frage stellen, welche Konsequenzen und Risiken sich aus einer unkontrollierten Proliferation unbemannter bewaffneter Systeme ergeben könnten. Wird sich eine neue Rüstungsspirale entwickeln, zum einen um mit anderen Streitkräften gleichzuziehen, und zum anderen um sich gegen die neue Bedrohung zu schützen? Können unbemannte Systeme in allen Varianten und Größen zugelassen werden oder sollten sie nicht besser durch frühzeitige Verbote und Begrenzungen präventiv eingeschränkt werden? Wie lässt sich verhindern, dass diese Technologien in falsche Hände geraten und missbraucht werden? Angesichts solcher Szenarien erscheint es geboten, ihre unkontrollierte Entwicklung und Verbreitung einzuhegen. Wenn im politischen Raum nun darüber diskutiert wird, diese Systeme auch für die Bundeswehr anzuschaffen, dann sollten die möglichen friedens- und sicherheitspolitischen „Risiken und Nebenwirkungen“ mit bedacht werden.

Die beiden Autoren dieses Heftes befassen sich seit vielen Jahren mit unbemannten bewaffneten Systemen und setzen sich intensiv mit möglichen Folgewirkungen und Einhegungsmöglichkeiten auseinander. Dr. Jürgen Altmann, Technische Universität Dortmund, analysiert nicht nur die technologischen Entwicklungen und Trends, sondern arbeitet zugleich auch Handlungsoptionen heraus, die auf eine Einhegung und Kontrolle der Waffensysteme abzielen. Prof. Dr. Thilo Maruhn, Universität Gießen, beschäftigt sich mit den völkerrechtlichen Aspekten der Thematik und verdeutlicht, dass bei Einhaltung der gültigen Bestimmungen schon heute dem Einsatz von unbemannten bewaffneten Systemen Grenzen gesetzt sind.

Im Namen der Stiftung bedanke ich mich bei Jürgen Altmann und Thilo Maruhn, dass sie ihre Beiträge zum Parlamentarischen Abend in einer ausgearbeiteten Fassung für diese Publikation zu Verfügung stellten.

Des Weiteren richtet sich mein Dank an Marina Schuster, Mitglied des Deutschen Bundestages, die die Schirmherrschaft über den Parlamentarischen Abend der DSF übernommen hatte, an Dr. Constanze Stelzenmüller, *Senior Transatlantic Fellow* des „*German Marshall Fund of the United States*“ und Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der DSF, die

die Veranstaltung in bewährter Weise moderierte, sowie an den Geschäftsführer der DSF und sein Team für die organisatorischen Vor- und Nachbereitungen.



Unbemannte bewaffnete Systeme – Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle¹

Jürgen Altmann

1. Trend zur Bewaffnung unbemannter Fahrzeuge

1.1 Ferngesteuerte unbemannte Fahrzeuge

Unbemannte Fahrzeuge werden seit den 1970er Jahren von vielen Streitkräften eingesetzt, fast ausschließlich sind das Luftfahrzeuge (englisch *Uninhabited/Unmanned Air Vehicles, UAV*) für die Aufklärung. Land- und Wasserfahrzeuge liegen deutlich zurück.² In der Weiterentwicklung von UAV war international zunächst Israel der Vorreiter, wurde jedoch bald von den USA abgelöst. Dort werden inzwischen über 100 Typen hergestellt oder entwickelt, für Israel werden über 30 Typen angegeben.³ Weltweit sind es über 75 Länder, die UAV besitzen, und über 50, die UAV herstellen oder entwickeln (US GAO 2012).

Die Entwicklung und Beschaffung unbemannter Fahrzeuge haben für das US-Verteidigungsministerium, das die Bemühungen der Teilstreitkräfte übergreifend bündelt (US DoD 2011), hohe Priorität erlangt. Der Schwerpunkt liegt weiterhin bei Luftfahrzeugen – einerseits aufgrund ihrer intensiven Nutzung in den gegenwärtigen Kriegen, andererseits ist die Technik hier schon weiter fortgeschritten. Zugleich wird auch aktiv an unbemannten Land- und Wasserfahrzeugen gearbeitet. Für Landfahrzeuge bestehen große Probleme z. B. bei der Erkennung von Fahrbahnen und Hindernissen. Allerdings sind kleine unbemannte Landfahrzeuge, die aus kurzer Entfernung ferngesteuert werden, schon zu Tausenden im Einsatz, nicht nur zur Aufklärung, sondern vor allem zur Untersuchung und Entschärfung von Sprengvorrichtungen. Unbemannte Wasserfahrzeuge wurden für die Oberfläche entwickelt, insbesondere in Form von Motorbooten mit fünf bis zwölf Meter Länge. Unter Wasser sind es meist Variationen und Weiterentwicklungen von Torpedos, die z. B. für Aufklärungszwecke und U-Boot-Abwehr eingesetzt werden sollen. Die unterschiedliche Gewichtung der Fahrzeugtypen spiegelt sich in den Haushaltsansätzen wider: Von 2011 bis 2015 sollen in den USA durchschnittlich pro Jahr für Luftfahrzeuge 6,2 Mrd. \$ (davon 1,3 für Forschung und Entwicklung (FuE), 3,2 für Beschaffung und 1,6 für Betrieb und Wartung), für Landfahrzeuge 1,0 Mrd. \$ und für Seefahrzeuge 0,1 Mrd. \$ ausgegeben werden (US DoD 2011: 13).

Setzte Israel schon in den 1980er Jahren bewaffnete Drohnen ein, so begannen die USA 2001 damit, ihre Aufklärungsdrohnen mit Flugkörpern zu bewaffnen: Zunächst wurde die *Predator*-Drohne entsprechend umgerüstet. Es folgte der *Reaper*, eine Neuentwicklung,

1 Der Text geht auf das Forschungsprojekt „Uninhabited Armed Systems – Trends, Dangers and Preventive Arms Control“ zurück, das ich 2009 bis 2010 am Lehrstuhl Experimentelle Physik III der Technischen Universität Dortmund durchgeführt habe und das durch die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF) gefördert wurde. Ich danke der DSF für die Förderung des Projekts sowie für den Zuschuss zur Open-Access-Publikation der Ergebnisse (Altmann 2013a).

2 Wenn im Folgenden der allgemeine Begriff „unbemanntes Fahrzeug“ benutzt wird, schließt das Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge (prinzipiell auch Weltraumfahrzeuge) ein.

3 Geordnet nach Anzahl der UAV-Typen: USA 101, Israel 36, Großbritannien 34, Russland 27, Frankreich 25, China 18, Pakistan 14, Deutschland 11; dann folgen 30 weitere Länder (Daly 2010).

die mit 1.360 kg erheblich mehr Nutzlast tragen kann. Tabelle 1 zeigt die gegenwärtig einsetzbaren bewaffneten UAV.

Russland und China hängen technologisch zwar noch weit hinter den USA und Israel zurück, Ende 2012 wurde jedoch das chinesische bewaffnete UAV *Wing Loong* vorgestellt, das der US-amerikanischen *Predator*-Drohne sehr ähnlich ist und sofort verfügbar sein soll (Skinner 2012).

Tabelle 1 Einsetzbare bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge (Daly 2010, Skinner 2012).

Land	Typ	Spannweite/m	Nutzlast/kg	Reichweite/km
USA	MQ-9 Reaper	20	1.360	8.500
	MQ-1B Predator	17	340	6.500
	MQ-1C Sky Warrior	17	360	350
Israel	Delilah	1,2	30	250
	Sparrow-N	2,4	8	120
	Harop	3,0	23	150
	Harpy/Cutlass	3,0	32	500
	HeronTP Eitan	26	1.000	k.A.
Iran	Ababil-T	3,3	45	150
	Karrar	2,5	227	500
China	Wing Loong/Yilong	14	200	4.000

Die jetzigen bewaffneten UAV werden durch Propeller angetrieben und sind vergleichsweise langsam. Sowohl in den USA als auch in europäischen NATO-Ländern, aber auch in Russland und China, gibt es eine Reihe von neuen Entwicklungsprojekten und Demonstrationsprogrammen. Ein Hauptziel sind düsengetriebene UAV, die alle Aufgaben bisheriger bemannter Kampfflugzeuge übernehmen, z.B. in zwanzig Jahren einen Luftkampf führen können sollen.⁴ Ein anderes Ziel sind unbemannte Kampfhubschrauber. Forschung und Entwicklung gehen aber weit darüber hinaus. Ein Bereich sind kleine und kleinste bewaffnete Fahrzeuge, auch mittels manipulierter Insekten oder Ratten, ein anderer widmet sich der Untersuchung von Schwärmen. Breite Felder militärischer Forschung und Entwicklung sind Kommunikation, Antrieb und das Zusammenwirken von Menschen und unbemannten Systemen im Team (US DoD 2011).

In Deutschland lag der Schwerpunkt lange Jahre ausschließlich auf dem Einsatz unbewaffneter Aufklärungsdrohnen. Intern gab es im Bundesministerium der Verteidigung und in der Bundeswehr Überlegungen, ebenfalls in die Entwicklung und Beschaffung bewaffneter UAV einzusteigen. Gegenüber der Öffentlichkeit hielt man sich jedoch sehr bedeckt. Im September 2012 sprach sich der Bundesminister der Verteidigung Thomas de Maizière erstmals deutlich für die Bewaffnung von UAV aus (zu seiner Aussage über die ethische Neutralität bewaffneter Drohnen s. Abschnitt 3). Seither wird in der Öffentlichkeit und in der Politik eine kontroverse Debatte über dieses Thema geführt. Im Januar 2013 wurde gemeldet, die Bundesregierung habe sich für die Beschaffung bewaffneter UAV entschieden (Medick 2013). Für die Beschaffung kommen verschiedene Systeme in Betracht: ein zukünftiges europäisches Flugzeug der MALE-Klasse (*Medium Altitude Long Endurance*),

4 Bei den USA ist auf das Projekt X-47B (Northrop Grumman) zu verweisen. In Europa arbeiten Firmen und Konsortien an Projekten wie Barracuda (D/SP, Cassidian/EADS), nEUROn (F/S//GR/CH/SP, Dassault/Saab/Alenia/Hellenic/Aerospace/RUAG/EADS-CASA) und Taranis (UK, BAE). Bei Luftfahrtausstellungen haben Russland mit Skat (MiG) und China mit Anjian (Shenyang) Konzepte vorgestellt (siehe z.B. de.wikipedia.org).

die Drohnen *Heron 1* und *Heron TP* aus israelischer Produktion oder die amerikanischen Modelle *Predator B* und *Reaper* (Bundesregierung 2013).⁵

1.2 Auf dem Weg zum autonomen Waffeneinsatz: keine Science Fiction, sondern technologischer und militärischer Trend

Bisherige Drohnen haben schon einen hohen Grad an Autonomie – sie können selbständig einem geplanten Flugweg folgen, einige können automatisch starten und landen. Um die Anforderungen an die Datenübertragung nicht ausufern zu lassen, soll die Vorauswertung von Bild- und anderen Sensordaten möglichst schon an Bord geschehen. Autonomie ist eines der Schwerpunktfelder der US-Forschung und Entwicklung (US DoD 2011: Ch. 5). Die Entscheidung über die Zielauswahl und den Waffeneinsatz ist bisher aber den menschlichen Bedienern vorbehalten. Aus militärischer Sicht gibt es jedoch eine Reihe von Gründen, bewaffnete unbemannte Fahrzeuge vollständig von der Fernsteuerung unabhängig zu machen und autonome Entscheidungssysteme für die Auswahl von Angriffszielen einzubauen. Das gilt sowohl für Luft- als auch für Land- und Wasserfahrzeuge. Die Gründe hierfür sind:⁶

- Der technische Fortschritt bei Sensoren, Signal- und Bildauswertung sowie bei Computern. Allgemein rückt autonome Angriffsentscheidung in den Bereich des Möglichen.
- Im Zuge der Kosten- und Personaleinsparung soll ein/e Soldat/in mehrere unbemannte Kampffahrzeuge überwachen, so dass nicht mehr für jede einzelne Angriffsentscheidung menschliche Überlegungen angestellt werden müssen.
- Insbesondere der angestrebte Einsatz von Drohnen-Schwärmen, z.B. als koordinierter Angriff gegen mehrere Ziele, ist nur denkbar, wenn menschliche Entscheidungen auf die oberen Ebenen allgemeiner Zieldefinition beschränkt bleiben.
- Für den Fall, dass die Kommunikationsverbindung zum unbemannten Kampffahrzeug gestört oder zusammengebrochen ist, ggf. auch durch Einwirkung des Gegners, soll das Fahrzeug nicht untätig bleiben, sondern den Kampf weiter führen. Hierfür ist die Fähigkeit zum autonomen Angriff eine Notwendigkeit.
- Das gilt erst recht, wenn man einem Szenario eher symmetrische Situationen zu Grunde legt, wenn etwa Flotten unbemannter Kampfflugzeuge sich gegenseitig bedrohen. Dann könnte schon die reine Kommunikationsverzögerung von einigen Sekunden bedeuten, dass das eigene System abgeschossen wird, bevor es seine eigenen Flugkörper starten kann.

Bei der Kategorisierung dieser Waffensysteme ist zwischen automatischen und autonomen Modellen zu unterscheiden: Automatische Systeme folgen einem vorprogrammierten Ablauf und reagieren nicht auf äußere Einflüsse bzw. Änderungen der Lage (mit Ausnahme des Ausgleichs kleiner Störungen, bei Autopiloten etwa durch Wind). Autonome Systeme dagegen wählen die Aktionsfolge zur Erreichung eines Ziels selbst – hier sind nur die allgemeinen Regeln und Strategien für den Einsatz programmiert. Perspektivisch ist zu-

5 Schon 2007 war aber das WABEP-Projekt zur Entwicklung eines Drohnen-Kampfsystems begonnen worden (Rheinmetall 2011, Bundesregierung 2011: Fragen 130, 131).

6 Diese Argumente finden sich in den Fahrplänen des US-Verteidigungsministeriums, wenn auch mit gewisser Zurückhaltung (z.B. US DoD 2011: 43-50).

dem denkbar, dass sie aus den eigenen Erfahrungen „lernen“ und ihre Strategien verändern.

Autonomie kann sich auf verschiedene Teiltätigkeiten beziehen, bei Flugzeugen etwa Start und Landung, bei bewaffneten unbemannten Fahrzeugen allgemein auf die Wahl des Weges zum Zielgebiet, die zu beobachtenden Zielpersonen/-objekte und schließlich auf die Zielauswahl und den Angriff. Die Maschinenentscheidung darüber, wer oder was getötet bzw. zerstört werden soll, ist dabei offensichtlich am heikelsten. Dazu erklärt das US-Verteidigungsministerium in seinem Fahrplan 2011-2036 (US DoD 2011: 17, 50, Übersetzung Autor):

Für die vorhersehbare Zukunft werden Entscheidungen über den Einsatz von Gewalt und die Auswahl, welche individuellen Ziele mit tödlicher Gewalt anzugreifen sind, bei unbemannten Systemen unter menschlicher Kontrolle behalten werden.

Die Frage, ob Maschinen ohne direkte Entscheidung eines Menschen Angriffe ausführen dürfen, hat erhebliche Diskussionen ausgelöst. Aus der Logik der technischen Entwicklung, insbesondere der Beschleunigung von Entscheidungen und Aktionen, würde folgen, dass der Mensch eine immer kleinere Rolle bei Kampfentscheidungen spielt und auch auf höherer Ebene nur noch von Maschinen vor-ausgewählte Optionen bestätigen kann (Dickow/Linnenkamp 2012). Aus einer philosophisch-ethischen Perspektive werden verschiedene Argumente gegen autonome Angriffe vorgebracht: Sparrow (2007) begründet seine Ablehnung insbesondere damit, dass von den denkbaren Verantwortungsträgern wie Hersteller, Programmierer, Befehlshaber oder dem autonomen System selbst niemand gerechterweise für Kriegsverbrechen zur Rechenschaft gezogen werden könne. Asaro (2008) argumentiert, robotische Kriegführung würde die menschliche Souveränität untergraben und die Schwelle zum Krieg verringern.

Der Robotikforscher Arkin (2009) dagegen geht davon aus, dass autonome Kampffahrzeuge nicht verhindert werden können. Deshalb sei es wichtig, diese so zu programmieren, dass sie das Kriegsvölkerrecht einhalten. Ein Vorteil bestehe darin, dass sie weder von Rachegefühlen geleitet werden noch überreagieren können. Gegebenenfalls könnten sie sich sogar selbst opfern. Jede Angriffsentscheidung solle zusätzlich durch einen „ethischen Steuerer“ überprüft werden. Arkin hat zudem die Vorstellung, dass die Systeme aus eigenen Erfahrungen lernen und z.B. nach Fehlentscheidungen mit zu vielen zivilen Opfern „Reue“ empfinden und ihr Verhalten ändern können.

Der Robotikforscher Sharkey (2010, in print) tritt diesen Argumenten entgegen. Auf viele Jahrzehnte werde „künstliche Intelligenz“ nicht das Niveau menschlicher Intelligenz erreichen, vor allem im Hinblick auf die Beurteilung komplexer Situationen, die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und die Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen angestrebtem militärischen Erfolg und zu erwartenden Kollateralschäden. Autonome Kampfsysteme seien nicht in der Lage, die Anforderungen des Kriegsvölkerrechts einzuhalten, und dürften daher gar nicht eingeführt werden. Insbesondere warnt Sharkey vor der Übertragung von Begriffen wie Schuld, Reue, Mitleid, die menschliches Verhalten ausdrücken, auf Roboter. Sie würden damit in völlig unangemessener Weise als „trojanisches Pferd“ für die Akzeptanz autonomer Kampfsysteme instrumentalisiert.

Wegen der erwähnten militärischen Gründe wird man sich aber nicht darauf verlassen können, dass autonome Angriffe aufgrund der allgemeinen Regeln des Kriegsvölkerrechts nicht eingeführt werden. Dazu bedarf es vielmehr eines spezifischen, ausdrücklichen Verbots (s. Abschnitt 4.2).

2. Neue Gefährdungspotenziale durch bewaffnete unbemannte Fahrzeuge? Eine Abschätzung der rüstungstechnologischen Folgen

Die Einführung bewaffneter unbemannter Fahrzeuge ist mit Gefahren verbunden, die in den politischen Debatten häufig nicht angemessen bedacht werden (Altmann 2009). So besteht eine politisch-militärische Verlockung darin, die weitreichenden Einsatzmöglichkeiten unbemannter Systeme in Krisensituationen und Gewaltkonflikten auszunutzen. Je nach Militärdoktrin und Einsatzkonzept kann hierdurch auf politischer Ebene die Schwelle zum bewaffneten Konflikt bzw. zur Gewaltanwendung abgesenkt werden. Das zeigt sich z.B. bei den US-Drohnenangriffen im Nordwesten Pakistans (Stanford/NYU 2012) – es ist schwer vorstellbar, dass Pakistan bemannte US-Kampfflugzeuge in seinem Luftraum dulden würde. Insbesondere Demokratien sind üblicherweise zurückhaltend gegenüber bewaffneten Konflikten, weil eigene Soldat(inn)en dabei sterben können. Wenn dies nicht mehr der Fall oder in deutlich geringerem Ausmaß zu erwarten wäre, könnte sich die Neigung zu militärischen Vorgehensweisen deutlich erhöhen. (Sauer/Schörnig 2012).

Die Folgenabschätzung einer sich abzeichnenden breiten Einführung unbemannter Kampffahrzeuge sollte sich nicht nur auf stark asymmetrische Konfliktszenarien beschränken, wie sie gegenwärtig in Afghanistan und anderen Ländern des Mittleren Ostens vorherrschen, wo nur die Interventionskräfte über Kampfdrohnen verfügt und die Gegner ihnen praktisch nichts entgegensetzen können. Schon jetzt entwickeln verschiedene Länder bewaffnete unbemannte Flugzeuge und es ist absehbar, dass die Verbreitung des technologischen *Know-hows* schnell zunehmen wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bewaffnete UAV angesichts fehlender internationaler Begrenzungen auch in weitere Staaten exportiert werden. In zehn bis zwanzig Jahren werden diese Waffensysteme mit großer Wahrscheinlichkeit in zahlreichen Ländern stationiert sein. Als Folge sind Rüstungswettläufe und zunehmende Proliferationsgefahren zu befürchten, die negative Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität haben dürften. Einseitige Exportkontrollen wie das *Missile Technology Control Regime (MTCR)* werden das nur in gewissem Umfang bremsen können: Der Aufwuchs bei den *MTCR*-Staaten selbst wird dadurch nicht beeinflusst, was wiederum die Motivation bei anderen Export- und Importländern erhöhen wird, bewaffnete Drohnen anzubieten bzw. zu beschaffen.⁷

Ein Sonderproblem stellt die Weiterverbreitung an Terroristen und andere Kriminelle dar. Sie könnten zwar keine großen bewaffneten Fahrzeuge mit hohen Reichweiten und langen Standzeiten nutzen, wohl aber kleinere Systeme, die man in Lieferwagen oder auch Taschen transportieren kann. Diese würden neue Möglichkeiten für Spionage oder Anschläge eröffnen. Fatale Folgen könnten vor allem daraus erwachsen, wenn Staaten Kleinstkampfsysteme (mit Größen unter 0,5 m) entwickelten. Sie würden insbesondere in Hinblick auf Zielerkennung und Treffgenauigkeit, aber auch auf Lenkung, technisch erheblich ausgefeilter ausfallen, als wenn kriminelle Gruppen sie heimlich „basteln“ müssten. Eine unkontrollierte Proliferation solcher Kleinstsysteme wäre kaum zu unterbinden; das Beispiel der 1-1,5 Meter großen tragbaren Flugabwehrraketen (*MANPADS*) – mit aufwendigen Maßnahmen zur Einsammlung der Geräte – deutet das Problem an. Kriminelle oder terroristische Gruppen können zwar nicht selbst Partner von Begrenzungsverträgen sein, aber vereinbarte Beschränkungen der Staaten könnten ihren Zugriff auf ausgefeilte Kleinstsysteme verhindern.

⁷ Bemerkenswert ist die Äußerung eines chinesischen Herstellers, er wolle die Marktlücke füllen, die entsteht, weil die USA nur wenige Angriffsdrohnen exportieren (Wan/Finn 2011).

Erheblich höhere Gefahren ergeben sich durch bewaffnete unbemannte Fahrzeuge bei konventionellen Streitkräften. Insbesondere UAV bergen ein hohes Potenzial, die militärische Lage zwischen potenziellen Gegnern zu destabilisieren. Unbemannte Flugzeuge können unerkannt tief in fremdes Gebiet eindringen und Überraschungsangriffe, bis hin zu so genannten Enthauptungsschlägen, ausführen. In einer Krise könnten sich zwei Flotten unbemannter Kampfflugzeuge gegenseitig intensiv beobachten, sei es entlang einer Grenze oder auch im internationalen Luftraum. Wenn sie wegen der Reaktionszeit auf automatische Reaktion programmiert wären, könnten unklare Ereignisse missverstanden werden, zum vermeintlichen Gegenangriff führen und so eine militärische Eskalation auslösen. Welche unkontrollierten Wechselwirkungen sich zwischen zwei getrennten Systemen der Überwachung und Reaktion entwickeln können, kann nicht vorhergesagt werden. Besonders gefährlich würde die Lage, wenn die Nuklearwaffenstaaten befürchten müssten, dass Schwärme von Kampfflugzeugen effektiv gegen strategische Waffen und Führungssysteme eingesetzt werden könnten – dies würde den Druck zum frühen Start von Nuklearwaffen erhöhen.

In Bezug auf das Kriegsvölkerrecht sollen an dieser Stelle nur zwei Probleme erwähnt werden.⁸ Bei ferngesteuerten Waffen wird im Wesentlichen auf der Grundlage der Bilder von Videokameras eine Einsatzentscheidung getroffen. Die große Entfernung zum Ziel erlaubt es jedoch nicht, Details zu erkennen. Neuerdings gibt es in den USA die Tendenz, Menschen aufgrund von beobachtetem Verhalten zu Gegnern bzw. Kombattanten zu erklären (so genannte Signaturschläge), wobei die benutzten Kriterien nicht offengelegt werden (Stanford/NYU 2012: 12-15, Heller 2012). Das zweite Problemfeld liegt in der möglichen Einführung autonomer Angriffe – wofür starke militärische Gründe sprechen – bevor künstliche Intelligenz das Niveau menschlichen Überlegens erreicht haben wird. In diesem Fall könnten die völkerrechtlichen Gebote der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit bei Angriffen nicht angemessen erfüllt werden.

Eine völlig andere rechtliche Lage besteht indes, wenn kein bewaffneter Konflikt vorliegt. In diesem Fall sind die internationalen Menschenrechte zu beachten, was durch den Einsatz von Drohnen für gezielte Tötungen, wie sie die USA gegenwärtig in Pakistan, Jemen und anderswo ausführen, unterlaufen wird (Heyns 2012: Sections IV D, V and refs., Stanford/NYU 2012).

Schließlich soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass sich durch die Einführung unbemannter bewaffneter Fahrzeuge Gefahren für existierende oder geplante Rüstungskontrollverträge überall dort ergeben können, wo erstere nicht oder nicht klar erfasst sind. Hier ist insbesondere der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa zu nennen, der auch unbemannte Land- und Luftfahrzeuge erfasst, aber bestimmte Lücken lässt (s. Abschnitt 4).

3. Sind (unbemannte) Waffen ethisch neutral?

Der Bundesminister der Verteidigung argumentierte zunächst, "[e]thisch ist eine Waffe stets als neutral zu betrachten" (Jungholt/Meyer 2012). Zwar nahm er das bald darauf in Bezug auf Streubomben sowie chemische und biologische Waffen zurück, bestand aber darauf, „dass sich ein unbemanntes Flugzeug von einem klassischen Kampfflugzeug ethisch nicht unterscheidet. Es kommt auf Menschen an – und es ist irrelevant, ob der

8 Zu den völkerrechtlichen Fragen siehe ausführlich den Artikel von T. Marauhn in dieser Ausgabe.

Mensch im Cockpit sitzt und eine Bombe auslöst, oder vor einem Monitor auf dem Boden. Insoweit sind Drohnen und Flugzeuge ethisch neutral.“ (de Maizière 2012).

Gegen eine solche Argumentation ist zunächst einzuwenden, dass Waffen als Zerstörungsmittel von vornherein ethisch problematisch sind und reguliert werden sollten. Das geschieht auf nationaler Ebene in Deutschland in ausreichender Weise – Kriegswaffen werden streng begrenzt und kontrolliert, für andere Waffen gibt es Vorschriften darüber, wer sie unter welchen Umständen führen und benutzen darf. International jedoch ist die Lage anders: Da es keine übergeordnete Autorität mit dem Recht zur Festlegung von Regeln und dem Monopol legitimer Gewalt zu ihrer Durchsetzung gibt, ergibt sich das so genannte Sicherheitsdilemma: Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, unterhalten die Staaten Streitkräfte. Dadurch wird in der Regel die Bedrohung anderer Staaten erhöht, so dass die Sicherheit aller eher sinkt. Verschiedene Waffenarten haben dabei einen unterschiedlich starken Einfluss. Wenn eine neue Waffenart die Wahrscheinlichkeit von Krieg erhöhen kann, sei es auf Grund erhöhter Bereitschaft zum Angriff, durch verbesserte Siegesaussichten oder durch zufällige Ereignisse und ungewollte Wechselwirkungen in einer Krise, gehören die entsprechenden Betrachtungen zur ethischen Bewertung zwingend dazu. Solche Gründe waren es unter anderem, die zum Abschluss von Rüstungsbegrenzungsabkommen geführt haben – bei Nuklearwaffen wie bei konventionellen Waffen. Die Präambel des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa z.B. nennt die leitenden Motive (KSE-Vertrag 1990):

(...) den Zielen verpflichtet, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau als bisher zu schaffen, Ungleichgewichte, die für Stabilität und Sicherheit nachteilig sind, zu beseitigen und – besonders vorrangig – die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. (...)

Der Vertrag hat diese Ziele für den Bereich der traditionellen Kampfsysteme wie Kampfpanzer und -flugzeuge erreicht, es sollte aber nicht passieren, dass sie durch unbemannte Kampffahrzeuge erneut gefährdet werden.

Im Rahmen des Kriegsvölkerrechts lässt sich unter ethischen Gesichtspunkten argumentieren, dass bewaffnete Drohnen, da langsamer, längere Beobachtungsdauer ermöglichen sowie präzisere Angriffe, bei denen, anders als bei der Anforderung eines Artillerie- oder Luftschlags durch eine andere Einheit, schnell auf Veränderungen reagiert werden kann. Das Argument wirkt zunächst schlüssig, aber es gibt Einwände. Zunächst zeigt die Praxis der Drohnenangriffe durch die USA, dass in erheblichem Anteil Nichtkombattanten getroffen werden (Stanford/NYU 2012). Zweitens gilt das Argument nur unter den Bedingungen der absoluten Luftüberlegenheit; in zukünftigen, nicht so stark asymmetrischen Kriegen wird es erheblichen Druck geben, sich nur kurz über gegnerischem Gebiet aufzuhalten und entsprechend schnell zu fliegen. Unter Gesichtspunkten des Kriegsvölkerrechts ist die ethische Beurteilung somit perspektivisch eher gemischt.

Über die Stabilität und das Kriegsvölkerrecht hinaus gibt es weitere Gesichtspunkte bei der ethischen Beurteilung von Waffen. Außerhalb eines bewaffneten Konflikts stellt sich die Frage, ob die internationalen Menschenrechte gefährdet sind. Des Weiteren gibt es das Problem des kriminellen oder terroristischen Missbrauchs neuer Waffenarten.

In Bezug auf unbemannte bewaffnete Fahrzeuge ist also zu fragen, ob die Tatsache, dass keine Besatzung an Bord ist, Unterschiede bewirkt, die für den Frieden und die internationale Sicherheit, für das Kriegsvölkerrecht, die Menschenrechte oder für die Sicherheit in Gesellschaften relevant sind. Wie oben ausgeführt, lassen sich in dieser Hinsicht mehrere wichtige Problemfelder benennen.

Eine sehr fundamentale ethische Frage werfen schließlich autonome Waffensysteme auf, die in künftigen Einsatzszenarien schon ihren Platz haben und für die der militärische Druck zunehmen wird: Darf man es zulassen, dass Maschinen über Leben und Tod von Menschen entscheiden?

Bewaffnete unbemannte Fahrzeuge haben also eine neue Qualität, die zu einer anderen ethischen Beurteilung führt. Daher ist es vor ihrer Einführung zunächst ein ethisches Gebot, sich um präventive Begrenzungen zu kümmern. Die Kampfkraft oder der Schutz der eigenen Streitkräfte sollte nicht die alleinige oder die vorrangige Richtschnur sein.

4. (Präventive) Rüstungskontrolle

4.1 Vorhandene Verträge und Regime

Rüstungskontrolle

Bewaffnete unbemannte Fahrzeuge unterliegen schon jetzt bestimmten internationalen Verträgen und Dokumenten (Altmann 2009, 2013a). Gemäß den Übereinkommen über chemische Waffen und biologische Waffen dürfen sie nicht mit solchen Waffen ausgestattet werden. Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag 1990, angepasst 1999), der für die NATO- und früheren WVO-Staaten Obergrenzen von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artillerie, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern zwischen Atlantik und Ural festlegt, hat diese Kategorien so definiert, dass sie unabhängig davon gelten, ob eine Besatzung an Bord ist oder nicht. Das war eine bewusste Entscheidung der Vertragsstaaten, um eventuelle unbemannte Versionen dieser Kampfsysteme in die Zählung einzuschließen.⁹ So heißt es in Art. II des KSE-Vertrags u.a. (KSE-Vertrag 1990):

(K) Der Begriff "Kampfflugzeug" bezeichnet ein Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeug, das für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen bewaffnet und ausgerüstet ist, (...)

Auch die Definitionen der anderen vier Hauptkategorien enthalten keine Erwähnung einer an Bord befindlichen Mannschaft¹⁰. Folglich fallen unbemannte Kampffahrzeuge in dieselben Kategorien, zählen für die Obergrenzen mit, müssen den Vertragspartnern notifiziert werden, unterliegen Vor-Ort-Inspektionen usw.¹¹

Dennoch sind Probleme abzusehen. Die Definitionen der Landfahrzeuge enthalten minimale Massen und Kaliber, so dass neue unbemannte Typen unterhalb dieser Schwellen nicht durch den Vertrag begrenzt werden und in unbeschränkter Anzahl stationiert werden dürfen. Auf der anderen Seite sind die Definitionen von Kampfflugzeugen und Kampf- bzw. Angriffshubschraubern unabhängig von Masse und Größe. Wörtlich genommen gelten sie somit auch für kleine und kleinste bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge. Folglich würde

9 Die Mitglieder der deutschen KSE-Verhandlungsdelegation Hartmann, Heydrich und Meyer-Landrut schreiben (1994: 91): „Die Definition für Kampfflugzeuge deckt alle derzeit vorhandenen und in der Entwicklung befindlichen Kampfflugzeugtypen und -varianten ab, und zwar sowohl hinsichtlich bemannter als auch zukünftiger unbemannter Ausführungen.“

10 Mit Ausnahme der Unterkategorien „gepanzertes Mannschaftstransportwagen“ und „Schützenpanzer“ der Kategorie „gepanzertes Kampffahrzeug“.

11 Die Aussagen der Bundesregierung zu bewaffneten unbemannten Fahrzeugen unter dem KSE-Vertrag sind zumindest missverständlich (Altmann 2013). Siehe auch Richter (2013).

jedes solche Mini-/Mikro-Luftfahrzeug gezählt, und die Staaten müssten für jedes neu eingeführte kleine ein großes Luftfahrzeug abschaffen. Dass sie das akzeptieren, ist kaum zu erwarten, jedenfalls nicht, wenn sich in Zukunft großes Interesse an kleinen bewaffneten Luftfahrzeugen entwickeln wird.

Der KSE-Vertrag ist bekanntlich seit 2007 von Russland suspendiert, das Protokoll über vorhandene Typen wurde seit 1997 nicht mehr aktualisiert. Neue unbemannte wie bemannte Typen können aber auch ohne Protokoll-Anpassung notifiziert und inspiziert werden. Der Vertrag sollte dringend reaktiviert oder modernisiert werden (Schmidt/Hartmann 2011).

Exportkontrolle

Das *Missile Technology Control Regime* (MTCR) enthält explizite Regeln (MTCR 2011): Vollständige UAV-Systeme, die mindestens 500 kg über mindestens 300 km tragen können, sollen höchstens ausnahmsweise exportiert werden. Unabhängig von der Nutzlast sollen Exporte von Systemen, die mindestens 300 km Reichweite haben, nur unter Berücksichtigung von sechs Kriterien im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch erlaubt werden.¹² Mit einem Aerosol-Verteilungssystem über 20 Liter entfällt auch das Reichweitenkriterium. Das Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle bei konventionellen Waffen und problematischen *Dual-Use*-Gütern nennt bestimmte Roboter, UAV und Unterwasserfahrzeuge (Wassenaar 2012). Diese beiden Regime sind einseitig und beschränken nicht die Nutzung bei den Mitgliedsstaaten selbst.

Biologische und chemische Waffen sind dagegen global verboten. Die *Dual-Use*-Liste (Biologie) der entsprechenden *Australia Group* (2012) enthält Sprüh- und Vernebelungssysteme sowie Aerosolgeneratoren, die speziell für Flugzeuge, Luftfahrzeuge leichter als Luft und UAVs konstruiert oder angepasst sind.

Transparenz-/Vertrauensbildende Maßnahmen

Das Wiener Dokument 1999 (2011 neu herausgegeben) im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) begrenzt Manöver und regelt die Verifikation. Hier ist der jährliche Austausch militärischer Information über vorhandene und neue Hauptwaffensysteme und Großgerät relevant sowie deren Vorführung (OSZE 2011: 11-14, 31-35).¹³ Zukünftige bewaffnete unbemannte Fahrzeuge in Europa fallen offensichtlich unter diese Regeln.

Das „Register über konventionelle Waffen der Vereinten Nationen“ (UN Register 2007) enthält Meldungen der Staaten über Exporte und Importe von sieben Waffenkategorien. Die Definitionen der ersten fünf Kategorien sind denen des KSE-Vertrags ähnlich und enthalten keine Aussage darüber, ob Personen an Bord sind oder nicht. Zusätzlich gibt es die Kategorien „Kriegsschiffe“ und „Raketen und -startsysteme“. Die letztere enthält ausdrücklich „ferngesteuerte Fahrzeuge“ mit Charakteristika von Raketen oder Marschflugkörpern,

12 Dabei geht es um die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die mögliche Entwicklung von Trägersystemen dafür sowie die Gefahr, dass die Technik in die Hände von Terroristen fällt.

13 Darunter sind Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Kampfflugzeuge und Hubschrauber (OSZE 2011: 10.2.5, 20.5.5). Das Wiener Dokument enthält keine Definitionen dieser Systeme, die weitgehend gleichen Namen im KSE-Vertrag und der inhaltliche und zeitliche Zusammenhang mit ihm legen den Schluss nahe, dass die Definitionen des KSE-Vertrags zu Grunde liegen.

„fähig, einen Gefechtskopf oder eine Zerstörungswaffe in eine Entfernung von mindestens 25 km zu bringen“. Solche bewaffneten UAV sind also hier noch einmal erfasst.¹⁴

4.2 Empfehlungen zur präventiven Rüstungskontrolle¹⁵

Allgemeines Verbot bewaffneter unbemannter Fahrzeuge

Angesichts der in Abschnitt 2 beschriebenen Gefahren ergibt sich die Schlussfolgerung, dass es am besten wäre, bewaffnete unbemannte Fahrzeuge grundsätzlich zu verbieten. Dafür spricht auch das Argument, bei zunehmender Einführung ferngesteuerter Kampffahrzeuge werde der Druck zu autonomen Waffeneinsatz so mächtig werden, dass letzterer nicht aufzuhalten sein wird (Dickow/Linnenkamp 2012). Für eine schnelle Einigung sollten herkömmliche Systeme, die 2000 schon breit eingeführt waren, ausgenommen werden.¹⁶ Unbewaffnete Fahrzeuge für Aufklärung, Kommunikation usw. wären nicht betroffen. Ein solches Verbot könnte mit Notifikationen und Vor-Ort-Inspektionen verifiziert werden, bei denen z.B. geprüft würde, dass Flugzeuge keinen Bombenschacht oder keine Waffenhalterungen haben.

Diese Lösung wäre für die meisten Länder präventiv, nur die USA, Israel, Großbritannien und Iran müssten einige schon eingeführte Systeme abschaffen. Weil diese Länder aber großen Wert auf die Bewaffnung von unbemannten Fahrzeugen legen, ist ihre Zustimmung zu einem allgemeinen Verbot nicht zu erwarten. Entsprechend werden Länder der zweiten Reihe wie Russland, China und andere NATO-Länder die Bewaffnung vorantreiben. Wenn das vollständige Verbot nicht erreichbar scheint, sprechen pragmatische Gründe für weniger umfassende, differenzierte Ansätze, wie sie auch das *International Committee for Robot Arms Control (ICRAC)* und der Berliner Expertenworkshop von September 2010 vorgeschlagen haben (ICRAC 2009, Berlin Statement 2010).¹⁷ Dabei sollte autonomer Waffeneinsatz grundsätzlich verboten werden und ferngesteuerte Waffensysteme sollten beschränkt werden.

Verbote für bestimmte Systeme

Vollständig verboten werden sollten:

- unbemannte bewaffnete Fahrzeuge mit autonomer Entscheidungsfähigkeit über einen Waffeneinsatz;
- neue Arten unbemannter Kernwaffenträger;
- unbemannte Weltraumwaffen.

Das erste Verbot scheint erforderlich, da man sich bei dem starken militärischen Druck zu einem autonomen Angriff wohl nicht darauf verlassen kann, dass er nur deshalb nicht eingeführt wird, weil Maschinen die allgemeinen Regeln des Kriegsvölkerrechts in komplexen Situationen nicht einhalten können. Hier sollte das Kriegsvölkerrecht um eine ausdrückli-

14 Die Aussagen der Bundesregierung zu Drohnen unter Transparenzregimen sind zumindest missverständlich (Altmann 2013).

15 Ausführlicher siehe Altmann (2009, 2011, 2013)

16 Bei breiter Definition unbemannter Fahrzeuge wären das ballistische Raketen, Marschflugkörper und Torpedos. Auch sollten Waffensysteme zur Schiffs- oder Flugabwehr, die aus Zeitgründen einen Automatikmodus haben, ausgenommen werden.

17 Der Autor ist Mitgründer des ICRAC und Mitunterzeichner der Berliner Erklärung von 2010.

che Regel ergänzt werden.¹⁸ Die Tötung von Menschen durch Maschinenentscheidung zu verbieten, kann auch als eine Maßnahme der grundsätzlichen ethischen Forderung gesehen werden, dass Menschen die Kontrolle über Roboter behalten. Verifikation im Vorhinein wäre wohl ausgeschlossen, da der dazu nötige Zugriff auf die Software sicherlich von allen Streitkräften als zu aufdringlich abgelehnt würde. Jedoch könnte man im Nachhinein ergründen, ob jede Angriffsentscheidung durch einen menschlichen Bediener getroffen wurde, wenn der Staat im Verdachtsfall die vielen bei Fernsteuerung anfallenden Sensor- und Kommunikationsdaten einer neutralen Instanz, etwa dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK), zur Auswertung übergeben müsste (Gubrud/Altmann 2013). Das IKRK und die Staaten haben Jahrzehnte lange Erfahrungen mit der vertraulichen Klärung von Fragen des Kriegsvölkerrechts.

In Bezug auf neuartige unbemannte Kernwaffenträger wäre zunächst an unbemannte Bomber zu denken, die in den USA schon andiskutiert wurden (Lowther 2009). Es könnte sich aber auch um kleinere UAV mit nur einem Gefechtskopf handeln, die nicht als Marschflugkörper bezeichnet würden und somit auch nicht unter das Verbot landgestützter Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5.500 km fallen würden, das der INF-Vertrag für die USA und Russland aufstellt. Solche nuklear bewaffneten unbemannten Flugzeuge wären auch für andere Kernwaffenstaaten denkbar. Das Verbot neuer Arten von Kernwaffenträgern sollte also möglichst global abgeschlossen werden.

Das Verbot unbemannter Weltraumwaffen wäre am besten durch ein allgemeines Verbot von Weltraumwaffen zu erreichen, das die internationale Gemeinschaft seit Jahrzehnten fordert. Dies sollte zudem um ein Verbot transatmosphärischer Fahrzeuge ergänzt werden.

Beschränkungen ferngesteuerter Systeme

Wenn man aus pragmatischen Gründen ferngesteuerte bewaffnete unbemannte Systeme nicht vollständig ausschließen kann, sollten sie doch quantitativ und qualitativ beschränkt werden, um ungezügelttes Wettrüsten und Destabilisierungen der internationalen Sicherheit zu vermeiden. Empfohlen werden:

- qualitative Begrenzungen von Reichweite, Nutzlast und Betriebsdauer;
- quantitative Begrenzungen: Obergrenzen für die nationalen Bestände in verschiedenen Unterkategorien;
- starke Begrenzungen unterhalb einer minimalen Größe.

Für die qualitativen und quantitativen Begrenzungen kann man sich in Europa zunächst an den Kategorien des KSE-Vertrags (1990) und den Höchstzahlen des angepassten KSE-Vertrags (1999, nicht in Kraft) orientieren. Die Landfahrzeug-Definitionen enthalten Minimal-kriterien für Leermasse und Kaliber (16,5 Tonnen für Kampfpanzer, 6,0 Tonnen für „Kampffahrzeug[e] mit schwerer Bewaffnung“, 75 mm Kaliber für beide). Bewaffnete unbemannte Landfahrzeuge unterhalb dieser Schwellen werden durch den Vertrag nicht

18 Diese Forderung wurde von Altmann/Gubrud (2004), Altmann (2006: Chs. 5-7), ICRC (2009), dem Berliner Workshop (Berlin Statement 2010) und jüngst von Human Rights Watch (HRW 2012), Asaro (2013) und einer internationalen Koalition regierungsunabhängiger Organisationen (CSKR 2013) erhoben. Dabei könnten schon eingeführte automatische Systeme zur Schiffsverteidigung und Luftabwehr ausgenommen werden.

begrenzt.¹⁹ Hier sollten neue Kategorien mit Höchstbeständen zumindest für diejenigen leichteren unbemannten Landfahrzeuge eingeführt werden, die eine Kanone tragen.

Sollten die Staaten stark an bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen interessiert sein, die deutlich kleiner sind als die eingeführten Kampfflugzeuge und -hubschrauber, könnten zusätzliche Klassen eingeführt werden, die sich an der Masse orientieren. Die Leermassen bisheriger Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber liegen bei 10 bis 20 Tonnen bzw. bei 1 bis 8 Tonnen. Grenzen für neue Kategorien für Flächenflugzeuge könnten bei 1.000 kg und 100 kg liegen, für Hubschrauber bei 500 kg und 50 kg. Die Höchstbestände sollten nicht massiv über denen der bisherigen Kategorien liegen.

Entsprechende Abkommen sind auch außerhalb Europas nötig; wenn umfassende Regelungen zu schwierig erscheinen, wäre es sinnvoll, sich zunächst auf bewaffnete unbemannte Fahrzeuge zu konzentrieren. Bei globalen Lösungen sind auch die Marinesysteme einzubeziehen.

In Bezug auf kleine und kleinste unbemannte Fahrzeuge sollte wegen der von ihnen ausgehenden Risiken für die internationale Stabilität und für einen Missbrauch durch terroristische oder kriminelle Gruppierungen ein fast vollständiges Verbot von Systemen unter 0,2 bis 0,5 m Größe vereinbart werden, für Luft, Land, Wasser und Weltraum, auch ohne Bewaffnung, einschließlich ziviler Anwendungen. Streng begrenzte Ausnahmen sollten nur für bestimmte zivile Anwendungen erlaubt werden, etwa für die Erkundung eingestürzter Gebäude.

Die Verifikation dieser Regelungen kann ähnlich wie beim KSE-Vertrag organisiert werden: mit jährlichen Notifikationen der Bestände an den Standorten und Vor-Ort-Inspektionen, einschließlich von Verdachtsinspektionen. Zur groben Kontrolle von Masse, Nutzlast und Reichweite sollten Waagen zugelassen werden und zur Vorbereitung auf die Zeit, wenn Zentimeter und Millimeter große Fahrzeuge möglich werden, sollten Vergrößerungsgeräte erlaubt werden.

Exportkontrolle und Transparenzmaßnahmen

In der Exportkontrolle sollten unbemannte Fahrzeuge systematischer einbezogen werden. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Weiterverbreitung ballistischer Raketen sollte um Marschflugkörper (Gormley 2008) und andere unbemannte Luftfahrzeuge erweitert werden. Das Wassenaar Arrangement sollte auch unbemannte Land- und Wasserfahrzeuge umfassen.

In Bezug auf Transparenz sollten auch für andere Regionen vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen wie im Wiener Dokument für Europa eingeführt werden, die bewaffnete unbemannte Fahrzeuge zusammen mit den anderen Waffensystemen erfassen. Als erster Schritt könnten spezielle Notifikationsregeln für bewaffnete unbemannte Fahrzeuge eingeführt werden.

¹⁹ Der KSE-Vertrag begrenzt auch leichtere gepanzerte Kampffahrzeuge ohne Massenkriterium ("gepanzerte Mannschaftstransportwagen" und „Schützenpanzer“). Da deren Definitionen aber den Transport einer Infanteriegruppe erwähnen, kommen sie als unbemannte Fahrzeuge nicht in Frage.

5. Schluss

Für die Bundesrepublik Deutschland steht die Frage der Einführung bewaffneter Drohnen auf der Tagesordnung; bewaffnete Land- oder Wasserfahrzeuge würden für Deutschland erst deutlich später folgen, sind aber in wenigen anderen Ländern schon erheblich weiter entwickelt. Die Problematik unbemannter Kampffahrzeuge sollte nicht nur unter Gesichtspunkten des Schutzes der eigenen Soldat(inn)en und der eigenen Kampfkraft betrachtet werden. Wichtigere, allgemeinere Überlegungen betreffen Rüstungsbegrenzung, Kriegsvölkerrecht, militärische Stabilität und die Sicherheit in Gesellschaften. In allen diesen Bereichen lassen sich Gefahren absehen. Besonders problematisch wäre es, wenn unbemannte Kampffahrzeuge ihre Ziele autonom auswählen und angreifen würden, eine Entwicklung, die im technisch führenden Land, den USA, schon vorbereitet wird. Starke militärische Motive drängen in diese Richtung, sogar schon dann, wenn „nur“ ferngesteuerte bewaffnete Fahrzeuge eingeführt werden. Um zu verhindern, dass der autonome Angriff „schleichend“ eingeführt wird und auf Grund zukünftig geschaffener Fakten nicht mehr verhindert werden kann, sollten Diskussionen über ein internationales Verbot baldmöglichst beginnen.

Ein Verbot autonomer Angriffe wäre eingeschlossen, wenn die Staaten ein allgemeines Verbot bewaffneter unbemannter Fahrzeuge vereinbaren würden. Wenn das nicht durchsetzbar erscheint, sollten jedenfalls autonome Angriffe verboten werden, dazu neue Arten unbemannter Kernwaffenträger und (unbemannte wie bemannte) Weltraumwaffen. Die dann erlaubten Systeme, die nur unter Fernsteuerung angreifen dürften, sollten begrenzt werden. In Europa fallen sie unter den KSE-Vertrag und das Wiener Dokument der OSZE, eventuell mit leichten Anpassungen. Außerhalb Europas sind entsprechende Abkommen nötig. Kleine und kleinste Fahrzeuge sollten fast vollständig verboten werden. Exportkontrolle und Transparenzmaßnahmen sollten erweitert werden.

Im Interesse von Abrüstung und Frieden sind Maßnahmen der präventiven Rüstungskontrolle angeraten. In den Bemühungen, sie international voranzubringen, könnte Deutschland eine aktive Rolle spielen.

Literatur

- Altmann, Jürgen (2009). Preventive Arms Control for Uninhabited Military Vehicles. In R. Capurro & M. Nagenborg (Eds.): Ethics and Robotics, Heidelberg: AKA.
- Altmann, Jürgen (2011): Rüstungskontrolle für Roboter, Wissenschaft und Frieden, 28(1), 30-33.
- Altmann, Jürgen (2013): Bundesregierung stellt Rüstungskontrolle für Drohnen nicht zutreffend dar, Pressemitteilung FONAS (1. Februar). Abrufbar bei <http://fonas.org/pressemitteilung/PrMittFONAS20130201.pdf> (1. Febr. 2013).
- Altmann, Jürgen (2013a): Arms Control for Armed Uninhabited Vehicles – An Ethical Issue, Ethics and Information Technology. DOI 10.1007/s10676-013-9314-5. Available at <http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs10676-013-9314-5> (1 June 2013).
- Arkin, Ronald C. (2009): Governing Lethal Behavior in Autonomous Robots, Boca Raton FL: Chapman&Hall/CRC.
- Asaro, Peter (2008): How Just Could a Robot War Be? In Philip Brey, Adam Briggles, Katinka Waelbers (eds.), Current Issues in Computing and Philosophy, Amsterdam: IOS.

- Asaro, Peter (2012): On Banning Autonomous Lethal Systems: Human Rights, Automation and the Dehumanization of Lethal Decision-making, Special Issue on New Technologies and Warfare, International Review of the Red Cross, 94 (886). Available at <<http://peterasaro.org/writing/Asaro%20IRRC%20Proof.pdf>> (3 May 2013).
- Australia Group (2012): Control List of Dual-use Biological Equipment and Related Technology and Software. Available at <http://www.australiagroup.net/en/dual_biological.html> (4 Febr. 2013).
- Berlin Statement (2010): Berlin Statement of the 2010 Experts Workshop. Available at <<http://icrac.net/statements/>> (28. Jan. 2013).
- Bundesregierung (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Herbert Behrens, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Integration von schweren Drohnen in den allgemeinen zivilen Luftraum. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11978 (21. Januar). Abrufbar bei <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/121/1712136.pdf>> (25. Jan. 2013).
- CSKR (Campaign to Stop Killer Robots) (2013): Available at <<http://www.stopkillerrobots.org>> (1 June 2013).
- Daly, Mark (ed.) (2010): Jane's Unmanned Aerial Vehicles and Targets, Issue 35. Coulsdon: Jane's.
- De Maizière, Thomas (2012): "Aus gutem Grund geheim", Frankfurter Rundschau (15. Sept.).
- Dickow, Marcel, Linnenkamp, Hilmar (2012): Kampfdrohnen – Killing Drones – Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten, SWP-Aktuell 2012/A 75. Abrufbar bei <http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2012A75_dkw_ink.pdf> (4. Jan. 2013).
- Gormley, Dennis M. (2008): Missile Contagion: Cruise Missile Proliferation and the Threat to International Security, Westport CT: Praeger.
- Gubrud, Mark, Altmann, Jürgen (2013): Compliance Measures for an Autonomous Weapons Convention. ICRAC Working Paper Series #2, International Committee for Robot Arms Control. Available at <http://icrac.net/wp-content/uploads/2013/05/Gubrud-Altman_Compliance-Measures-AWC_ICRAC-WP2.pdf> (1 June 2013).
- Hartmann, Rüdiger, Heydrich, Wolfgang, Meyer-Landrut, Nikolaus (1994): Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, Baden-Baden: Nomos.
- Heller, Kevin Jon (2013): 'One Hell of a Killing Machine': Signature Strikes and International Law, Journal of International Criminal Justice, 11(1), 89-119. Available at <<http://ssrn.com/abstract=2169089>> (4. Febr. 2013).
- Heyns, Christof (2012): Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Christof Heyns; Follow-up to country recommendations: United States of America, United Nations, General Assembly, Human Rights Council, A/HRC/20/22/Add.3, 30 March 2012. Available at <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session20/A-HRC-20-22-Add3_en.pdf> (14 Dec. 2012).
- HRW (Human Rights Watch) (2012): Ban 'Killer Robots' Before It's Too Late – Fully Autonomous Weapons Would Increase Danger to Civilians. Available at <<http://www.hrw.org/news/2012/11/19/ban-killer-robots-it-s-too-late>> (20 Nov. 2012).

- ICRAC (International Committee for Robot Arms Control) (2009): Mission Statement. Available at <<http://icrac.net/statements/>> (28. Jan. 2013).
- Jungholt, Thorsten, Meyer, Simone (2012): De Maizière wirbt für Einsatz bewaffneter Drohnen, Welt Online (3. August). Abrufbar bei <<http://www.welt.de/politik/deutschland/article108473948/De-Maiziere-wirbt-fuer-Einsatz-bewaffneter-Drohnen.html>> (25. Jan. 2013).
- KSE-Vertrag (1990): Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa. Abrufbar bei <<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/349218/publicationFile/4111/KSE-Vertrag.pdf>> (28. Jan. 2013).
- KSE-Vertrag (1999): Übereinkommen über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa. Abrufbar bei <<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/349220/publicationFile/4112/KSE-UE-Anpassung.pdf>> (28. Jan. 2013).
- Lin, Patrick, Bekey, George, Abney, Keith (2009): Robots in War: Issues of Risk and Ethics. In Rafael Capurro, Michael Nagenborg (eds.): Ethics and Robotics, Heidelberg: AKA.
- Lowther, Adam B. (2009): Unmanned and nuclear – Is America ready for a UAV bomber? Armed Forces Journal, 146(11), 16-19. Available at <<http://www.armedforcesjournal.com/2009/06/4040349>> (29. Jan. 2013).
- Medick, Veit (2013): Bundeswehr im Ausland: Regierung will zügig Kampfdrohnen anschaffen, Spiegel Online (24. Jan.). Abrufbar bei <<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-draengt-auf-einsatz-bewaffneter-drohnen-a-879547.html>> (25. Jan. 2013).
- MTCR (Missile Technology Control Regime) (2011): Equipment, Software and Technology Annex, MTCR/TEM/2011/Annex, 18th November 2011. Available at <http://www.mtcr.info/english/MTCR-TEM-Technical_Annex_2011-11-18.pdf> (26 Jan. 2013).
- MTCR (Missile Technology Control Regime) (2013): Guidelines for Sensitive Missile-Relevant Transfers. Available at <<http://www.mtcr.info/english/guidetext.htm>> (26 Jan. 2013).
- OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) (2011): Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, FSC.DOC/1/11 (30. November). Abrufbar bei: <<http://www.osce.org/de/fsc/86599>> (27. Jan. 2013).
- Rheinmetall Defence (2011): Unbemannte Aufklärung und Wirkung im Verbund: WABEP-Demonstratorflüge erfolgreich abgeschlossen, Pressemitteilung (5. Sept.). Abrufbar bei http://www.rheinmetall-defence.com/de/rheinmetall_defence/public_relations/news/archive_2011/details_1024.php (28. Jan. 2013).
- Richter, Wolfgang (2013): Rüstungskontrolle für Kampfdrohnen, SWP.Aktuell 2013/A 29. Abrufbar bei <http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A29_rrw.pdf> (1. Juni 2013).
- Sauer, Frank, Schörnig, Niklas (2012): Killer Drones – The Silver Bullet of Democratic Warfare? Security Dialogue, 43(4), 353-370.
- Schmidt, H.-J., Hartmann, R., 2011. Konventionelle Rüstungskontrolle in Europa – Wege in die Zukunft, HSK-Report Nr. 06/2011. Frankfurt/M.: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.

- Sharkey, Noel (2010): Saying 'No!' to Lethal Autonomous Targeting, *Journal of Military Ethics*, 9(4), 369-383.
- Sharkey, Noel (in print): The inevitability of autonomous robot warfare, *International Review of the Red Cross*.
- Skinner, Tony (2012): Airshow China 2012: New UAV designs unveiled. *UV Online* (13 Nov.), Shephard. Available at <<http://www.shephardmedia.com/news/uv-online/airshow-china-2012-new-uav-designs-unveilled/>> (18. Jan. 2013).
- Sparrow, Rob (2007): Killer robots, *Journal of Applied Philosophy*, 24(1), 62-77.
- Stanford/NYU – International Human Rights and Conflict Resolution Clinic (Stanford Law School) and Global Justice Clinic (New York University School of Law) (2012): Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices In Pakistan. Abrufbar bei <<http://livingunderdrones.org/>> (25. Sept. 2012).
- UN (United Nations) Register (2007): United Nations Register of Conventional Arms – Information Booklet 2007, New York: UN. Available at <<http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/DOCS/ReportingGuides/InfoBooklet2007/MOD%20ENGLISH.PDF>> (27 Jan. 2013).
- US DoD (United States Department of Defense) (2011): Unmanned Systems Integrated Roadmap FY 2011-2036 (Corrected Copy). Washington DC: US DoD. Available at <<http://www.acq.osd.mil/sts/docs/Unmanned%20Systems%20Integrated%20Roadmap%20FY2011-2036.pdf>> (8. Jan. 2013).
- US GAO (United States Government Accountability Office) (2012): Agencies Could Improve Information Sharing and End-Use Monitoring on Unmanned Aerial Vehicle Exports, GAO-12-536, Washington DC: GAO. Abrufbar bei <<http://www.gao.gov/assets/600/593131.pdf>> (14. Jan. 2013).
- Wan, William, Finn, Peter (2011): Global race on to match U.S. drone capabilities, *Washington Post*, July 4. Available at <http://articles.washingtonpost.com/2011-07-04/world/35238016_1_surveillance-drones-general-atomics-aeronautical-systems-zhuhai-air-show> (4. Febr. 2013).
- Wassenaar (The Wassenaar Arrangement on Export Controls for Conventional Arms and Dual-Use Goods and Technologies) (2012): List of Dual-Use Goods and Technologies and Munitions List, WA-LIST (12) 1 (12 Dec. 2012). Available at <<http://www.wassenaar.org/controllists/2012/WA-LIST%20%2812%29%201/WA-LIST%20%2812%29%201.pdf>> (27. Jan. 2013).

Der Einsatz unbemannter bewaffneter Drohnen im Lichte des geltenden Völkerrechts

Thilo Marauhn

I. Völkerrechtlicher Rahmen und politische Entscheidungsspielräume

Seit geraumer Zeit diskutieren politische und militärische Akteure sowie Angehörige der Zivilgesellschaft über den Einsatz so genannter unbemannter Systeme.¹ In Deutschland stießen diese Debatten zunächst nur auf ein begrenztes öffentliches Interesse, zumal die Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen in Afghanistan und im Kosovo solche Systeme bislang nur zu Aufklärungszwecken eingesetzt hat.² Die überwiegend kritisch bewerteten US-Drohnenangriffe auf Terrorverdächtige in Pakistan schienen nicht nur räumlich so weit entfernt zu sein, dass über sie zwar berichtet wurde, sie aber nur in begrenztem Maße öffentliche Aufmerksamkeit erregten.³ Mit den von der nicht mehr weiter verfolgten Beschaffung des „Euro Hawk“ überschatteten⁴ Plänen der Bundeswehr, bewaff-

-
- * Der Beitrag stützt sich auf die Befunde des Forschungsprojekts „Völkerrechtliche Einhegung unbemannter bewaffneter Systeme“ am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht der Universität Gießen, das von Mai 2010 bis Juni 2012 durch die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF) gefördert wurde.
- 1 S. dazu statt aller die Anhörungen des Unterausschusses für nationale Sicherheit, Heimatschutz und Auswärtige Angelegenheiten (heutige Bezeichnung) des U.S.-amerikanischen Repräsentantenhauses vom 23.3. und 28.4.2010 (abrufbar unter <http://oversight.house.gov/hearing/rise-of-the-drones-unmanned-systems-and-the-future-of-war/>) und unter <http://oversight.house.gov/hearing/rise-of-the-drones-ii-examining-the-legality-of-unmanned-targeting/>), die von der Bibliothek des britischen House of Commons erstellte Einführung „Unmanned Aerial Vehicles (drones): an introduction“ (verfasst von L. Brooke-Holland, zuletzt aktualisiert am 25.4.2013, abrufbar unter <http://www.parliament.uk/briefing-papers/SN06493>) und das vom Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages erstellte Gutachten „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ (BT-Drs. 17/6904 vom 2.9.2011), das u.a. auf einem unter Beteiligung d. Verf. erstellten Vorgutachten beruht; s. außerdem die von der Stiftung Wissenschaft und Politik veröffentlichten Policy-Papiere M. Dickow/H. Linnenkamp, Kampfdrohnen – Killing Drones. Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten, SWP-Aktuell 2012/A 75 (Dezember 2012, abrufbar unter http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2012A75_dkw_Ink.pdf) und W. Richter, Kampfdrohnen. Völkerrecht und militärischer Nutzen, SWP-Aktuell 2013/A 28 (Mai 2013, abrufbar unter http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A28_rrw.pdf). Aufschlussreich sind auch die zahlreichen unter <http://www.spiegel.de/thema/drohnen/> abrufbaren und die im ZEIT Wissen Magazin, Ausgabe 3/13, S. 41 ff. (Übersicht abrufbar unter <http://www.zeit.de/zeit-wissen/2013/03/inhaltsverzeichnis>) sowie im jüngsten Themenheft „Schlachtfeld ohne Mensch“ der Zeitschrift „Internationale Politik“ (Mai/Juni 2013) veröffentlichten Beiträge (Übersicht abrufbar unter <https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/archiv/ausgaben/jahrgang/2013/schlachtfeld-ohne-mensch>). Hinzuweisen ist für die völkerrechtswissenschaftliche und -politische Debatte auch auf die unter dem Stichwort „drones“ im Blog des European Journal of International Law verfügbaren Einträge (<http://www.ejiltalk.org/>).
- 2 In Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 17/11978) hat die Bundesregierung am 18.1.2013 (Datum der Übermittlung der Antwort) ausgeführt: „Es werden zurzeit ca. 60 UAS der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen (ISAF/KFOR) verwendet. Konkrete Informationen zur aktuellen Anzahl und Stationierung sind aus Sicherheitsgründen nicht zu veröffentlichen, können jedoch bei Bedarf einem entsprechend berechtigten Personenkreis zur Einsicht bereitgestellt werden“ (BT-Drs. 17/12136 vom 21.1.2013).
- 3 Statt aller P.-A. Krüger, Tödliche Antwort auf Selbstmordattentäter (SZ 10.2.2013, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/drohnen-im-krieg-toedliche-antwort-auf-selbstmordattentaeter-1.1595586>) und C. Luther, Über Recht und Moral des Drohnenkriegs (ZEIT online 26.2.2013, abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-02/drohnen-krieg-legalitaet-moral-strategie>). Die internationale Debatte erhielt neuen Auftrieb durch die Veröffentlichung einer von der International Human Rights and Conflict Resolution Clinic der Stanford Law School und der Global Justice Clinic der NYU Law School im September 2012 veröffentlichten Studie „Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians From US Drone Practices in Pakistan“ (s. dazu die gesamte Website <http://www.livingunderdrones.org/>).
- 4 Auf der Website des Bundesministeriums der Verteidigung heißt es dazu: „Die Beschaffung von vier Serienluftfahrzeugen der Aufklärungsdrohne ‚Euro Hawk‘ wird nicht weiter verfolgt. Zu diesem Thema stand der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung Stéphane Beemelmans den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses am 15. Mai Rede und Antwort“ (einschließlich einer Erklärung des Staatssekretärs abrufbar unter http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg!ut/p/c4/NYuxDoMwDET_yE5UplpujVi6MpTSLUAUuSIJch1Y-PgmQ--

nete Drohnen zu akquirieren,⁵ hat die Debatte nun allerdings auch in Deutschland Fahrt aufgenommen. Der Meinungsbildungsprozess von Entscheidungsträgern ist in vollem Gang und wird von der interessierten Fachöffentlichkeit ebenso wie von einer relativ breiten Medienöffentlichkeit begleitet.⁶ Die Debatte wird nicht nur rational geführt, denn Falken („Global Hawk“ oder „Euro Hawk“),⁷ Raubtiere („Predator“)⁸ und Sensenmänner („Reaper“)⁹ wecken Emotionen. Nichts anderes gilt für Schlagzeilen über „Wunderwaffen“ oder „Killerdrohnen“¹⁰. Geht es darum, statt der „Postkutsche“ die „Eisenbahn“ zu entwickeln (Verteidigungsminister Thomas de Maizière),¹¹ oder handelt es sich um „blinden, verantwortungslosen Umgang mit militärtechnologischem Fortschritt“ (Grünen-Fraktionschef Jürgen Trittin)?¹²

So positiv das gesteigerte öffentliche Interesse und der damit verbundene, gleichermaßen inklusive wie partizipative Diskurs zu bewerten ist, so sehr fällt doch auf, dass es der Debatte gelegentlich an den erforderlichen Differenzierungen fehlt. Dafür gibt es zahlreiche Gründe, von denen einige wenige hier kurz angesprochen werden sollen:

An erster Stelle zu nennen ist der intensive Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme durch die Vereinigten Staaten von Amerika für so genannte gezielte Tötungen¹³ von Terroristen (oder Terrorverdächtigen) im Ausland, der dazu geführt hat, dass zwischen der rechtlichen Beurteilung dieser Tötungen und der Bewertung der dabei zum Einsatz kommenden Mittel nicht immer hinreichend unterschieden wird¹⁴. Eng mit der Beurteilung sol-

kN9zT4RtLo93JW6EU7YovHGe6TQdMYffwSZnLCoEifcUx5YBD_SwO5hSdVlQoWerSSGLbGs1WTmYoAWHJXujNLqH3221948m0vbdA_T4xbC_QfsCF-t>). Erste Reaktionen der Parlamentarier finden sich in der Plenardebatte des Bundestags vom 16.5.2013, s. dazu BT-PIPr. 17/240, S. 30126 ff.

- 5 Der Presse lässt sich entnehmen, dass die US-amerikanische Regierung einen Verkauf einschlägiger Drohnen an die Bundesrepublik genehmigt hat (M. Gebauer, Bundeswehr: USA genehmigen Drohnen-Verkauf an Deutschland, Spiegel online 30.4.2013, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-usa-genehmigen-drohnen-verkauf-an-deutschland-a-897281.html>>). In der in BT-Drs. 17/13254 vom 24.4.2013 enthaltenen Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage (BT-Drs. 17/9620) heißt es zur Beschaffung von bewaffneten Drohnen: „Aufgrund einer derzeit stattfindenden Erörterung zur Thematik innerhalb der Bundesregierung wird die Beantwortung der Frage nach einer beabsichtigten Beschaffung bewaffneter UAS mit der Beantwortung der Großen Anfrage an die Bundesregierung zum Thema ‚Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen‘ (Bundestagsdrucksache 17/11102) erfolgen. Unabhängig hiervon legt die Bundesregierung Wert auf die Feststellung, dass sich ein möglicher zukünftiger Einsatz bewaffneter UAS, wie bei allen anderen militärischen Mitteln auch, nach dem im Einzelfall geltenden verfassungs- sowie völkerrechtlichen Rahmenbedingungen richtet“. Die Beantwortung der Großen Anfrage BT-Drs. 17/11102 steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus.
- 6 Der Bundestag hat bislang u.a. einen Antrag der Fraktion DIE LINKE, bewaffnete Drohnen nicht zu beschaffen und deren Erforschung, Entwicklung, Produktion und Ein- bzw. Ausfuhr zu verbieten (BT-Drs. 17/12437), beraten (Aussschussempfehlung BT-Drs. 17/12725 vom 13.3.2013; BT-PIPr. 17/225, S. 28124 ff.). Zur Debatte in den Medien s. die Nachweise in Fn. 1.
- 7 Zum „Global Hawk“, einer von Northrop Grummans Ryan Aeronautical Center (San Diego, Kalifornien) produzierten Drohne, s. P.J. Springer, Military Robots and Drones (2013), S. 181 ff.; zum „Euro Hawk“, der von EADS in Zusammenarbeit mit Northrop Grummans in Deutschland entwickelt wurde, R. Herzog, EURO HAWK – Meilenstein für unbemannte Aufklärungssysteme der Bundeswehr, Europäische Sicherheit 8/2005, S. 58 ff.
- 8 Die von General Atomics produzierte Aufklärungsdrohne „Predator“ war eines der ersten militärisch genutzten unbemannten Systeme; vgl. Springer (Fn. 7), S. 191 ff.
- 9 Auch „Reaper“ ist eine Drohne des US-amerikanischen Herstellers General Atomics; vgl. Springer (Fn. 7), S. 198 ff.
- 10 Der Titel eines neueren Beitrags (15.5.2013) von M. Böhnelt auf evangelisch.de lautet „Wunderwaffe oder Killermaschine?“, abrufbar unter <<http://aktuell.evangelisch.de/artikel/83263/wunderwaffe-oder-killermaschine>>; die Formulierung „Killerdrohnen“ findet sich in zahlreichen Überschriften, vgl. statt aller S. de la Barra, Braucht Deutschland Killerdrohnen?, taz 12.2.2013, abrufbar unter <<http://www.taz.de/1110843/>>.
- 11 BT-PIPr. 17/219, S. 27109 (D).
- 12 Bundeswehr im Ausland: Trittin attackiert Merkels Drohnenpläne, Spiegel online 25.1.2013, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-trittin-lehnt-kauf-von-kampfdrohnen-ab-a-879680.html>>.
- 13 Aufgegriffen wurde die Thematik jüngst in einer kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag (BT-Drs. 17/13169). Darin verwies die Fraktion auf die Tötung der deutschen Staatsangehörigen Bünyamin E. durch einen U.S.-amerikanischen Drohnenangriff im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet, die schon mehrfach Thema im Bundestag war (s. dazu die BT-Drs. 17/3916 und 17/8088).
- 14 Auf dieses Problem und die daraus resultierende negative Wahrnehmung von Drohnen weist u.a. Richter (Fn. 1), S. 2-5 hin. Dass gezielte Tötungen außerhalb bewaffneter Konflikte regelmäßig völkerrechtswidrig sind, ist in der völkerrechtswissenschaftlichen Literatur eingehend erörtert worden (statt aller dazu C. Schaller, Gezielte Tötungen und der

cher Einsätze bewaffneter Drohnen verbunden sind Unklarheiten hinsichtlich des anwendbaren Rechts.¹⁵ So wird immer wieder übersehen, dass grundsätzlich zwischen dem in bewaffneten Konflikten und dem außerhalb solcher Konflikte geltenden Recht zu unterscheiden ist,¹⁶ auch wenn es u.a. aufgrund notstandsfester Menschenrechte Überlappungen und Überschneidungen gibt.¹⁷ Kritisch zu beurteilen ist die mit einem Mangel an Differenzierung einhergehende undifferenzierte Vermenschenrechtlichung des in bewaffneten Konflikten geltenden Rechts, die sowohl das innerhalb wie außerhalb bewaffneter Konflikte geltende Recht nicht nur verunklart sondern letztlich auch schwächt und die jeweils maßgeblichen differenzierten Schutzstandards relativiert.¹⁸

Zum zweiten wird der Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme gelegentlich nicht als solcher, sondern als erster Schritt in Richtung auf Automatisierung und Digitalisierung bewaffneter Konflikte bewertet.¹⁹ Dabei wird nicht immer hinreichend deutlich gemacht, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen dem Einsatz von teilautomatisierten unbemannten Flugkörpern und vollständig automatisierten Prozessen gibt.²⁰ Eine völkerrechtliche Beurteilung des Einsatzes unbemannter bewaffneter Systeme sollte sich in Anbetracht der Bedeutung und der Komplexität der damit verbundenen Entscheidungspro-

Einsatz von Drohnen. Zum Rechtfertigungsansatz der Obama-Administration, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 91 ff.). Jüngst hat eine lesenswerte Stellungnahme des VN-Sonderberichterstatters zu Menschenrechten bei der Bekämpfung von Terrorismus für Aufsehen gesorgt, in der Ben Emmerson deutlich gegen einen entsprechenden Drohneinsatz Stellung bezieht; abrufbar unter

<<http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Terrorism/SRCTBenEmmersonQC.24January12.pdf>>. S. auch den Bericht des Sonderberichterstatters zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Tötungen, Christof Heyns, UN Doc. A/HRC/20/22/Add.3 vom 30.3.2012, S. 21 ff., Abs. 76 ff.

- 15 Auf die Notwendigkeit, das anwendbare Recht nicht aus den Augen zu verlieren, verweist schon R. Frau, *Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 60 (61 ff.); besonders deutlich wird diese Problematik bei der zunehmend diskutierten Frage der territorialen Anwendbarkeit einschlägiger Völkerrechtsinstrumente im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, s. dazu jüngst etwa N. Lubell/N. Derejko, *A Global Battlefield? Drones and the Geographical Scope of Armed Conflict*, *Journal of International Criminal Justice* 11 (2013), 65 ff. und R. Heinsch, *Unmanned Aerial Vehicles and the Scope of the „Combat Zone“*, *Humanitäres Völkerrecht* 25 (2012), S. 184 ff. S. dazu auch die Ausführungen in diesem Beitrag unter V.
- 16 Zwar kann man das innerhalb und außerhalb bewaffneter Konflikte geltende Recht nicht hermetisch voneinander trennen. Es ist aber stets zu bedenken, dass ein bewaffneter Konflikt eine Notstandssituation und keinen Normalzustand darstellt. Nur so werden die unterschiedlichen Normbestände und deren unterschiedliche Anwendung nachvollziehbar. S. dazu B. Schäfer, *Zum Verhältnis Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht*. Zugleich ein Beitrag zur extraterritorialen Geltung von Menschenrechtsverträgen (2006), S. 10 ff.
- 17 S. dazu statt aller H.-J. Heintze, *Theorien zum Verhältnis von Menschenrechten und Humanitärem Völkerrecht*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 4 ff. und N. Lubell, *Challenges in Applying Human Rights Law to Armed Conflict*, *ICRC Review* 87 (2005), S. 737 ff. Die überzeugendste Darstellung, die bei allen Überlappungen die Differenzen hinreichend verdeutlicht, gibt aus Sicht d. Verf. C. Droege, *Elective Affinities? Human Rights and Humanitarian Law*, *ICRC Review* 90 (2008), S. 501 ff.
- 18 Ohne den Begriff der Vermenschenrechtlichung zu verwenden macht Michael Bothe die Risiken eines solchen Prozesses in der Anwendung der jeweiligen Normbestände besonders deutlich, s. M. Bothe, *Die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in bewaffneten Konflikten – eine Überforderung?*, *ZaöRV* 65 (2005), S. 615 ff. Kritisch zur Praxis des VN-Menschenrechtsrates T. Marauhn, *Sailing Close to the Wind: Human Rights Council Fact-Finding in Situations of Armed Conflict – The Case of Syria*, *California Western International Law Journal* 43 (2012/2013), S. 401 ff.
- 19 Aus dieser Perspektive liegt es nahe, für rüstungskontrollpolitische Maßnahmen zu plädieren, s. dazu überzeugend argumentierend J. Altmann, *Preventive Arms Control for Uninhabited Vehicles*, in: R. Capurro/R. Nagenborg (Hrsg.), *Ethics and Robotics* (2009), S. 69 ff. und J. Altmann, *Arms Control for Armed Uninhabited Vehicles – An Ethical Issue*, *Ethics and Information Technology* 2013 (open access via <<http://link.springer.com/article/10.1007/s10676-013-9314-5>>).
- 20 Es gibt mittlerweile eine wachsende Literatur zu Automatisierungsprozessen in bewaffneten Konflikten und deren völkerrechtliche Einordnung. Dabei betonen immer mehr Autoren die Notwendigkeit, zwischen verschiedenen Graden der Automatisierung zu differenzieren. Deutlich ist dies beispielsweise bei N. Sharkey, *Automating Warfare: Lessons Learned from the Drones*, *Journal of Law, Information and Science* 21 (2012) DOI:10.5778/JLIS.2011.21.Sharkey.1, S. EAP 5 ff. Dieser Beitrag ist Teil eines Sonderhefts des *Journal of Law, Information and Science*, in dem sich zahlreiche weitere Beiträge zu der Problematik finden. Weniger differenziert J. Pugliese, *Prosthetics of Law and the Anomic Violence of Drones*, *Griffith Law Review* 20 (2011), S. 931 ff.; demgegenüber mit zahlreichen Differenzierungen der Band R. Schmidt-Radefeldt/C. Meissler (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges* (2012).

zesse zunächst auf einsatzfähige Systeme beziehen und erst in einem zweiten Schritt künftige Entwicklungen thematisieren.²¹

Drittens leidet der aktuelle Diskurs darunter, dass völkerrechtliche, ethische und sicherheitspolitische Erwägungen häufig undifferenziert miteinander verbunden werden, so dass bestehende politische Entscheidungs- und Handlungsspielräume nicht immer hinreichend deutlich werden.²² Zwar müssen Entscheidungsträger letztlich möglichst umfassend alle Faktoren in ihre Überlegungen einbeziehen. Wenn man aber davon ausgeht, dass (völker-) rechtswidrige Optionen von vornherein ausscheiden, so ist jedenfalls die aktuelle Rechtslage zu klären, bevor die auf dieser Grundlage bestehenden Handlungsoptionen abgewogen werden.²³

Diese Überlegung führt viertens schließlich zu der so wichtigen Unterscheidung zwischen geltendem Völkerrecht und (rechtspolitischen) Perspektiven für die Weiterentwicklung bestehenden oder die Schaffung neuen Rechts; dieser Beitrag konzentriert sich im Wesentlichen auf eine Beurteilung des Einsatzes unbemannter bewaffneter Systeme *de lege lata*.

Damit ist zugleich der Rahmen für die nachfolgenden Ausführungen abgesteckt. Es geht in diesem Beitrag um eine Beurteilung des Einsatzes unbemannter bewaffneter Systeme anhand des geltenden Völkerrechts.

Eine erste Annäherung geht der Frage nach, wie die auch Drohnen genannten unbemannten Flugkörper an sich völkerrechtlich einzuordnen sind.

II. Ein erster Schritt: Drohnen sind völkerrechtlich ...

1. ... einzuordnen als Luftfahrzeuge

Von den Streitkräften eingesetzte unbemannte Flugkörper müssen typischerweise an den (nicht selten weit entfernt liegenden) Einsatzort verbracht werden, unabhängig davon, ob es um einen Einsatz innerhalb oder außerhalb eines bewaffneten Konflikts geht. Für diese Verbringung an den Einsatzort ist von Bedeutung, wie diese Flugkörper aus der Perspektive des allgemeinen Völkerrechts zu qualifizieren sind, um sowohl souveränitätsschützenden²⁴ als auch luftverkehrsrechtlichen²⁵ Bestimmungen Rechnung tragen zu können.

21 Instruktiv im Hinblick auf den Stand der Debatte M.N. Schmitt/J.S. Thurnher, „Out of the Loop‘: Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict (5.2.2013), Harvard National Security Journal, i.Ersch., abrufbar unter SSRN <<http://ssrn.com/abstract=2212188>> und M. Wagner, *Autonomy in the Battlespace: Independently Operating Weapon Systems and the Law of Armed Conflict* (12.11.2012), erscheint in: *International Humanitarian Law and the Changing Technology of War* (2012), abrufbar unter SSRN <<http://ssrn.com/abstract=2211036>>.

22 Zwar lässt sich ex post jeder Sachverhalt anhand völkerrechtlicher Maßstäbe beurteilen (s. dazu jüngst im Kontext des Einsatzes von Drohnen und automatisierten Systemen A. Zimmermann, „Es gibt keinen rechtsfreien Raum“, *Internationale Politik* 3/2013, S. 26 ff.); das Völkerrecht errichtet jedoch (und das gilt für das Recht insgesamt in ähnlicher Weise) nur eine Rahmenordnung, innerhalb derer (politische) Entscheidungen getroffen werden können (hierzu und zur Verhaltenssteuerung durch Völkerrecht T. Marauhn, *Plädoyer für eine grundlagenorientierte und zugleich anwendungsbezogene Völkerrechtswissenschaft*, *ZaöRV* 67 (2007), S. 639 ff. (644 ff.)).

23 Diese Herangehensweise trägt der durch das Nuklearwaffen-Gutachten des IGH (*Legality of the Use by a State of Nuclear Weapons in Armed Conflict* (Gutachten) ICJ Rep. 1996, 66) modifizierten Lotus-Doktrin (*The Case of the SS Lotus* (Frankreich/Türkei) PCIJ Rep. Ser. A Nr. 10) Rechnung, aus der sich keine uneingeschränkte Handlungsfreiheit der Staaten, sondern nur eine solche im Rahmen des geltenden (Kooperations-) Völkerrechts ergibt (s. dazu statt aller A. v. Bogdandy/M. Rau, *Lotus, The*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2006), abrufbar unter <www.mpepil.com>).

24 Souveränitätsschützend sind insbesondere das Interventions- und Gewaltverbot; s. dazu allgemein P. Kunig, *Intervention, Prohibition of*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2008), abrufbar unter <www.mpepil.com>; M. Woods, *Use of Force, Prohibition of*

Dass auch unbemannte Flugkörper Luftfahrzeuge sein können, ergibt sich jedenfalls für private Zivilluftfahrzeuge aus Art. 8 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.²⁶ Mit dem 2011 veröffentlichten *Circular 328*²⁷ hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation bestätigt, dass unbemannte private Zivilflugkörper Luftfahrzeuge im Sinne des Abkommens sind und damit den Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen. Staatsluftfahrzeuge werden allerdings Art. 3 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt nicht vom Anwendungsbereich desselben erfasst.²⁸ Das gilt nicht nur, aber ausweislich des genannten Art. 3 jedenfalls für im Militärdienst verwendete Luftfahrzeuge.²⁹ Aus Art. 3 des Zivilluftfahrt-Übereinkommens ergibt sich auch, dass Staatsluftfahrzeuge für das Überfliegen des Hoheitsgebiets einer anderen Vertragspartei „einer durch besondere Vereinbarung oder auf andere Weise erteilten Ermächtigung“ dieser Vertragspartei bedürfen;³⁰ zudem verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, beim Erlass von Vorschriften für Staatsluftfahrzeuge auf die Sicherheit des Verkehrs der Privatluftfahrzeuge „gebührend Rücksicht zu nehmen“.³¹ Diese Normen gelten der Sache nach auch gewohnheitsrechtlich; sie sind unbeschadet der Ratifizierung des Zivilluftfahrt-Übereinkommens von allen Staaten zu beachten.³²

Auch aus dem Recht des bewaffneten Konflikts ergibt sich grundsätzlich keine andere Einschätzung des Status von unbemannten militärischen Luftfahrzeugen. Kategorisiert man Drohnen im Hinblick auf bekannte Flugkörper, dann stehen sie gleichsam zwischen bemannten Luftfahrzeugen und Raketen.³³ Drohnen sind zu einer kontrollierten Landung fähig und können mehrfach eingesetzt werden; ihnen fehlt aber eine Besatzung. Völkerrechtlich spricht das 2009 veröffentlichte *Manual on International Law applicable to Air and Missile Warfare*,³⁴ mit dem nach eigenem Selbstverständnis das insoweit geltende Recht der Luftkriegsführung kodifiziert wurde,³⁵ für eine Einordnung als Luftfahrzeug und nicht als Rakete. Ob nicht nur ein staatliches, sondern auch ein militärisches Luftfahrzeug vorliegt, hängt davon ab, ob es nicht nur durch aerostatische Kräfte fahren

Threat, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2009), abrufbar unter <www.mpepil.com>; und O. Dörr, Use of Force, Prohibition of, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2011), abrufbar unter <www.mpepil.com>.

25 Luftverkehrsrechtlich sind neben dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (dazu Fn. 26) auch europarechtliche und innerstaatliche Normen zu berücksichtigen; s. dazu schon E. Giumulla, *Unbemannte Luftfahrzeugsysteme. Probleme ihrer Einfügung in das zivile und militärische Luftrecht*, Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht 56 (2007), S. 195 ff. Offensichtlich wurde die Beschaffung des „Euro Hawk“ wegen luftverkehrsrechtlicher Probleme aufgegeben; s. dazu C. Hickmann, *Totalschaden in luftiger Höhe*, SZ online 20.5.2013, abrufbar unter <<http://www.sueddeutsche.de/politik/aufklaerungsdrohne-euro-hawk-totalschaden-in-luftiger-hoehe-1.1676733>>.

26 Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7.12.1944, BGBl. 1956 II S. 412; zuletzt geändert durch Protokoll vom 10.5.1984, BGBl. 1996 II S. 210; 1999 II S. 307.

27 ICAO Cir 328 AN/190, Unmanned Aircraft Systems, abrufbar unter <http://www.icao.int/Meetings/UAS/Documents/Circular%20328_en.pdf>.

28 In Art. 3 (a) des Abkommens heißt es: „Dieses Abkommen findet nur auf Privatluftfahrzeuge Anwendung; auf Staatsluftfahrzeuge ist es nicht anwendbar“.

29 Art. 3 (b) des Abkommens bestimmt, dass „Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst verwendet werden, ... als Staatsluftfahrzeuge“ gelten.

30 So Art. 3 (c) des Abkommens.

31 Art. 3 (d) des Abkommens.

32 S. dazu J. Wouters/S. Verhoeven, *State Aircraft*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2008), abrufbar unter <www.mpepil.com>.

33 Frau (Fn. 15), S. 62.

34 Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research (HPCR) *Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, abrufbar unter <<http://ihlresearch.org/amw/HPCR%20Manual.pdf>>.

35 C. Bruderlein, *Foreword*, in: *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare* (2010), S. iii, abrufbar unter <<http://ihlresearch.org/amw/Commentary%20on%20the%20HPCR%20Manual.pdf>>: „... the HPCR Manual restates current applicable law ...“.

oder dank aerodynamischer Kräfte fliegen kann,³⁶ sondern auch von den Streitkräften eines Staates betrieben wird, dessen Hoheitszeichen trägt, von einem Angehörigen der Streitkräfte befehligt und von Personen kontrolliert, gesteuert oder programmiert wird und wurde, die einem militärischen Disziplinarsystem unterliegen.³⁷

Abgesehen von dem schon erwähnten³⁸ Erfordernis einer Ermächtigung zum Durchfliegen fremden Luftraums – die nicht erforderlich ist, wenn es sich um gegnerischen Luftraum im Rahmen eines bewaffneten Konflikts handelt³⁹ – ist mit der Qualifizierung als militärisches Luftfahrzeug auch die Gewährleistung von Immunität verbunden.⁴⁰

2. ... keine Waffen, sondern Trägersysteme

Unbemannte Systeme sind keine Waffen im Sinne des Rechts bewaffneter Konflikte. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um Trägersysteme, die bewaffnet werden können. Ebenso wenig wie ein Kampfflugzeug ist eine Drohne eine Waffe, denn die Schädigung erfolgt typischerweise nicht unmittelbar durch die Drohne, sondern mittelbar über die mitgeführte Bewaffnung.⁴¹ Zu einem anderen Ergebnis mag man kommen, wenn unbemannte Flugsysteme eines Tages in der Lage sein sollten, autonome Angriffsentscheidungen zu treffen und somit die Trennung zwischen militärischem Luftfahrzeug und Waffe in Frage zu stellen. Das bedarf aber einer eigenständigen und besonderen Prüfung.⁴² Die heute eingesetzten Systeme sind Trägersysteme. Bei ihrer Bewaffnung sind die geltenden völkerrechtlichen Waffenverbote zu berücksichtigen,⁴³ insbesondere das Verbot chemischer und biologischer Waffen.⁴⁴

3. ... etwas grundsätzlich Neues – oder doch nicht?

Es schließt sich die Frage an, ob die Einführung bewaffneter unbemannter Systeme die Verpflichtung aus Art. 36 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen

36 Regel 1 lit. d des Manual (Fn. 34) definiert „aircraft“ als „any vehicle – whether manned or unmanned – that can derive support in the atmosphere from the reactions of the air (other than the reactions of the air against the earth's surface), including vehicles with either fixed or rotary wings“.

37 Regel 1 lit. x des Manual (Fn. 34) lautet: „ ‚Military aircraft‘ means any aircraft (i) operated by the armed forces of a State; (ii) bearing the military markings of that State; (iii) commanded by a member of the armed forces; and (iv) controlled, manned or preprogrammed by a crew subject to regular armed forces discipline.“

38 S. dazu oben Text bei Fn. 24 und 30.

39 Das stellt auch Frau (Fn. 15), S. 64 klar.

40 S. dazu differenzierend Wouters/Verhoeven (Fn. 32), Abs. 5; ausdrücklich auch W. Heintschel von Heinegg, *The Law of Military Operations at Sea*, in: T.D. Gill/D. Fleck, *The Handbook of The International Law of Military Operations* (2010), S. 325 ff. (344).

41 Regel 1 lit. ff des schon erwähnten Manual (Fn. 34) bestimmt: „ ‚Weapon‘ means a means of warfare used in combat operations, including a gun, missile, bomb or other munitions, that is capable of causing either (i) injury to, or death of, persons; or (ii) damage to, or destruction of, objects“. S. auch W. Boothby, *Weapons and the Law of Armed Conflict* (2008), S. 230.

42 S. dazu Frau (Fn. 15), S. 63 f.

43 Zu den Waffenverboten sei umfassend auf die Monographie von Boothby (Fn. 41) verwiesen; kompakte Darstellung auch bei S. Oeter, *Methods and Means of Combat*, in: D. Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law* (2. Aufl. 2008), S. 119 ff. (137 ff.).

44 Dies ergibt sich nicht nur aus den jeweiligen Verbotsbestimmungen des B-Waffen-Übereinkommens vom 10.4.1972 (BGBl. 1983 II S. 133) und des C-Waffen-Übereinkommens vom 13.1.1993 (BGBl. 1994 II S. 806), sondern auch aus dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925 (RGBl. 1929 II S. 174) sowie einschlägigen völkergewohnheitsrechtlichen Verböten (s. dazu die Regeln 73 ff. der Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK, J.-M. Henckaerts/L. Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law* (2006), S. 256 ff., auch abrufbar unter <<http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>>). Hervorzuheben ist insbesondere, dass das C-Waffen-Übereinkommen das Verbot dahingehend präzisiert, dass der Einsatz von chemischen Waffen „never under any circumstances“ erfolgen darf.

von 1949 (im Folgenden: ZP I)⁴⁵ auslöst. Danach ist vor Einführung „neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung“ zu prüfen, ob deren Einsatz „stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre“.⁴⁶

Soweit es sich bei unbemannten bewaffneten Systemen nicht um eine Waffe im Sinne des Rechts bewaffneter Konflikte, sondern um ein Trägersystem handelt,⁴⁷ ist Art. 36 ZP I nur einschlägig, wenn es um „neue (*sic!*) Mittel oder Methoden der Kriegführung“ geht. Um dies festzustellen, ist zu unterscheiden zwischen Mitteln und Methoden der Kriegführung einerseits und deren Neuheit andererseits.⁴⁸

Ohne den Begriff „Methoden der Kriegführung“ zu definieren,⁴⁹ verbieten die Art. 37 ff. ZP I einzelne Kampfmethoden. Dazu gehören die Heimtücke (Art. 37 ZP I)⁵⁰ und die missbräuchliche Verwendung von Schutz- und Nationalitätszeichen (Art. 38-39 ZP I),⁵¹ die Vorschriften enthalten auch spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kombattanten außer Gefecht (Art. 41-42 ZP I) und untersagen es, „den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen, dies ... anzudrohen oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne zu führen“ (Art. 40 ZP I). Der Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme wird nicht explizit geregelt. Jedoch lassen sich Besonderheiten des Einsatzes unbemannter bewaffneter Systeme, insbesondere die Distanzsteuerung,⁵² als spezifische Methode der Kriegführung charakterisieren, deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht des bewaffneten Konfliktes überprüft werden kann.⁵³

45 BGBl. 1990 II S. 1550, BGBl. 1990 II S. 1637; Änderung des Anhangs I: BGBl. 1997 II S. 1366.

46 Art. 36 ZP I lautet: „Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre“.

47 S. dazu oben den Text zu Fn. 41, 42.

48 Es gibt zwar einige wenige Beiträge, die sich speziell mit Art. 36 ZP I befassen; die drei hier interessierenden Kernbegriffe „Waffe“, „Mittel und Methoden der Kriegführung“ und „neu“ werden aber nur selten gesondert thematisiert. Meistens konzentrieren sich die Ausführungen auf die Rechtsfolgen des Art. 36 ZP I. Hervorzuheben sind I. Daoust/R. Coupland/R. Ishoey, *New Wars, New Weapons? The Obligation of States to Assess the Legality of Means and Methods of Warfare*, ICRC Review 84 (2002), S. 345 ff.; J. McClelland, *The Review of Weapons in Accordance with Article 36 of Additional Protocol I*, ICRC Review 85 (2003), S. 397 ff.; K. Lawand, *Reviewing the Legality of New Weapons, Means and Methods of Warfare*, ICRC Review 88 (2006), S. 925 ff.; und J.D. Fry, *Contextualized Legal Reviews for the Methods and Means of Warfare*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44 (2006), S. 453 ff.

49 Der Begriff „Methoden der Kriegführung“ wird selten erläutert. W. Hays Parks führt dazu Folgendes aus: „The distinction between ‚means‘ and ‚methods‘ of warfare itself is unsettled, but may be explained in the following way. Means of warfare and methods of warfare are not synonymous. The phrase means of warfare refers to the specific effect of weapons in their use against combatants. In contrast, methods of warfare refers to weapons use in a broader sense. Methods of warfare historically has applied to the strategic or operational level, while means of warfare has had tactical or individual application“ (W.H. Parks, *Means and Methods of Warfare*, *The George Washington International Law Review* 38 (2006), S. 511 ff. (512, dort Fn. 2)). Bei Daoust/Coupland/Ishoey (Fn. 48), S. 352 heißt es: „The expression ‚methods of warfare‘ is usually understood to mean the way in which weapons are used“.

50 Nach Art. 37 Abs. 1 ZP I ist es verboten, „einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen“. Heimtücke erfasst „Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat ...“.

51 Art. 38 ZP I verbietet die missbräuchliche Verwendung anerkannter Kennzeichen (u.a. des Schutzzeichens des „roten Kreuzes, des roten Halbmondes oder des roten Löwen mit roter Sonne“); Art. 39 ZP I untersagt die Verwendung neutraler oder gegnerischer Nationalitätszeichen.

52 Dass der Einsatz bewaffneter Drohnen als „Methode der Kriegführung“ eingeordnet wird, machen teilweise schon die Titel von Publikationen deutlich, insbesondere wenn von „drone warfare“ die Rede ist, wie beispielsweise bei R.J. Vogel, *Drone Warfare and the Law of Armed Conflict*, *The Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2010), S. 101 ff. und M.A. Newton, *Flying Into the Future: Drone Warfare and the Changing Face of Humanitarian Law*, *The Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), S. 601 ff.

53 So schon T. Marauhn, *Der Einsatz von Kampfdrohnen aus völkerrechtlicher Perspektive*, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler (Fn. 20), S. 60 ff. (62).

Mittel der Kriegführung sind – das legt das Nebeneinander von „Waffe“ und „Mittel der Kriegführung“ in Art. 36 ZP I nahe – von Waffen zu unterscheiden.⁵⁴ Ausweislich des schon erwähnten *Manual on International Law applicable to Air and Missile Warfare*⁵⁵ sind auch Trägersysteme (das *Manual* spricht von „*weapons, weapon systems or platforms employed for the purposes of attack*“)⁵⁶ Mittel der Kriegführung. Unbemannte bewaffnete Systeme sind Trägersysteme und damit auch Mittel der Kriegführung.

Damit bleibt für die Anwendbarkeit von Art. 36 ZP I noch die Frage nach der Neuheit.⁵⁷ Hier kann man zu sehr unterschiedlichen Schlussfolgerungen kommen. Durchaus hören lässt sich die These, dass unbemannte bewaffnete Systeme das Kampfgeschehen im Vergleich zum Einsatz bemannter Systeme grundsätzlich verändern – nicht so sehr durch Automatisierungsprozesse als vielmehr durch die Distanz zwischen Steuerer und Flugkörper.⁵⁸ Dem lässt sich allerdings entgegenhalten, dass Distanzeinsätze keine grundstürzende Neuerung darstellen, denn die unterschiedlichsten Arten von Lenkwaffen, insbesondere Raketen, aber auch andere mit intelligenter Steuerungstechnik ausgestattete Waffen und Waffensysteme, sind schon geraume Zeit im Einsatz.⁵⁹ Selbst Munition ist teilweise mit intelligenter Steuerungstechnik ausgestattet.⁶⁰ In Anbetracht dessen liegt es nahe, den Einsatz von unbemannten bewaffneten Systemen nicht als derart kategoriale Veränderung einzustufen, dass deren Beschaffung die Prüfungspflichten des Art. 36 ZP I auslösen würde.

Selbst wenn man aber der gegenteiligen Auffassung folgen würde, spricht einiges dafür, dass die zuständigen Ministerien der Sache nach den Anforderungen von Art. 36 ZP I schon Genüge getan haben. Nicht zuletzt haben entsprechende Diskussionen im Fachausschuss Humanitäres Völkerrecht⁶¹ stattgefunden und die Bundesregierung musste die anstehenden Rechtsfragen zwecks Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Anfragen behandeln.⁶² Im Ergebnis dürfte damit aktuell⁶³ kein Handlungsbedarf im Hinblick auf Art. 36 ZP I (mehr) bestehen.

54 Zurückhaltender hinsichtlich der Differenzierung(en) Daoust/Coupland/Ishoey (Fn. 48), S. 351 f., die ausführen: „Article 36 of Additional Protocol I refers to ‚weapons‘ as well as to ‚means or methods of warfare‘, thus giving a broad scope to the provision“. Im hier vertretenen Sinne auch Frau (Fn. 15), S. 63.

55 Nachweise in Fn. 34.

56 Regel 1 lit. t des *Manual* (Fn. 34).

57 Daoust/Coupland/Ishoey (Fn. 48), S. 352 machen zutreffend deutlich, dass es dabei nicht um die Neuheit eines Typs als solchen geht: „... the term ‚new‘ is not to be understood strictly in its technical sense as any weapon could be ‚new‘ for a State which is intending to acquire it“. So auch schon Y. Sandoz/C. Swinarski/B. Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949* (1987), S. 425 (Rn. 1472).

58 Die aus der Distanzsteuerung resultierenden ethischen Probleme werden zunehmend thematisiert, s. dazu u.a. Luther (Fn. 3). S. dazu auch E. Quintana, *The Ethics and Legal Implications of Military Unmanned Vehicles*, RUSI Occasional Paper 2008, abrufbar unter http://www.rusi.org/downloads/assets/RUSI_ethics.pdf und Abschnitt 3 im Artikel von J. Altmann in dieser Ausgabe.

59 Zu einschlägigen völkerrechtlichen Debatten s. M.N. Schmitt, *Precision Attack and International Humanitarian Law*, ICRC Review 87 (2005), S. 445 ff.

60 Umfassend zu einschlägigen technologischen Entwicklungen P.G. Gillespie, *Weapons of Choice. The Development of Precision-Guided Munitions* (2006), passim.

61 Der Fachausschuss Humanitäres Völkerrecht nimmt u.a. die Funktion des Deutschen Komitees zum Humanitären Völkerrecht wahr; s. dazu <<http://www.drk.de/ueber-uns/auftrag/humanitaeres-voelkerrecht/kurse-gremien/fachausschuss-deutsch.html>>. Insoweit von Interesse ist auch das Informationsblatt des IKRK „National Committees for the Implementation of International Humanitarian Law“, abrufbar unter <http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/national_committees.pdf>.

62 S. dazu die Nachweise in den Fn. 2-6; die Beantwortung der Großen Anfrage BT-Drs. 17/11102 steht gegenwärtig noch aus.

63 Die Situation stellt sich nach Auffassung d. Verf. anders dar als noch im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ (BT-Drs. 17/6904 vom 2.9.2011) durch das Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages, das u.a. auf einem unter Beteiligung d. Verf. erstellten Vorgutachten beruht, in dem die Auffassung vertreten wurde, dass die Voraussetzungen des Art. 36 ZP I vorliegen.

4. ... nicht *per se* verboten, sondern einsatzabhängig zu beurteilen

Sucht man vor diesem Hintergrund nach völkerrechtlichen Verträgen oder gewohnheitsrechtlich geltenden Normen über die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb oder den Besitz bewaffneter oder unbewaffneter unbemannter Flugsysteme, so tendiert der Befund gegen Null.⁶⁴ Die Staaten haben auf die mit dem Einsatz unbemannter Systeme verbundenen Möglichkeiten (noch) nicht mit der Vereinbarung eines multilateralen Vertrages reagiert⁶⁵ und der auf Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung angewiesene Prozess der Gewohnheitsrechtsbildung ist erst recht nicht abgeschlossen. Damit ist die völkerrechtliche Beurteilung unbemannter bewaffneter Systeme einsatzabhängig. Im Folgenden wird – ohne Anspruch auf Vollständigkeit⁶⁶ – diesbezüglich deshalb unterschieden zwischen Einsätzen in internationalen bewaffneten Konflikten (III.), in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (IV.) und außerhalb bewaffneter Konflikte (V.).

III. Der Einsatz von Drohnen in internationalen bewaffneten Konflikten

Der Gemeinsame Art. 2 der Genfer Abkommen von 1949⁶⁷ (im Folgenden: GA) legt den Anwendungsbereich der Genfer Abkommen dadurch fest, dass er von „bewaffneten Konflikten“ spricht, die „zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien“ entstehen, also zwischen zwei Staaten. Der Begriff des bewaffneten Konflikts als solcher wird nicht definiert.⁶⁸ Für die Auslegung des Begriffs kann man auf die *Tadić*-Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals zurückgreifen.⁶⁹ Danach erfasst der Gemeinsame Art. 2 GA jeden militärischen Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten; daraus resultierende Schäden sind ein Indiz für das Vorliegen eines solchen Konflikts, aber nicht erforderlich, um überhaupt erst von einem internationalen bewaffneten Konflikt zu sprechen.⁷⁰ Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt auch vor, wenn das Territorium eines anderen Staates militärisch besetzt wird, ohne dass sich der angegriffene Staat dem mit Waffengewalt widersetzt.⁷¹ So genannte nationale Befreiungskriege werden diesen Konflikten gemäß Art. 1

64 S. dazu J. Altmann, Unbemannte Kampffahrzeuge und internationale Begrenzungen, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 116 ff.; darauf Bezug nehmend Maruhn (Fn. 53), S. 70. Das schließt nicht aus, dass einzelne Drohnen im Rahmen des – von Russland suspendierten – KSE- (BGBl. 1991 II S. 1155; BGBl. 1992 II S. 1036; BGBl. 1996 II S. 2731) und des INF-Vertrages (ILM 27 (1988), S. 90 ff.) unter die mit Obergrenzen versehenen Waffensysteme fallen.

65 Dazu, dass sich ggf. eine Orientierung am Trägertechnologie-Kontrollregime anbietet, Maruhn (Fn. 53), S. 70.

66 Dieser Beitrag beschränkt sich auf zentrale Probleme des Einsatzes bewaffneter Drohnen; nicht näher untersucht wird etwa der Einsatz von Aufklärungsdrohnen. Auch beinhaltet der Beitrag keine Fallstudien. Verwiesen sei an dieser Stelle u.a. auf das Themenheft „Nicht-bemannte Waffensysteme und Humanitäres Völkerrecht“ der Zeitschrift „Humanitäres Völkerrecht“ (Heft 2/2011; Jahrgang 24).

67 BGBl. 1954 II S. 783; BGBl. 1954 II S. 814; BGBl. 1954 II S. 838; BGBl. 1954 II S. 917; BGBl. 1956 II S. 1586.

68 H.-P. Gasser/N. Melzer, *Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung* (2. Aufl. 2012), S. 64 führen dazu aus: „Die Genfer Abkommen geben ... keine näheren Angaben zum Verständnis des Begriffes ‚bewaffneter Konflikt‘; sie setzen dessen Bedeutung vielmehr als bekannt voraus. Es obliegt daher der Rechtspraxis und der Theorie, die notwendigen Elemente einer Definition zu identifizieren, zu schärfen und jeweils neuen Entwicklungen und Gegebenheiten ... anzupassen ...“.

69 ICTY, *The Prosecutor v. Dusko Tadić*, IT-94-1/AR72, 2.10.1995, Abs. 70: „(W)e find that an armed conflict exists whenever there is a resort to armed force between States or protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a State“.

70 Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 66. Zu den einzelnen Merkmalen nimmt ein Positionspapier des IKRK Stellung: ICRC, *How is the Term „Armed Conflict“ Defined in International Humanitarian Law?* (17.3.2008), abrufbar unter <<http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/opinion-paper-armed-conflict.pdf>>.

71 Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 66.

Abs. 4 ZP I gleichgestellt,⁷² wobei der Anwendungsbereich des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 demjenigen der Genfer Abkommen im Übrigen⁷³ entspricht.

1. Die Wahrung des Unterscheidungsgebots

Von zentraler Bedeutung für das Recht in (internationalen wie nicht-internationalen) bewaffneten Konflikten im Allgemeinen und für den Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme im Besonderen ist das Unterscheidungsgebot.⁷⁴ Nach Art. 48 ZP I „unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten“. Die entscheidende Frage für den Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme im internationalen bewaffneten Konflikt ist also, ob dem Unterscheidungsgrundsatz, wie er in den Art. 49 ff. ZP I weiter präzisiert wird,⁷⁵ beim Einsatz von Drohnen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Einerseits wird behauptet, die Distanz zwischen Steuerer und Drohne verleite diesen nicht nur dazu, vorschnell eine Angriffsentscheidung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ZP I zu treffen, sondern erschwere auch die nähere Befassung mit der Zielperson oder dem Zielobjekt (etwa durch Durchsuchung, Festnahme oder Kommunikation), so dass der Einsatz unbemannter Systeme zu einer Aufweichung des Unterscheidungsgrundsatzes führe.⁷⁶ Andererseits ist kaum zu bestreiten, dass der Steuerer aufgrund seiner relativ gefahrlosen Position mehr Zeit hat, sich mit der Zielperson oder dem Zielobjekt zu befassen; zudem kann die Drohne näher an Zielperson oder Zielobjekt heranfliegen, länger darüber kreisen und letztlich durch entsprechende technische Ausstattung wie beispielsweise Wärmebildkameras zusätzliche Informationen sammeln, die sogar eine bessere Einhaltung des Unterscheidungsgrundsatzes ermöglichen als ohne den Einsatz dieser Systeme.⁷⁷ Dem lässt sich wiederum entgegenhalten, dass dem Steuerer gegebenenfalls zu viele Informationen zur Verfügung stehen, die nicht angemessen verarbeitet werden können („*information overload*“),⁷⁸ oder aber dass die Datenübertragung zwischen Drohne und Steuerungseinheit beeinträchtigt werden kann und damit fehlerhaft wird.⁷⁹ Es stellt sich möglicherweise auch die Frage, ob und inwieweit unbemannte bewaffnete Systeme in der Lage sind, darauf zu reagieren, dass ein ursprünglich militärisches Objekt nicht mehr angegriffen werden darf, weil sich sein Status verändert hat.⁸⁰ Für die Beantwortung dieser Frage sind der

72 Es heißt dort, dass zu den vom Gemeinsamen Art. 2 GA erfassten Situationen „auch bewaffnete Konflikte (gehören), in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen ...“.

73 Das ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 ZP I: „Dieses Protokoll, das die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsgesunden ergänzt, findet in Situationen Anwendung, die in dem diesen Abkommen gemeinsamen Artikel 2 bezeichnet sind“.

74 Eine überzeugend fokussierte Zusammenfassung gibt Y. Sandoz, *International Humanitarian Law in the Twenty-First Century*, Yearbook of International Humanitarian Law 6 (2003), S. 3 ff. (6).

75 S. dazu im Überblick Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 159 ff.

76 So etwa die Ausführungen des Sonderberichterstatters zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Tötungen, Philip Alston, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 vom 28.5.2010, S. 25 f., Abs. 80 ff.; diese Einschätzungen darstellend, aber nicht unbedingt teilend Frau (Fn. 15), S. 64 und Richter (Fn. 1), S. 1-2 (dort die von Kritikern vorgetragene „Senkung politischer und psychologischer Hemmschwellen“ und die „Joystick-Mentalität“ erwähnend).

77 Ausdrücklich darauf verweist Frau (Fn. 15), S. 64 f., Bezug nehmend auch auf J. Beard, *Law and War in the Virtual Era*, AJIL 103 (2009), S. 409 ff. (434 f.).

78 Instruktiv T. Shanker/M. Richtel, *Data Overload Can Be Deadly*, New York Times 16.1.2011, abrufbar unter <http://www.nytimes.com/2011/01/17/technology/17brain.html?pagewanted=all&_r=0>.

79 Zu den technologischen „Schattenseiten“ statt aller N. Schörnig, *Die Automatisierung des Krieges: Eine kritische Bestandsaufnahme*, in: Schmidt-Radefeldt/Meißler (Fn. 20), S. 33 ff. (49 ff.).

80 Ein instruktives Beispiel gibt Frau (Fn. 15), S. 65.

Zeitpunkt von Zielerfassung und Zielbestimmung, der relevante Zeitraum für die Korrektur von Zielerfassung und -bestimmung sowie die Anforderungen an eine Intervention des Steuerers oder mit Hilfe künstlicher Intelligenz bewirkter automatisierter Korrektur zwischen dem Start des unbemannten Systems und der Entfaltung seiner Waffenwirkung(en) am Zielort von zentraler Bedeutung.

In Bezug auf Zielerfassung und Zielbestimmung lässt sich festhalten, dass der technologische Fortschritt dazu geführt hat, dass die Anforderungen an das „targeting“ deutlich zugenommen haben.⁸¹ Heute setzt völkerrechtskonformes „targeting“ nicht nur ein hohes Maß an Aufklärung voraus, sondern verlangt auch eine kontinuierliche Fortsetzung von Aufklärungsmaßnahmen. Was den Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Zielerfassung und Zielbestimmung betrifft, so sind hier nicht nur die neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der „klassischen“ Bombardierung von Zielen zu berücksichtigen,⁸² sondern insbesondere auch die Erfahrungen und die Bewertungen des Einsatzes von Marschflugkörpern.⁸³ Letztere geben Anlass, bei relativ spät erkannten Veränderungen des Ziels oder bei technischen Defekten eine Möglichkeit zu fordern, den Vorgang abubrechen⁸⁴ – auch unter Inkaufnahme des Verlustes bzw. der Zerstörung der Drohne.

Nach alledem spricht einiges dafür, dass Drohnen die Einhaltung des Unterscheidungsgebots optimieren können, wenn Schwachstellen (wie beispielsweise die Manipulation der übertragenen Daten) weitgehend vermieden und Sicherungen (wie beispielsweise Selbstzerstörungsmechanismen) eingebaut werden.⁸⁵ Der Einsatz von bewaffneten Drohnen ist aus Sicht des Unterscheidungsgebots zwar keinesfalls geboten,⁸⁶ aber das Unterscheidungsgebot steht ihrem Einsatz in internationalen bewaffneten Konflikten prinzipiell nicht entgegen.⁸⁷

2. Das Bedienungspersonal unbemannter bewaffneter Systeme

Wenn der Schutz der eigenen Streitkräfte ein wesentliches Motiv für die Beschaffung und den Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme ist, dann muss die Frage gestellt werden, welchen völkerrechtlichen Status das Bedienungspersonal solcher Systeme in einem internationalen bewaffneten Konflikt hat. Insbesondere ist zu fragen, ob dem Bedienungspersonal Kombattantenstatus zukommen und ob und inwieweit dieses Gegenstand von Angriffen der gegnerischen Konfliktpartei sein kann.

-
- 81 Einen Überblick über das geltende Recht geben I. Henderson, *The Contemporary Law of Targeting* (2009), passim und W.H. Boothby, *The Law of Targeting* (2012), passim. S. auch schon M. Bothe, *Legal Restraints on Targeting*, *Israel Yearbook on Human Rights* 31 (2001), S. 35 ff. Instruktiv aus der Praktikerperspektive G.S. Corn/G.P. Corn, *The Law of Operational Targeting*, *Texas International Law Journal* 47 (2012), S. 337 ff.
- 82 S. dazu M. Roscini, *Targeting and Contemporary Aerial Bombardment*, *ICLQ* 54 (2005), S. 411 ff.
- 83 Zu den Anforderungen an das Targeting beim Einsatz von Marschflugkörpern Boothby (Fn. 81), S. 324 ff., insbes. S. 338 ff.
- 84 Frau (Fn. 15), S. 65 sieht insbesondere bei Kommunikationsproblemen eine Notwendigkeit sicherzustellen, „dass ein Angriff nicht durchgeführt wird, zum Beispiel durch einen ‚Not-Aus-Schalter‘“.
- 85 Zu den Vorteilen eines Aufklärungs-Wirkungs-Verbunds Richter (Fn. 1), S. 6 f.
- 86 Die Auffassung, dass die Verfügbarkeit von Präzisionswaffen auch eine Verpflichtung zu deren Einsatz mit sich bringt, hat sich nicht durchgesetzt; s. dazu nur C.B. Puckett, *In this Era of „Smart Weapons“, is a State Under an International Legal Obligation to Use Precision-Guided Technology in Armed Conflict?*, *Emory International Law Review* 18 (2004), S. 645 ff. Im Kontext des Drohneneinsatzes dazu Frau (Fn. 15), S. 65; zum nicht-internationalen bewaffneten Konflikt P. Stroh, *Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 73 ff. (77); zustimmend, aber differenzierend D. Fleck, *Unbemannte Flugkörper in bewaffneten Konflikten: neue und alte Rechtsfragen*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 78 ff. (79).
- 87 So übereinstimmend Frau (Fn. 15), S. 65 und Richter (Fn. 1), S. 8.

Soweit das Bedienungspersonal den Streitkräften im Sinne von Art. 43 Abs. 1 ZP I angehört,⁸⁸ genießen diese Personen den Kombattantenstatus, „das heißt, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen“ (Art. 43 Abs. 2 ZP I). Diese Berechtigung geht einher damit, dass das Bedienungspersonal seinerseits von der gegnerischen Konfliktpartei angegriffen werden darf, allerdings im Fall der Gefangennahme den Kriegsgefangenenstatus genießt.⁸⁹

Handelt es sich beim Bedienungspersonal dagegen um Zivilpersonen, beispielsweise Bedienstete von Unternehmen, die sich mit der entsprechenden technologischen Infrastruktur befassen, so gestaltet sich die Beantwortung der Statusfrage komplexer.⁹⁰ In Art. 50 Abs. 1 ZP I heißt es allgemein: „Zivilperson ist jede Person, die keiner der in Artikel 4 Buchstabe A Absätze 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Kategorien angehört. Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson“. Allerdings wird dieser weitreichende Begriff der Zivilperson dadurch begrenzt, dass Art. 51 Abs. 3 ZP I bestimmt: „Zivilpersonen genießen den durch diesen Abschnitt gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“. Entscheidend für Zivilpersonen ist somit die Frage, ob und inwieweit die Bedienung von unbemannten Systemen als unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten zu qualifizieren ist.

Da der Begriff der „unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten“ weder vertraglich noch sonst völkerrechtlich verbindlich definiert ist, muss er auf der Grundlage der auch gewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln, wie sie in Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge⁹¹ enthalten sind, erschlossen werden. Dies zu erreichen, war das Ziel eines vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz angeführten und zwischen 2003 und 2009 durchgeführten Klarstellungsprozesses; dieser hat zur Veröffentlichung einer „Anleitung des IKRK zur Interpretation“ des Begriffs der „unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten“ geführt.⁹² Auch wenn der Prozess und dessen Ergebnis nicht unumstritten waren und sind,⁹³ lassen sich unter Berücksichtigung von Staatenpraxis (einschließlich einschlägiger vornehmlich innerstaatlicher Rechtsprechungspraxis)⁹⁴ und Lehre drei Merkmale identifizieren, hinsichtlich derer Übereinstimmung besteht:⁹⁵ Erstens muss ein bewaffneter Konflikt vorliegen,⁹⁶ zweitens muss der aus der Teilnahme resultierende

88 Zum Streitkräftebegriff Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 80 ff.; s. auch K. Ipsen, *Combatants and Non-Combatants*, in: Fleck (Fn. 43), S. 79 ff. (84 ff.).

89 Lesenswert zum Kombattanten-Privileg M. Bothe, *Töten und getötet werden*, in: K. Dicke et al (Hrsg.), *Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück* (2005), S. 67 ff.

90 S. dazu nur C. Lehnardt, *Private Militärfirmen und völkerrechtliche Verantwortlichkeit* (2011), S. 123 ff. und H. Krieger, *Der privatisierte Krieg*, AVR 44 (2006), S. 159 ff.

91 Zur Auslegung dieser Bestimmung O. Doerr, *Article 31. General Rule on Interpretation*, in: O. Doerr/K. Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties. A commentary* (2012), S. 521 ff.

92 Diese Anleitung ist jetzt auch in deutscher Sprache verfügbar: N. Melzer, *Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten. Anleitung des IKRK zur Interpretation des Begriffs nach dem humanitären Völkerrecht. Synoptische Gegenüberstellung des Textes in englischer und deutscher Sprache* (2012).

93 S. dazu statt aller K. Watkin, *Opportunity Lost. Organized Armed Groups and the ICRC „Direct Participation in Hostilities“ Interpretive Guidance*, *New York University Journal of International Law & Politics* 42 (2010), S. 641 ff. und M.N. Schmitt, *Deconstructing Direct Participation in Hostilities. The Constitutive Elements*, *New York University Journal of International Law & Politics* 42 (2010), S. 697 ff. sowie D. Akande, *Clearing the Fog of War? The ICRC’s Interpretive Guidance on Direct Participation in Hostilities*, *ICLQ* 59 (2010), S. 180 ff.

94 Zum Prozess der Ausarbeitung N. Melzer, *The ICRC’s Clarification Process on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law*, in: C. Tomuschat et al. (Hrsg.), *The Right to Life* (2010), S. 151 ff. Zu Literatur und Rechtsprechung auch S. Hobe, *Das humanitäre Völkerrecht in asymmetrischen Konflikten: Anwendbarkeit, modifizierte Interpretation, Notwendigkeit einer Reform?*, in: *Moderne Konfliktformen. Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche Folgen*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 44 (2010), S. 41 ff. (61 ff.)

95 Statt aller M. Schmitt, *The Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities: A Critical Analysis*, *Harvard National Security Journal* 1 (2010), S. 5 ff. (27).

96 Dazu näher N. Melzer, *Civilian Participation in Armed Conflict*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2010), abrufbar unter <www.mpepil.com>, Abs. 8-10 (Bezug nehmend auf Regel V.3).

Schaden eine bestimmte Schwelle überschreiten⁹⁷ und drittens muss der Schaden kausal auf die Teilnahme zurückzuführen sein (wobei die Kausalität insbesondere bei Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen nach wie vor umstritten ist).⁹⁸ Da Zivilpersonen ihren besonderen Status nur verlieren, „solange“ sie unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, also den geschützten Status nach Beendigung der Teilnahme auch wiedererlangen, stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der Beendigung der Teilnahme auf den Einzelakt oder auf die Beendigung der Mitgliedschaft in einer an Kampfhandlungen teilnehmenden Gruppe oder aber auf ein qualifiziertes Abstandnehmen abzustellen ist.⁹⁹

Dienstleister, die einen kontinuierlichen Beitrag zu den Kampfhandlungen einer Konfliktpartei leisten, dürften ihren Status als Zivilpersonen jedenfalls dauerhaft einbüßen, es sei denn, sie ergeben sich, sind *hors de combat* oder nehmen qualifiziert Abstand.¹⁰⁰ Letztlich müsste das für das Bedienungspersonal der Steuerungseinheit bedeuten, dass alle im unmittelbaren Einsatzzusammenhang von Privatpersonen ergriffenen Maßnahmen als unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten zu bewerten sind – und zwar auch dann, wenn es sich um im Einsatzverlauf getroffene Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten handelt. Etwas anderes dürfte gelten, soweit es sich um bloße Vorbereitungshandlungen außerhalb des Einsatzes unbemannter Systeme handelt. Ob in Zweifelsfällen eine Vermutung zugunsten des Status einer Zivilperson gilt, ist umstritten.¹⁰¹

3. Die Basis- oder Bodenstation – legitimes militärisches Ziel

Die Kampfdrohne selbst ist beim Einsatz im internationalen bewaffneten Konflikt legitimes militärisches Ziel. Das resultiert aus ihrer Eigenschaft als militärisches Kampfmittel und als militärisches Luftfahrzeug.¹⁰² Angriffe der gegnerischen Konfliktpartei sind aber nicht nur auf die Drohne selbst zulässig, sondern auch auf die Basis- oder Bodenstation eines unbemannten bewaffneten Systems und auf die Kommunikationswege zwischen Bodenstation und Drohne.¹⁰³ Dies folgt aus der Zweckbestimmung von Bodenstation, Kommunikationswegen und Drohne, die jede für sich und in ihrer Gesamtheit wirksam zu militärischen Handlungen beitragen, so dass deren Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.¹⁰⁴

Zu beachten ist, dass die Basis- oder Bodenstation ihren Charakter als legitimes militärisches Ziel nicht dadurch verliert, dass sie privat betrieben wird oder auf einem nicht-staatlichen Grundstück platziert ist.¹⁰⁵ Der Charakter als militärisches Ziel hängt nicht von den eigentums- oder besitzrechtlichen Verhältnissen der Bodenstation ab, sondern allein davon, dass diese ihrerseits Teil militärisch vorteilhafter Operationen des sie in Anspruch nehmenden Staates ist. Von Bedeutung ist diese Einordnung in zweifacher Hinsicht: Erstens tragen Zivilisten, die sich in der Bodenstation aufhalten, ohne selbst unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen, „das Risiko, bei einem Angriff ein zulässiger Kollate-

97 Ibid., Abs. 11-13 (Bezug nehmend auf Regel V.1).

98 Ibid., Abs. 14-16 (Bezug nehmend auf Regel V.2).

99 Ibid., Abs. 19 und 21.

100 Ibid., Abs. 21.

101 Ibid., Abs. 22.

102 S. dazu nur Regel 8 der Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK, Henckaerts/Doswald-Beck (Fn. 44), S. 29 ff. und Commentary on the HPCR Manual (Fn. 35), Regel 1 lit. x, Abs. 7, S. 47.

103 Dazu Frau (Fn. 15) S. 69 f.

104 Nach Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I „gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt“.

105 Das betont zu Recht Frau (Fn. 15), S. 69 f.

ralschaden zu werden“,¹⁰⁶ ohne dass dies allerdings die Konfliktpartei, welche die Bodenstation angreift, von Vorsichtsmaßnahmen entbindet.¹⁰⁷ Zweitens hat der unbemannte Systeme einsetzende Staat bei der Platzierung der Basisstation seinerseits Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die nicht nur, aber auch der Einhaltung des Unterscheidungsgebots dienen.¹⁰⁸ Insbesondere dürfen militärische Anlagen nach Art. 58 lit. b ZP I „soweit dies praktisch möglich ist“ nicht „innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete“ angelegt werden.¹⁰⁹

Sollte die Basisstation auf dem Territorium eines Drittstaates platziert sein, könnte dies im Falle seiner Anwendbarkeit¹¹⁰ einen Verstoß gegen das Neutralitätsrecht darstellen, ohne dass der Drittstaat damit allerdings zwangsläufig zur Konfliktpartei wird. Ob dem so ist, hängt von einer Einzelfallprüfung anhand der Kriterien des Neutralitätsrechts ab.¹¹¹

4. Kein Verstoß gegen das Perfidieverbot

Zu den Vorteilen von Kampfdrohnen gehören aus Sicht der sie einsetzenden Konfliktpartei neben dem aus der Distanzsteuerung resultierenden Schutz der eigenen Soldaten auch die im Vergleich zu herkömmlichen Kampfflugzeugen geringere Größe und niedrigere Geräusentwicklung von unbemannten Flugkörpern.¹¹² In Anbetracht dessen stellt sich die Frage nach der Wahrung des in Art. 37 Abs. 1 S. 2 ZP I enthaltenen und gleichermaßen gewohnheitsrechtlich geltenden Perfidieverbots.¹¹³ Danach sind „Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren“, verboten. Zwar hört und sieht die gegnerische Konfliktpartei unbemannte Flugkörper möglicherweise weniger gut (und vor allem auch weniger rechtzeitig) als herkömmliche Kampfflugzeuge; der Kampfdrohnen einsetzende Staat erschleicht sich aber gerade kein Vertrauen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 S. 2 ZP I. Nur dann würde ein Verstoß gegen das Perfidieverbot vorliegen. Festzuhalten ist daher, dass der Einsatz von Kampfdrohnen allenfalls als Kriegslist zu qualifizieren ist. Es ist erlaubt, den Gegner irrezuführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln zu veranlassen; verboten wäre es demgegenüber, den Gegner dazu zu verleiten, auf bestimmte humanitär-völkerrechtliche Schutzstandards zu vertrauen.¹¹⁴

106 Ibid., S. 70, Bezug nehmend auf Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I.

107 Eingehend zu den Vorsichtsmaßnahmen Henderson (Fn. 81), S. 157 ff.; zur Bedeutung von Art. 57 ZP I im Kontext des Drohneneinsatzes eingehend W.H. Boothby, *The Law Relating to Unmanned Aerial Vehicles, Unmanned Combat Air Vehicles and Intelligence Gathering from the Air, Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 81 ff. (84 f.).

108 Frau (Fn. 15), S. 65.

109 Soweit d. Verf. überblickt, ist diese Frage bislang noch nicht näher im Hinblick auf die Bodenstation von Drohnen diskutiert worden; zu Art. 58 ZP I s. Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 174.

110 S. dazu M. Bothe, *Neutrality, Concept and General Rules*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2011), abrufbar unter <www.mpepil.com>, Abs. 19 ff.

111 Frau (Fn. 15), S. 70.

112 Dass Drohnen tatsächlich geräuscharm operieren können, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur selten thematisiert. Bezeichnend ist, dass diese Eigenschaft im Rahmen der politischen Bewertung von Drohneneinsätzen aufgegriffen wird, s. dazu nur M. Gebauer, *Drohnenkrieg in Afghanistan: Nato stationiert leise Killer im Bundeswehrgebiet*, Spiegel online 2.12.2011, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/drohnenkrieg-in-afghanistan-nato-stationiert-leise-killer-im-bundeswehrgebiet-a-801336.html>>.

113 Ausführlich zum Perfidieverbot G.D. Solis, *The Law of Armed Conflict* (2010), S. 420 ff.; zur gewohnheitsrechtlichen Ausprägung s. auch Regeln 65 der Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK, Henckaerts/Doswald-Beck (Fn. 44), S. 223 ff.

114 Frau (Fn. 15), S. 65 f.

5. Nationalitätskennzeichen

Jenseits der schon behandelten Statusfragen bestimmt Art. 3 der Haager Luftkriegsregeln von 1923,¹¹⁵ dass ein „militärische(s) Luftfahrzeug ... ein äußeres Kennzeichen tragen (muss), das seine Nationalität und seinen militärischen Charakter anzeigt“. Die Haager Luftkriegsregeln sind allerdings als solche nicht verbindlich, und ihre gewohnheitsrechtliche Geltung ist auch nur teilweise anerkannt.¹¹⁶ Das schon erwähnte *Manual on International Law applicable to Air and Missile Warfare* definiert militärische Luftfahrzeuge unter Einschluss des Nationalitätszeichens, ohne weitere Kennzeichnungspflichten zu etablieren.¹¹⁷ Streitig ist, ob unter Rückgriff auf die Art. 43 und 44 ZP I eine Pflicht zum Führen von Nationalitätszeichen begründet werden kann.¹¹⁸ Jedenfalls verbietet Art. 39 ZP I die Verwendung falscher Nationalitätszeichen.

6. Zwischenfazit: Grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Kampfdrohnen im internationalen bewaffneten Konflikt

Es bleibt danach festzuhalten, dass der Einsatz von Kampfdrohnen in internationalen bewaffneten Konflikten grundsätzlich mit dem anwendbaren Recht zu vereinbaren ist. Zwar verbessert der Einsatz unbemannter Systeme die Voraussetzungen für die Beachtung des Unterscheidungsgrundsatzes nicht *per se*, aber er eröffnet ähnlich wie intelligente Präzisionswaffen Perspektiven, die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Rechts bewaffneter Konflikte zu optimieren.¹¹⁹ Ob dies gelingt, hängt nicht zuletzt von der Qualität der für die Streitkräfte formulierten Einsatzregeln und von der Bereitschaft der Streitkräfte, diese Regeln zu beachten, ab.

IV. Einsatz in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten

Die Zahl nicht-internationaler bewaffneter Konflikte hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen.¹²⁰ Es sind dies Konflikte, bei denen sich die Streitkräfte der Regierung und eine oder mehrere aufständische Gruppen gegenseitig bekämpfen oder aber mehrere bewaffnete Gruppen untereinander. Viele dieser Konflikte sind heute allerdings internationalisiert,¹²¹ d.h. es handelt sich um innerstaatliche Konflikte mit Intervention von Drittstaaten. Im Verhältnis zwischen Regierung und aufständischen Gruppen sowie im Verhältnis dieser Gruppen untereinander kommt das Recht der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte zur Anwendung; nach heute wohl überwiegender Auffassung hat dagegen der auf der Seite der Aufständischen intervenierende Drittstaat das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte zu beachten.¹²²

115 Abgedruckt bei A. Roberts/R. Guelff (Hrsg.), *Documents on the Law of War* (3. Aufl. 2000), S. 139 ff.

116 N. Ronzitti, *The Codification of Law of Air Warfare*, in: N. Ronzitti/G. Venturini (Hrsg.), *The Law of Air Warfare. Contemporary Issues* (2006), S. 3 ff. (7).

117 Regel 1 lit. x (Fn. 34).

118 Zur Auslegung von Art. 43 ZP I s. nur N. Melzer, *Targeted Killing in International Law* (2008), S. 307 f.

119 So auch W. Richter, *Kampfdrohnen versus Völkerrecht? Zum „Drohnenkrieg“ in Afghanistan und Pakistan*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 105 ff. (106 und 112).

120 S. dazu nur einleitend Stroh (Fn. 86), S. 73.

121 S. Hobe, *Einführung in das Völkerrecht* (9. Aufl. 2008), S. 562 f.; eine Kategorisierung versucht C. Byron, *Armed Conflicts: International or Non-international?*, *Journal of Conflict and Security Law* 6 (2001), S. 63 ff.; kritisch zum Konzept J.G. Stewart, *Towards a Single Definition of Armed Conflict in International Humanitarian Law*, *ICRC Review* 85 (2003), S. 313 ff.

122 Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 72 f.

Ausgangspunkt der Bestimmung des Begriffs des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts sowie des anwendbaren Rechts ist der Gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949, der einschlägig ist im „Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht“. Ohne Zweifel schließt dies Kampfhandlungen zwischen den Streitkräften der Regierung und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen ein, die auf einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet stattfinden; aufgrund der Universalität der Genfer Abkommen¹²³ ist die letztgenannte Voraussetzung unproblematisch. Hierüber hinaus definiert der Gemeinsame Art. 3 GA den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt nicht. Allerdings besteht Einigkeit darüber, dass die Kampfhandlungen eine Intensitätsschwelle überschreiten müssen.¹²⁴ Kollektive (statt individuelle) Feindseligkeiten sowie die Notwendigkeit einer militärischen Reaktion seitens der Regierung indizieren das Überschreiten der Intensitätsschwelle, ohne allerdings zwingend erforderlich zu sein.¹²⁵ Aus der Bezugnahme auf die „am Konflikt beteiligten Parteien“ kann man jenseits der Intensitätsschwelle das Erfordernis eines gewissen Organisationsgrads der nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen ableiten, insbesondere das Vorhandensein hierarchischer Strukturen (im Sinne von Befehl und Gehorsam), aber auch die Fähigkeit zu nachhaltigen militärischen Operationen.¹²⁶ Art. 1 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (im Folgenden: ZP II)¹²⁷ stellt höhere Anforderungen an das Vorliegen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts als der Gemeinsame Art. 3 GA; insbesondere verlangt Art. 1 ZP II von den organisierten bewaffneten Gruppen eine „Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei“; andererseits findet ZP II keine Anwendung auf Konflikte zwischen mehreren bewaffneten Gruppen in Abwesenheit jeglicher staatlicher Gewalt.¹²⁸

Die Praxis internationaler Spruchkörper hat neben minimalen Organisationsanforderungen das Erfordernis einer Intensitätsschwelle generell bestätigt und die Kriterien präzisiert.¹²⁹ Im *Tadić*-Fall hat die Berufungskammer des Jugoslawien-Tribunals eine relative niedrige Intensitätsschwelle im Falle des Gemeinsamen Art. 3 GA angenommen und das Konzept der langanhaltenden („*protracted*“) bewaffneten Gewalt eingeführt.¹³⁰ Auch wenn Kommentatoren darin lediglich eine Neuformulierung der Intensitätsschwelle sehen,¹³¹ hat sich dieses Konzept in der Folge nicht nur sowohl im Jugoslawien- als auch im Ruanda-Tribunal, sondern auch in der Staatenpraxis und in der Literatur weitgehend durchgesetzt.¹³²

123 Die Universalität der Genfer Abkommen wurde zunächst 2006 mit der Ratifizierung durch Nauru und Montenegro (letztere wirksam ab 2.2.2007) erreicht (ICRC Press Release 06/96 vom 21.8.2006). Nach der Unabhängigkeit der Republik Südsudan (9.7.2011) erreichten die Genfer Abkommen im Juli 2012 erneut Universalität (ICRC Press Release 12/154 vom 19.7.2012).

124 S. dazu C. Gray, *The Meaning of Armed Conflict: Non-International Armed Conflict*, in: M.E. O'Connell (Hrsg.), *What is War? An Investigation in the Wake of 9/11* (2012), S. 69 ff. (70); L. Moir, *The Law of Internal Armed Conflict* (2002), S. 38 ff.

125 So ICTY, *The Prosecutor v. Limaj*, IT-03-66-T, 30.11.2005, Abs. 70.

126 Moir (Fn. 124), S. 36; s. auch das Positionspapier des IKRK (Fn. 70).

127 BGBl. 1990 II S. 1550, BGBl. 1990 II S. 1637.

128 Moir (Fn. 124), S. 99 ff.

129 ICTY, *The Prosecutor v. Limaj* (Fn. 125), Abs. 84.

130 ICTY, *The Prosecutor v. Dusko Tadić* (Fn. 69), Abs. 70.

131 T. Meron, *The Humanization of Humanitarian Law*, AJIL 94 (2000), S. 239 ff. (260); M. Bothe, *War Crimes*, in: A. Cassese et al. (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court. A Commentary* (2002), S. 370 ff. (423); C. Kress, *War Crimes Committed in Non-International Armed Conflict and the Emerging System of International Criminal Justice*, Israel Yearbook on Human Rights 2001, S. 103 ff. (118).

132 S. dazu auch T. Marauhn/Z.F. Ntoubandi, *Armed Conflict, Non-International*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2011), abrufbar unter <www.mpepil.com>, Abs. 5 und 24 f.

Nachfolgend ist nun zu erörtern, ob sich im Hinblick auf das Recht nicht-internationaler bewaffneter Konflikte besondere Probleme beim Einsatz von Kampfdrohnen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinsame Art. 3 GA aufgrund seiner Universalität beim Vorliegen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts regelmäßig zur Anwendung kommen wird, das Zweite Zusatzprotokoll allerdings nicht zuletzt aufgrund der erhöhten Anwendungsvoraussetzungen deutlich seltener. Parallel greift Völkergewohnheitsrecht, wie es sich im Wesentlichen der IKRK-Gewohnheitsrechtsstudie entnehmen lässt.¹³³

1. Weitgehende Parallelität der auf internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln

Obwohl das Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts nicht nur jünger als das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts ist, sondern auch im Vergleich deutlich weniger ausdifferenziert, haben insbesondere die Spruchpraxis des Jugoslawien-Tribunals und ausgewählte Staatenpraxis dazu beigetragen, dass sich die Standards des in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten geltenden Rechts an die für internationale bewaffnete Konflikte geltenden Regeln angenähert haben.¹³⁴ Nach wie vor besteht allerdings keine Deckungsgleichheit zwischen beiden Regelsätzen. Vielmehr ist es für viele Einzelfragen von erheblicher Bedeutung zwischen beiden Konflikttypen und dem anwendbaren Recht zu differenzieren.¹³⁵

Für den Einsatz bewaffneter unbemannter Systeme, insbesondere für den Einsatz von Kampfdrohnen, lassen sich allerdings einige hier zunächst zu benennende Parallelen hinsichtlich des geltenden Rechts ausmachen. Von der Regierung eingesetzte Kampfdrohnen sind auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt militärische Luftfahrzeuge, die als Trägersysteme und nicht als Waffen zu qualifizieren sind. An der grundsätzlichen Eigenschaft als Luftfahrzeug und Trägersystem ändert sich auch nichts, wenn Kampfdrohnen von organisierten bewaffneten Gruppen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt eingesetzt werden. Die Kampfdrohnen nicht-staatlicher Konfliktparteien genießen keinen militärischen Luftfahrzeugen einer staatlichen Konfliktpartei vergleichbaren Status gegenüber Dritten.

Grundsätzlich gilt auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt das Unterscheidungsgebot.¹³⁶ Das ergibt sich gleichermaßen aus dem Gemeinsamen Art. 3 GA, aus Art. 13 ff. ZP II sowie aus gleichlautendem Völkergewohnheitsrecht. Insbesondere dürfen „(w)eder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen ... das Ziel von Angriffen sein“ (Art. 13 Abs. 2 ZP II und gleichlautendes Gewohnheitsrecht). Zivile Objekte genießen den im Einzelnen vorgesehenen Schutz (Art. 14 ff. ZP II und gleichlautendes Gewohnheitsrecht). Allerdings ergeben sich einige grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Anwendung

133 Zur Studie s. Fn. 44.

134 S. dazu das m.E. zu weit gehende Plädoyer für eine Angleichung des in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Rechts E. Crawford, *Unequal Before the Law – The Case for the Elimination of Distinction Between International and Non-international Armed Conflicts*, *Leiden Journal of International Law* 20 (2007), S. 441 ff.

135 Statt aller W.H. Boothby, *Differences in the Law of Weaponry When Applied to a Non-international Armed Conflict*, *Israel Yearbook on Human Rights* 42 (2012), S. 83 ff.

136 S. dazu nur das San Remo *The Manual on the Law of Non-International Armed Conflict – With Commentary* (2006), S. 11 Abs. 3 (abrufbar unter <http://www.iihl.org/iihl/Documents/The%20Manual%20on%20the%20Law%20of%20NIAC.pdf>): „Today, it is indisputable that the principle of distinction is customary international law for both international and non-international armed conflict“.

des Unterscheidungsgebots im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, auf die im Folgenden einzugehen ist.

2. Das „Kombattanten“-Problem des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts

Das Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts sieht weder ein Kombattantenprivileg noch einen Kriegsgefangenenstatus vor, weder für die Regierungssoldaten noch für die Angehörigen organisierter bewaffneter Gruppen. Es fehlt an einer Regelung des Status von an Kampfhandlungen beteiligten Personen.¹³⁷ Weder das Zweite Zusatzprotokoll noch der Gemeinsame Art. 3 GA definieren Streitkräfte oder die auf Seiten organisierter bewaffneter Gruppen an den Kampfhandlungen teilnehmenden Personen.¹³⁸

Der Gemeinsame Art. 3 GA spricht von „Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen“. Im Gegenschluss gehören hierzu weder die aktiven Mitglieder der Streitkräfte noch die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmenden Angehörigen organisierter bewaffneter Gruppen. Auch Art. 13 Abs. 3 ZP II stellt auf die „unmittelbar(e)“ Teilnahme „an Feindseligkeiten“ ab (ähnlich Art. 4 Abs. 1 ZP II). Demgegenüber spricht Art. 1 Abs. 1 ZP II von „abtrünnige(n) Streitkräfte(n) oder andere(n) organisierte(n) bewaffnete(n) Gruppen“, und in Art. 8 Abs. 2 lit. e ix) des Rom-Statuts¹³⁹ ist gar die Rede von „gegnerische(n) Kombattanten“.

Die politisch motivierte Ungleichbehandlung der leichter identifizierbaren Streitkräfteangehörigen im Gegensatz zu den „unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen(den)“ Angehörigen organisierter bewaffneter Gruppen, die im Rahmen der Verhandlungen über das Zweite Zusatzprotokoll damit begründet wurde, dass es sich kein Staat erlauben könne, „organisierte Gewalt vonseiten nicht staatlicher Gruppen von der Strafverfolgung auszunehmen, ohne damit bewaffnete Rebellionen zu rechtfertigen oder gar zu provozieren“,¹⁴⁰ erschwert generell die Einhaltung des Unterscheidungsgebots im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Hilfestellung gibt jedenfalls die schon genannte „Anleitung des IKRK zur Interpretation“ des Begriffs der „unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten“.¹⁴¹

Im Rahmen dieser völkerrechtlichen Unklarheiten greifen hinsichtlich bewaffneter unbemannter Systeme vergleichbare Erwägungen wie in internationalen bewaffneten Konflikten.¹⁴² Denn auch hier ermöglichen die Spezifika solcher Kampfdrohnen eine tendenziell bessere Wahrung des Unterscheidungsgebots. Für das Bedienungspersonal sowie die Boden- bzw. Basisstation gelten parallele Erwägungen wie im Fall des internationalen bewaffneten Konflikts: Im erstgenannten Fall ist auf die unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten abzustellen, und die Boden- bzw. Basisstation ist auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ein legitimes militärisches Ziel der gegnerischen Konfliktpartei.

137 Näher dazu J.K. Kleffner, From ‚Belligerents‘ to ‚Fighters‘ and Civilians Directly Participating in Hostilities, *Netherlands International Law Review* 54 (2007), S. 315 ff.

138 Stroh (Fn. 86), S. 75.

139 BGBl. 2000 II S. 1393.

140 Gasser/Melzer (Fn. 68), S. 87.

141 Nachweise Fn. 92.

142 Stroh (Fn. 86), S. 75 f.

3. „Konfliktgebiet“ und „Kampfzone“ (*combat zone*) – zur Anwendbarkeit einschlägiger Völkerrechtsnormen *ratione loci*

Ein vor allem im Zusammenhang mit den US-amerikanischen Drohneneinsätzen in Afghanistan und Pakistan¹⁴³ relevant gewordenes Problem ist das des räumlichen Anwendungsbereichs des Rechts in bewaffneten Konflikten. Dabei geht es zumeist um die Platzierung der Steuerungseinheit unbemannter Systeme und im Zusammenhang damit um die Frage, ob das Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts nur auf den von Kampfhandlungen betroffenen Teilen des Gebiets eines betroffenen Staates oder auf dem gesamten Staatsgebiet zur Anwendung kommt,¹⁴⁴ möglicherweise auch darüber hinaus, etwa auf angrenzenden Gebietsteilen eines Nachbarstaates.¹⁴⁵ In grenzüberschreitenden Konstellationen können sich Probleme der Anwendbarkeit *ratione loci* daraus ergeben, dass gegen die Regierung eines Staates gerichtete Angriffe nicht-staatlicher Gewaltakteure vom Gebiet eines anderen Staates aus erfolgen (von libanesischem Staatsgebiet ausgehende Angriffe der Hisbollah gegen Israel)¹⁴⁶ oder dass die Regierung eines Staates gegen organisierte bewaffnete Gruppen vorgeht, die sich auf dem Territorium eines anderen Staates aufhalten oder verstecken (US-Drohnenangriffe auf Rückzugsgebiete der Taliban in Pakistan).¹⁴⁷

Zur rechtlichen Einordnung dieser und vergleichbarer Vorgänge wird gelegentlich auf das „Konfliktgebiet“ und die „Kampfzone“ abgestellt.¹⁴⁸ Diese Begriffe sind zwar vereinzelt in der Kommentarliteratur zu finden,¹⁴⁹ sie sind aber positiv-rechtlich nicht verankert und zudem nicht normativ, sondern faktisch ausgerichtet.¹⁵⁰ Besser ist es deshalb, von der Anwendbarkeit einschlägiger Rechtsnormen *ratione loci* zu sprechen.

Ebenso wenig hilft ein anderer Begriff weiter, nämlich der des „transnationalen bewaffneten Konflikts“.¹⁵¹ Auch er beschreibt das Phänomen der Verschränkung nicht-internationaler und internationaler Elemente eines bewaffneten Konflikts, suggeriert sogar eine Vergleichbarkeit mit der für die Anwendbarkeit des Rechts bewaffneter Konflikte maßgeblichen Terminologie, ist aber auch nicht im geltenden Recht verankert. Wenn man sich noch einmal die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Rechts bewaffneter Konflikte vergegenwärtigt, ist das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts *conditio sine qua non*; dann ist aber zu differenzieren, ob es sich um einen internationalen oder um einen nicht-internationalen Konflikt handelt. Der Begriff des „transnationalen bewaffneten Konflikts“ ist illustrativ, aber nicht geeignet, für Klarheit hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu sorgen.¹⁵² Diese lässt sich insoweit nur unter Rückgriff auf die einschlägigen vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen und – soweit verfügbar und einschlägig – die Spruchpraxis internationaler Instanzen herbeiführen.

143 Dazu eingehend F. Boor, Der Drohnenkrieg in Afghanistan und Pakistan, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 97 ff. sowie Richter (Fn. 119), S. 105 ff. Kritisch zum US-amerikanischen Vorgehen schon frühzeitig H. Klug, *The Rule of Law, War, or Terror*, *Wisconsin Law Review* 2003, S. 365 ff.

144 Stroh (Fn. 86), S. 76.

145 Die Problemlage stellt dar Heinsch (Fn. 15), S. 186 ff.

146 Zum Konflikt zwischen der Hisbollah und Israel statt aller C. Hoppe, *Who Was Calling Whose Shots? Hezbollah and Lebanon in the 2006 Armed Conflict with Israel*, *The Italian Yearbook of International Law* 16 (2006), S. 21 ff.

147 S. dazu die in Fn. 143 genannten Beiträge.

148 S. dazu Stroh (Fn. 86), S. 76 und Heinsch (Fn. 15), S. 187.

149 S. dazu die Nachweise bei Heinsch (Fn. 15), S. 187 Fn. 26.

150 Das betont zu Recht Heinsch (Fn. 15), S. 187.

151 S. dazu etwa G.S. Corn/E.T. Jensen, *Transnational Armed Conflict*, *Israel Law Review* 42 (2009), S. 46 ff.; s. auch C. Kreß, *Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational Armed Conflicts*, *Journal of Conflict and Security Law* 15 (2010), S. 245 ff.

152 So auch Heinsch (Fn. 15), S. 187 f.

Auf der Suche nach Anhaltspunkten in den vertraglichen Grundlagen fällt zunächst der unterschiedliche Wortlaut des Gemeinsamen Art. 3 GA einerseits und des Art. 1 ZP II andererseits auf. Der Gemeinsame Art. 3 GA bezieht sich im Zusammenhang mit der Charakterisierung des Konflikts auf das „Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien“. Auch Art. 1 Abs. 1 ZP II spricht vom „Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei“, fährt dann aber fort und stellt einen Bezug zwischen der „organisierten bewaffneten Gruppe“ und deren „Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei“ her. Unmittelbar führt die Wortlautdifferenz nicht wirklich weiter, obwohl sie aufzeigt, dass das von einer Konfliktpartei kontrollierte Gebiet vom Staatsgebiet unterschieden werden und durchaus relevant sein kann.¹⁵³

Greift man auf die Spruchpraxis der Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale sowie deren Rezeption zurück,¹⁵⁴ kann man zunächst festhalten, dass nach Auffassung der Tribunale die räumliche Anwendbarkeit des Rechts im bewaffneten Konflikt nicht auf den Ort der Handlung oder des Erfolgs, auch nicht auf den Ort von Kampfhandlungen im engeren Sinne beschränkt ist,¹⁵⁵ sondern dass im internationalen bewaffneten Konflikt das gesamte Staatsgebiet der beteiligten Konfliktparteien¹⁵⁶ und im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt jedenfalls das gesamte Gebiet („*region*“),¹⁵⁷ nicht nur eine einzelne örtliche Gemeinde, erfasst ist. Letztlich stellt die Spruchpraxis darauf ab, dass das Gebiet unter der Kontrolle einer der Konfliktparteien stehen muss.¹⁵⁸

Bezogen auf den Einsatz von US-amerikanischen Kampfdrohnen in Pakistan ist auf dieser Grundlage festzuhalten, dass ein etwaiges pakistanisches Rückzugsgebiet der Taliban typischerweise nicht unter der Kontrolle einer der an dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in Afghanistan beteiligten Konfliktparteien steht, denn regelmäßig dürfte Pakistan für sich die territoriale Kontrolle auch dieses Rückzugsgebiets in Anspruch nehmen. Damit scheidet in den meisten dieser Fälle eine Anwendbarkeit des Rechts des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts auf US-amerikanische Kampfdrohneinsätze mit Zielen in Pakistan im Rahmen des innerafghanischen Konflikts aus.¹⁵⁹

Richtet man den Blick nicht auf mögliche Ziele außerhalb des Staates, auf dem sich der nicht-internationale bewaffnete Konflikt ereignet, sondern auf die Boden- oder Basisstationen und den Steuerer von Drohnen, so stellt sich die Frage, ob sich dies auf die territoriale Anwendbarkeit des Rechts des bewaffneten Konflikts auswirkt. Soweit sich die Steuerungseinheit eines unbemannten bewaffneten Flugkörpers auf dem Territorium des Staates befindet, auf dem sich der nicht-internationale bewaffnete Konflikt zuträgt, dürfte es kein Problem sein, die Anwendbarkeit des Rechts nicht-internationaler bewaffneter Konflikte auch bezogen auf diese Steuerungseinheit zu bejahen und diese als legitimes militärisches Ziel einzuordnen.¹⁶⁰ Befindet sich die Basisstation dagegen außerhalb dieses Territoriums, ist es auf der Grundlage des geltenden Rechts schwierig, die Anwendbarkeit des Rechts im bewaffneten Konflikt auch auf diese Basisstation zu erstrecken.¹⁶¹ Allerdings beißt sich diese am positiven Recht orientierte Lesart damit, dass es sich bei unbemannten Systemen um eine unauflöslich miteinander verbundene Einheit von Basis- oder Steu-

153 Jüngst sehr lesenswert K. Schöberl, *Konfliktpartei und Kriegsgebiet in bewaffneten Auseinandersetzungen*, *Humanitäres Völkerrecht* 25 (2012), S. 128 ff.

154 Dazu wiederum ausführlich Heinsch (Fn. 15), S. 118 f.

155 ICTY, *The Prosecutor v. Dusko Tadić* (Fn. 69), Abs. 67.

156 ICTY, *The Prosecutor v. Kunarac et al.*, IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Abs. 57.

157 ICTY, *The Prosecutor v. Tihomir Blaskić*, IT-95-14-T, Abs. 64.

158 Dies legt überzeugend Heinsch (Fn. 15), S. 189 dar.

159 *Ibid.*, S. 190.

160 Stroh (Fn. 86), S. 76.

161 S. dazu auch Heinsch (Fn. 15), S. 190.

erungsstation, Datenverbindung oder -übertragung und Flugkörper handelt. Bedenkt man auch noch, dass es sich nicht um einen internationalen bewaffneten Konflikt handeln dürfte, weil eine der beiden gegnerischen Konfliktparteien eine organisierte bewaffnete Gruppe ist, wird das rechtliche Dilemma des Einsatzes von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt deutlich: Wird die Steuerungseinheit oder Bodenstation nicht nur außerhalb des Konfliktgebiets oder der Kampfzone platziert, sondern auch noch in einem anderen Staat, dann lassen sich Bruchstellen in der Anwendung des in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten geltenden Rechts nicht vermeiden, die zwar nicht zu einem rechtsfreien Raum führen,¹⁶² aber doch zu einer Ungleichbehandlung der am Konflikt beteiligten Parteien – im Zweifelsfall zur Privilegierung der technisch überlegenen Konfliktpartei.¹⁶³

Es handelt sich bei dem aufgezeigten Problem zwar nicht um ein Spezifikum des Kampfdrohneinsatzes, sondern um die allgemeinere Frage des Umgangs mit internationalisierten nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Der Kampfdrohneinsatz in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten macht aber die damit verbundenen Herausforderungen deutlich: Es gilt, die Grauzonen zwischen internationalen und nicht-internationalen Bestandteilen eines modernen bewaffneten Konflikts zu identifizieren und sorgfältig auszuloten, ob vereinzelt Regelungsbedarf besteht.

V. Einsatz außerhalb bewaffneter Konflikte

Noch viel weniger lassen sich alle Fragen in Bezug auf Kampfdrohneinsätze außerhalb bewaffneter Konflikte auf der Grundlage des geltenden Rechts beantworten. Liegen die Voraussetzungen eines bewaffneten Konflikts nicht vor, kommt das Recht bewaffneter Konflikte nicht zur Anwendung. Typischerweise findet sich in der Literatur dann der Hinweis auf die Anwendbarkeit international-menschenrechtlicher Normen, seien sie vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Natur.¹⁶⁴ So richtig diese grundsätzliche Aussage ist, so wichtig ist es genau hinzuschauen und nicht nur menschenrechtliche Normen zu berücksichtigen.

1. Das auf den Einsatz von Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte anwendbare Völkerrecht

Neben menschenrechtlichen Normen, auf die sogleich zurückzukommen ist, sind insbesondere das Interventions- und das Gewaltverbot zu beachten. Sie sind zu beachten, wenn Kampfdrohnen außerhalb des eigenen Staatsgebiets und außerhalb bewaffneter Konflikte eingesetzt werden. Das völkerrechtliche Interventionsverbot untersagt Staaten die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten.¹⁶⁵ Es findet seine völkerrechtliche Grundlage u.a. im Grundsatz der souveränen Gleichheit, der in Art. 2 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden VN-Charta) verankert ist. Darüber hinaus ist das Interventionsverbot gewohnheitsrechtlich ausdifferenziert und verfeinert wor-

162 Zimmermann (Fn. 22), S. 26 ff.

163 Dies führt unmittelbar zur Diskussion der mit dem Konzept asymmetrischer Konflikte verbundenen Rechtsfragen; s. dazu Hobe (Fn. 94), S. 56 ff.

164 S. dazu nur M. Milanovic, Lessons for Human Rights and Humanitarian Law in the War on Terror, ICRC Review 89 (2007), S. 373 ff. und M. Ramsden, Targeted Killings and International Human Rights Law, Journal of Conflict and Security Law 16 (2011), S. 385 ff. Generell für grenzüberschreitende Polizeieinsätze mit militärischen Mitteln T. Maruhn, Streitkräfte zur Friedenssicherung im Ausland: zwischen militärischem und polizeilichem Einsatz, in: Moderne Konfliktformen (Fn. 94), S. S. 249 ff. (271).

165 P. Kunig, Intervention, Prohibition of, in: R. Wolfrum (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford University Press, online Ausgabe (2008), abrufbar unter <www.mpepil.com>.

den, was sowohl in Resolutionen internationaler Organisationen (insbesondere der so genannten *Friendly Relations Declaration* der Generalversammlung der Vereinten Nationen)¹⁶⁶ als auch in zahlreichen Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs¹⁶⁷ seinen Niederschlag gefunden hat. Verstärkt wird das zwischenstaatliche Interventionsverbot durch das in Art. 2 Abs. 4 der VN-Charta niedergelegte zwischenstaatliche Gewaltverbot und durch das an die Vereinten Nationen gerichtete Verbot, sich in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder einzumischen (Art. 2 Abs. 7 der VN-Charta).

Weder das Interventions- noch das die territoriale Integrität einschließende Gewaltverbot sind allerdings absolut gefasst. Während für das Gewaltverbot zumindest die „klassischen“ Durchbrechungen des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung (wie es auch in Art. 51 der VN-Charta zum Ausdruck kommt) und der vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta autorisierten Gewaltanwendung zu berücksichtigen sind, ist für das zwischenstaatliche Interventionsverbot vor allem die Zustimmung des Territorialstaates zu beachten. Stimmt der Territorialstaat dem Einsatz von Drohnen zu¹⁶⁸ oder erfolgt dieser gar auf Wunsch des Territorialstaates,¹⁶⁹ so bedarf es jedenfalls aus zwischenstaatlicher Perspektive keiner darüber hinausgehenden Ermächtigungsgrundlage. Neben einer *ad hoc* erteilten Zustimmung kann auch ein völkerrechtlicher Vertrag Grundlage eines grenzüberschreitenden Einsatzes von Drohnen sein. Des Weiteren kommt auch eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta in Betracht. Resolutionen auf anderer Grundlage dürften bei entgegenstehendem Willen des Territorialstaates wegen der Reichweite von Art. 2 Abs. 4 und 7 der VN-Charta dagegen regelmäßig nicht als zwischenstaatliche Ermächtigungsgrundlage des Drohneneinsatzes ausreichen.¹⁷⁰ Da Drohnen typischerweise im Luftraum unterwegs sind, greift der Territorialschutz in vollem Umfang, anders als etwa der Einsatz von satellitengestützter Fernerkundung, die jedenfalls grundsätzlich weder am Gewalt- noch am Interventionsverbot scheitert.¹⁷¹

Was die menschenrechtlichen Gewährleistungen anbelangt, so ist nicht nur genau zu bestimmen, welches menschenrechtliche Instrument *ratione loci* und *ratione personae* zur Anwendung kommt; vielmehr ist auch zu klären, welchen Inhalt die *ratione materiae* einschlägige menschenrechtliche Norm hat, denn – im Vergleich zum detailliert geregelten Recht bewaffneter Konflikte – sind die menschenrechtlichen Normen typischerweise sehr allgemein gehalten.¹⁷² Dadurch kommt es letztlich immer wieder auf eine kontextgebundene Verhältnismäßigkeitsprüfung des Einzelfalles an. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass es beim Einsatz von bewaffneten Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte typischerweise um Maßnahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des internationalen Terrorismus oder der Piraterie geht. Diese Operationen werden im Englischen

166 H. Keller, *Friendly Relations Declaration* (1970), in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, online Ausgabe (2009), abrufbar unter <www.mpepil.com>.

167 *Statt aller Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v United States of America)* (Merits) ICJ Rep. 1986, 14.

168 Zu Pakistan Pakistan: Musharraf berichtet von genehmigten Drohnenangriffen, Spiegel online 12.4.2013, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/pakistan-musharraf-berichtet-von-genehmigten-drohnenangriffen-a-894045.html>>.

169 Zur Intervention auf Einladung statt aller G. Nolte, *Intervention by Invitation*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (2010), online edition, abrufbar unter <www.mpepil.com> (eingesehen am 27.5.2011).

170 S. dazu Marauhn (Fn. 164), S. 272 f.

171 T. Marauhn, *Der (quasi-)polizeiliche Einsatz von Aufklärungsdrohnen jenseits der eigenen Staatsgrenzen, Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 128 ff. (130).

172 S. dazu auch T. Marauhn, „Drohnen - weder gut noch schlecht“ (Interview mit tagesschau.de) 23.5.2013, abrufbar unter <<http://www.tagesschau.de/inland/interview-marauhn100.html>>.

regelmäßig als „*law enforcement*“,¹⁷³ im Deutschen als Maßnahmen der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung oder als solche der Gefahrenabwehr bezeichnet, ohne dass die einschlägigen Begriffe auf völkerrechtlicher Ebene schon einen feststehenden oder gar abschließenden Bedeutungsgehalt erlangt hätten.

Die Bindung an völkerrechtlich vereinbarte Menschenrechtsstandards *ratione personae* und *ratione loci* hängt zum einen davon ab, ob der handelnde Staat vertrags- oder gewohnheitsrechtlich an einschlägige Menschenrechtsinstrumente (auf universeller Ebene ist vertragsrechtlich vor allem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: IPbpr),¹⁷⁴ auf regionaler Ebene etwa die Europäische Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK)¹⁷⁵ relevant) gebunden, zum anderen davon, ob die vom Einsatz unbemannter Systeme betroffene Person der Hoheitsgewalt des handelnden Staates unterworfen ist. Dabei ist die einschlägige Spruchpraxis internationaler Gerichte und anderer zuständiger Organe zu berücksichtigen.

Ratione materiae kommen im Hinblick auf den mit Hilfe von Drohnen vorgenommenen Waffeneinsatz vor allem die Rechte auf körperliche Unversehrtheit¹⁷⁶ und auf Leben¹⁷⁷ in Betracht, im Hinblick auf Aufklärungsmaßnahmen aber auch das Persönlichkeitsrecht, der Schutz der Privatsphäre¹⁷⁸ und möglicherweise auch die Rechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.¹⁷⁹ Auf internationaler Ebene wird keines dieser Rechte vorbehaltlos gewährleistet, so dass nicht nur zu prüfen ist, ob der jeweilige Schutzbereich (in persönlicher und sachlicher Hinsicht) eröffnet ist, sondern auch, ob der Einsatz unbemannter Flugkörper im Rahmen der jeweiligen Einschränkungsklauseln unter Beachtung des menschenrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt werden kann. Dabei stellt sich u.a. die Frage nach dem Erfordernis einer Rechts- oder Ermächtigungsgrundlage,¹⁸⁰ was in den Formulierungen „Einschränkungen ..., die gesetzlich vorgesehen ... sind“ bzw. „den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen“ zum Ausdruck kommt. Diese Ermächtigungsgrundlage kann (und muss) sich aus dem innerstaatlichen Recht ergeben, wenn der Territorialstaat seine Zustimmung zum Einsatz von Drohnen gegeben hat. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welche Anforderungen an die Rechtsgrundlage zu stellen sind, wenn es sich um von den Vereinten Nationen autorisierte Einsätze von Drohnen handelt. Ist hier eine Resolution des Sicherheitsrates schon eine ausreichende Rechtsgrundlage aus Sicht der jeweiligen Menschenrechtsinstrumente? Oder bedarf es einer innerstaatlichen Umsetzung? Auch im Falle eines völkerrechtlichen Vertrages kann man sich die Frage stellen, ob ein allgemein gehaltenes Zustimmungsgesetz und relativ allgemein gehaltene Vorschriften des Vertrages eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage aus menschenrechtlicher Perspektive darstellen.¹⁸¹ Zweifel daran könnte man insbesondere wegen des Innovationspotenzials von unbemannten Flugsystemen und im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot haben.

173 Zu militärischen „*law enforcement*“-Operationen und zur Unterscheidung zwischen solchen polizeilichen Einsätzen und Einsätzen im bewaffneten Konflikt statt aller N. Melzer, *Conceptual Distinction and Overlaps Between Law Enforcement and the Conduct of Hostilities*, in: Gill/Fleck (Fn. 40), S. 33 ff.

174 BGBl. 1973 II S. 1553.

175 BGBl. 2010 II S. 1199.

176 Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird weder im IPbpr noch in der EMRK ausdrücklich gewährleistet. Es bieten sich allerdings Rückgriffe auf das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung (Art. 7 IPbpr; Art. 3 EMRK) und auf den Schutz des Privatlebens an (Art. 17 IPbpr; Art. 8 EMRK).

177 Art. 6 IPbpr; Art. 2 EMRK.

178 Art. 17 IPbpr; Art. 8 EMRK.

179 Art. 21, 22 IPbpr; Art. 11 EMRK.

180 Dazu Marauhn (Fn. 164), S. 272 ff.

181 *Ibid.*, S. 272 und Marauhn (Fn. 171), S. 130.

In den letzten Jahren ist vor allem die Vereinbarkeit des Einsatzes bewaffneter unbemannter Systeme außerhalb bewaffneter Konflikte mit dem Recht auf Leben diskutiert worden.

2. Zur Vereinbarkeit des Kampfdrohneinsatzes außerhalb bewaffneter Konflikte mit dem Recht auf Leben

Am intensivsten erörtert wurden dabei die so genannten gezielten Tötungen.¹⁸² Hier soll nur die besondere Problematik des Einsatzes von bewaffneten unbemannten Systemen zum Zweck gezielter Tötungen außerhalb bewaffneter Konflikte thematisiert werden.

Grundsätzlich ist ein Eingriff in das Recht auf Leben nur zu bestimmten Zwecken zulässig.¹⁸³ So heißt es in Art. 6 Abs. 1 des IPbPR: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“. Satz 3 verbietet insbesondere die willkürliche Tötung. Art. 2 Abs. 2 EMRK enthält noch präzisere Voraussetzungen und betrachtet eine Tötung nur dann nicht als Verletzung des Rechts auf Leben, wenn „sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern; c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen“. Die Tötung eines Menschen als bloße Vergeltungsmaßnahme ist – von einer auf gesetzlicher Grundlage und von einem zuständigen Gericht rechtskräftig verhängten Todesstrafe abgesehen – unzulässig.¹⁸⁴

Sowohl nach dem Pakt (anknüpfend an „willkürlich“)¹⁸⁵ als auch nach der EMRK (anknüpfend an „unbedingt erforderlich“)¹⁸⁶ und nach Völkergewohnheitsrecht ist die Tötung eines Menschen nur zulässig, wenn die Anwendung von Gewalt zur Erreichung des Zwecks notwendig ist.¹⁸⁷ Das Ausmaß der Gewaltanwendung muss daher zur Zweckerreichung erforderlich sein. Ergänzend ist der menschenrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Anwendung zu bringen, der eine gezielte Tötung nur zulässt, wenn sie als *ultima ratio* zum Schutz von Leben unvermeidbar ist.¹⁸⁸ Dies ist jedenfalls auch die Auffassung der Vereinten Nationen, soweit sie sich den *Basic Principles on the Use of Force and Firearms*¹⁸⁹ entnehmen lässt. Ebenso ist, wenn dadurch nicht der handelnde Amtsträger oder andere Personen gefährdet werden, vor dem Schusswaffengebrauch normalerweise eine Warnung abzugeben.¹⁹⁰ Dies alles bedeutet letztlich, dass gezielte Tötungen mit Hilfe unbemannter bewaffneter Flugkörper außerhalb bewaffneter Konflikte im Regelfall völkerrechtlich nicht zulässig sind.¹⁹¹

Selbst wenn es Situationen geben sollte, in denen aufgrund der Faktenlage eine solche Maßnahme ausnahmsweise zulässig wäre, ist zu bedenken, dass sich aus dem menschenrechtlich gewährleisteten Lebensschutz unbeteiligter Personen die Pflicht zu Vor-

182 S. dazu statt aller Melzer (Fn. 118), S. 58 f. (und passim) sowie jüngst mit anderen Akzentuierungen M.F. Höfer, *Gezielte Tötungen* (2013).

183 Zu den folgenden Ausführungen im Kontext des Drohnen-Einsatzes eingehend C. Schaller, *Gezielte Tötungen und der Einsatz von Drohnen, Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), S. 91 ff.

184 P. Rudolf/C. Schaller, „Targeted Killing“ – zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielter Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, SWP-Studie S1/2012 (Januar 2012), S. 20.

185 Melzer (Fn. 118), S. 91 ff.

186 *Ibid.*, S. 116 f.

187 Rudolf/Schaller (Fn. 184), S. 20 f.

188 *Ibid.*, S. 21.

189 U.N. Doc. A/CONF.144/28/Rev.1, S. 112 ff. (1990); abrufbar unter <<http://www1.umn.edu/humanrts/instreet/i2bpuff.htm>>.

190 Rudolf/Schaller (Fn. 184), S. 22.

191 Maruhn (Fn. 172).

sichtsmaßnahmen seitens des bewaffnete Drohnen einsetzenden Staates ergibt. Eine Inkaufnahme der Tötung unbeteiligter Personen ist außerhalb bewaffneter Konflikte völkerrechtlich unzulässig¹⁹² – im Gegensatz zum in bewaffneten Konflikten geltenden Recht.

3. Zwischenfazit: Weitgehende Unzulässigkeit des Einsatzes von Kampfdrohnen außerhalb bewaffneter Konflikte – unzureichende Rechtsregime für globale Gefahrenabwehr

Einerseits ist die Rechtslage hinsichtlich des Einsatzes von Kampfdrohnen außerhalb bewaffneter Konflikte damit recht klar: Kampfdrohneinsätze zum Zweck der gezielten Tötung außerhalb bewaffneter Konflikte sind im Wesentlichen unzulässig. Andererseits bestehen große Schwierigkeiten im Hinblick auf die Konturierung eines globalen Gefahrenabwehrrechts, das für Staaten und internationale Organisationen gleichermaßen einen Rahmen für Einsätze (auch von unbemannten Systemen) zum Zweck der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus oder der Piraterie enthält.

Hier scheint *prima facie* die Diskussion über ein einheitliches Regelwerk für den Einsatz von Gewalt unabhängig von der Differenzierung zwischen humanitärem Völkerrecht und internationalem Menschenrechtsschutz von Interesse.¹⁹³ Allerdings muss die Brauchbarkeit eines solchen einheitlichen Regelwerks vor allem deshalb bezweifelt werden, weil das humanitäre Völkerrecht einerseits und der internationale Menschenrechtsschutz andererseits unterschiedlichen Zwecken dienen. Es gibt zwar gemeinsame Strukturmerkmale, aber nicht alle Elemente sind miteinander kompatibel. Dass das humanitäre Völkerrecht gegenüber dem Menschenrechtsschutz das speziellere Regelwerk ist, bedeutet eben nicht zwingend, dass die Standards des einen Systems immer höher sind als die des anderen.¹⁹⁴ Vielmehr sind beide Regelwerke situations- und handlungsspezifisch zur Anwendung zu bringen, so dass es sich eben nicht erübrigt, Einsatz- und Handlungsoptionen klar voneinander zu trennen. Zu erwägen wäre allerdings, ob man die auch andernorts schon angesprochene Grauzone zwischen polizeilichem und militärischem Handeln¹⁹⁵ spezifischen Regeln unterwirft, die sich von den „klassischen“ Bereichen sowohl des humanitären Völkerrechts als auch des internationalen Menschenrechtsschutzes unterscheiden.

VI. Zusammenfassung in Thesen

Es war das Ziel dieses Beitrags, den Einsatz von bewaffneten unbemannten Flugkörpern aus völkerrechtlicher Perspektive vor dem Hintergrund unterschiedlicher Einsatzszenarien (internationaler bewaffneter Konflikt, nicht-internationaler bewaffneter Konflikt und außerhalb bewaffneter Konflikte) zu beleuchten. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt in Thesen zusammenfassen:

1. Die völkerrechtliche Beurteilung unbemannter bewaffneter Systeme ist einsatzabhängig. Es ist zu unterscheiden zwischen einem Einsatz in bewaffneten Konflikten (international oder nicht-international) und einem Einsatz außerhalb bewaffneter Konflikte.

192 Rudolf/Schaller (Fn. 184), S. 22.

193 Dazu näher D. Fleck, *Law Enforcement and the Conduct of Hostilities*, in: A. Fischer-Lescano et al (Hrsg.), *Frieden in Freiheit*. FS für Michael Bothe (2008), S. 391 ff.

194 Dazu jetzt ausführlicher Marauhn (Fn. 18), S. 484 ff.

195 Zu Differenzierungsansätzen vgl. Marauhn (Fn. 164), S. 263 ff.

2. Von den Streitkräften eingesetzte unbemannte Flugkörper sind i.d.R. staatliche Luftfahrzeuge. Für sie gelten beim Überfliegen fremden Staatsgebiets außerhalb des Konfliktgebiets die einschlägigen souveränitätsschützenden und luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen.
3. Unbemannte Systeme sind keine Waffen im Sinne des Rechts bewaffneter Konflikte. Es handelt sich vielmehr um Trägersysteme, die bewaffnet werden können. Bei der Bewaffnung sind die geltenden völkerrechtlichen Waffenverbote zu berücksichtigen.
4. Von zentraler Bedeutung für das Recht in bewaffneten Konflikten im Allgemeinen und für den Einsatz bewaffneter unbemannter Systeme im Besonderen ist das Unterscheidungsgebot. Unbemannte Systeme können unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag zur besseren Beachtung der Unterscheidung zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung leisten.
5. Im Umfeld des Einsatzes unbemannter Systeme tätige Zivilpersonen verlieren ihren besonderen Schutz im Fall unmittelbarer Teilnahme an den Feindseligkeiten.
6. Trotz der Distanz zwischen Steuerer und unbemanntem Fahrzeug ist der Steuerer eines unbemannten Fahrzeugs legitimes militärisches Ziel. Die Steuerungseinheit ist so zu platzieren, dass die andere Konfliktpartei ihrerseits dem Unterscheidungsgebot Rechnung tragen kann.
7. Grundsätzlich gelten die für den Einsatz in internationalen bewaffneten Konflikten genannten Rahmenbedingungen auch für den Einsatz in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Die besonderen Schwierigkeiten, im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt Teilnehmer an den Kampfhandlungen von Zivilpersonen zu unterscheiden, sind beim Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme zu berücksichtigen.
8. Das geltende auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbare Recht privilegiert im Fall der Platzierung der Steuerungseinheit außerhalb des Staates, auf dem der Konflikt ausgetragen wird, die unbemannte bewaffnete Systeme einsetzende Konfliktpartei.
9. Der Einsatz unbemannter bewaffneter Systeme außerhalb bewaffneter Konflikte richtet sich nach allgemeinem Völkerrecht. Dies gilt sowohl für einzelstaatliche grenzüberschreitende Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch für Friedensoperationen der Vereinten Nationen und von Regionalorganisationen. Dabei sind insbesondere die menschenrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Außerhalb bewaffneter Konflikte sind gezielte Tötungen grundsätzlich unzulässig.
10. Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von unbemannten bewaffneten Systemen außerhalb bewaffneter Konflikte ist insgesamt ebenso defizitär wie die allgemeinen Regeln für den Einsatz von Streitkräften in solchen Situationen.

Über die Autoren:

Prof. Dr. Michael Brzoska, geb. 1953, ist seit Februar 2006 wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und seit 2010 Vorsitzender des Stiftungsrats der Deutschen Stiftung Friedensforschung.

Jürgen Altmann, PD Dr., Diplom-Physiker, geboren 1949, studierte Physik und promovierte über Laser-Radar. Seit 1985 hat er naturwissenschaftlich-technische Fragen der Abrüstung untersucht, zuerst Hochenergie-Laserwaffen, dann europäische Raketenabwehr. Ein experimenteller Schwerpunkt sind automatische Sensorsysteme für kooperative Überprüfung von Abrüstungs- und Friedensabkommen bei konventionellen Waffen sowie beim Kernwaffenteststopp. Ein zweiter Forschungsbereich liegt in Militärtechnik-Folgenabschätzung und präventiver Rüstungskontrolle. Seit 2000 hat J. Altmann im Fachbereich Physik der Technischen Universität Dortmund geforscht über Mikrosystemtechnik, Nanotechnik, nicht-tödliche Waffen, bewaffnete unbemannte Fahrzeuge, Signalverarbeitung bei Vor-Ort-Inspektionen der Teststopp-Organisation und Sicherungsmaßnahmen für unterirdische Endlager abgebrannter Kernbrennstoffe. Mehrfach hat er Gutachten für das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) erstellt, zuletzt zur militärischen Nutzung unbemannter Systeme (2008, mit anderen, für TAB-Arbeitsbericht 144 (2011)). 2009 bis 2010 bearbeitete er das Forschungsprojekt „Unbemannte bewaffnete Systeme – Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle“ (gefördert durch die DSF). 2009 gründete er mit Partnern aus Australien, Großbritannien und USA das *International Committee for Robot Arms Control* (<www.icrac.net>), und im September 2010 veranstaltete er zusammen mit dem *Committee* den *Expert Workshop „Arms Control for Robots – Limiting Armed Tele-Operated and Autonomous Systems“*. J. Altmann ist Mitgründer des Forschungsverbundes Naturwissenschaft, Abrüstung und internationale Sicherheit FONAS und ein stellvertretender Sprecher des Arbeitskreises Physik und Abrüstung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft DPG.

Prof. Dr. Thilo Marauhn, M.Phil. (Wales), ist seit 2001 Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen und außerdem ständiger Gastprofessor für Verfassungstheorie an der Universität Luzern. Von 2006 bis 2009 war er Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft, seit 2009 ist er Mitglied des Senats der Justus-Liebig-Universität. Neben der akademischen Lehre, für die er u.a. mit dem vom Land Hessen und der Hertie-Stiftung vergebenen Preis für Exzellenz in der Lehre ausgezeichnet wurde, und zahlreichen sicherheitspolitisch ausgerichteten drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben ist er vielfältig beratend und gutachterlich tätig. So war er von 2002 bis 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ist seit 2008 Mitglied des VN-politischen Beirats des Auswärtigen Amtes. Das humanitäre Völkerrecht und die rechtliche Beurteilung sicherheitspolitischer Fragestellungen gehören zu seinen Arbeitsschwerpunkten. Thilo Marauhn ist seit 1995 Mitglied des Fachausschusses humanitäres Völkerrecht beim DRK und seit 2012 gewähltes Mitglied der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission.

Folgende Publikationen sind über die DSF zu beziehen:

Forschung DSF (Auswahl):

- Alexander Kelle/Kathryn Nixdorff/Malcolm Dando: A Paradigm Shift in the CBW Proliferation Problem: Devising Effective Restraint on the Evolving Biochemical Threat. Osnabrück 2008 (Heft 12).
- Sabine Klotz: Der Beitrag des Zivilen Friedensdienstes zur zivilen Konfliktbearbeitung in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo. Osnabrück 2008 (Heft 13).
- Sven Chojnacki: Wandel der Gewaltformen im internationalen System, 1946-2006. Osnabrück 2008 (Heft 14).
- Susanne Buckley Zistel: Between Past and Future. An Assessment of the Transition from Conflict to Peace in Post-genocide Rwanda. Osnabrück 2008 (Heft 15).
- Jürgen Altmann: Millimetre Waves, Lasers, Acoustics for Non-Lethal Weapons? Physics Analyses and Inferences. Osnabrück 2008 (Heft 16).
- Helmut Breitmeier: Globaler Klimawandel und Gewaltkonflikte – Eine Studie zum internationalen Forschungsstand im Auftrag der Deutschen Stiftung Friedensforschung. Osnabrück 2009 (Heft 17).
- Matthias Basedau/Peter Körner: Zur ambivalenten Rolle von Religionen in afrikanischen Gewaltkonflikten. Osnabrück 2009 (Heft 18).
- Wolfgang Liebert/Matthias Englert/Christoph Pistner: Kernwaffenrelevante Materialien und Präventive Rüstungskontrolle: Uranfreie Brennstoffe zur Plutoniumbeseitigung und Spallationsneutronenquellen. Osnabrück 2009 (Heft 20)
- Andreas Heinemann-Grüder: Föderalismus als Konfliktregelung. Osnabrück 2009 (Heft 21).
- Matthias Dembinski/Andreas Hasenclever/Katja Freistein/Britta Weiffen/Makiko Yamauchi: Managing Rivalries – Regional Security Institutions and Democracy in Western Europe, South America, Southeast Asia and East Asia. Osnabrück 2009 (Heft 22).
- Andreas Mehler/Daniel Lambach/Judy Smith-Höhn: Legitimate Oligopolies of Violence in Post-conflict Societies with particular Focus on Liberia and Sierra Leone. Osnabrück 2010 (Heft 23).
- Dr. Volker Franke/Marc von Boemcken: Attitudes, Values and Professional Self-Conceptions of Private Security Contractors in Iraq. An Exploratory Study. Osnabrück 2011 (Heft 24).
- Sabine Kurtenbach/Oliver Hensengerth: Politische und gesellschaftliche Brüche nach dem Krieg: Jugendgewalt in Kambodscha und Guatemala. Osnabrück 2010 (Heft 25).

- Ulrike Joras/Karsten Palme/Tina Alluri/Martina Leicher: Tourismus, Frieden und Konflikt: Effekte, Strategien und das privatwirtschaftliche Engagement in der Friedensförderung. Osnabrück 2011 (Heft 26).
- Wolfgang Frindte/Bertram Scheufele/Nicole Haußecker/Jens Jirschwitzka/Susan Gniechwitz/Daniel Geschke/Katharina Wolf: Terrorismus – mediale Konstruktion und individuelle Interpretation: Ein friedenswissenschaftlicher Beitrag zur medien- und sozialwissenschaftlichen Analyse und Bewertung terroristischer Bedrohungen in Deutschland. Osnabrück 2011 (Heft 27).
- Dirk Peters/Wolfgang Wagner: Parlamentarische Kontrolle von Militäreinsätzen in westlichen Demokratien. Osnabrück 2011 (Heft 28).
- Tobias Pietz/Leopold von Carlowitz: Ownership in Practice: Lessons from Liberia and Kosovo. Osnabrück 2011 (Heft 29).
- Volker Lenhart/Alamara Karimi/Tobias Schäfer: Feldevaluation friedensbauender Bildungsprojekte. Osnabrück 2011 (Heft 30).
- Thorsten Benner/Stephan Mergenthaler/Philipp Rotmann: The Evolution of Organizational Learning in the UN Peace Operations Bureaucracy. Osnabrück 2011 (Heft 31).
- Michaela Maier/Georg Ruhrmann/Karin Stengel/Arne Freya Zillich/Roland Göbbel/Marion Rahnke/Jonathan Steinert/Kristina Süß/Christoph Warneck: Bedrohung auf der (Medien-)Agenda – Krisenkommunikation im Nachrichtenprozess. Osnabrück 2012 (Heft 32).
- Margit Bussmann/Gerald Schneider: Strategie, Anarchie oder fehlendes internationales Engagement? Zur Logik von einseitiger Gewalt in Bürgerkriegen. Osnabrück 2012 (Heft 33).
- Jürgen Rüländ/Maria-Gabriela Manea: How much an Actor and under which Logics of Action? Roles of Parliaments in the Establishment of Democratic Control of the Armed Forces in Indonesia and Nigeria. Osnabrück 2012 (Heft 34).
- Ulrich Schneckener: Zwischen Vermittlung und Normdiffusion. Möglichkeiten und Grenzen internationaler NGOs im Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren. Osnabrück 2013 (Heft 35).

Arbeitspapiere DSF:

- Grundprobleme der Konfliktbeteiligung und Friedenkonsolidierung mit besonderer Berücksichtigung der Konfliktherde auf dem afrikanischen Kontinent. Osnabrück 2007 (Heft 3).
- Wie lässt sich die globale Aufrüstungsdynamik umkehren? Handlungsoptionen für eine friedenssichernde Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik. Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 25. September 2008 in Berlin. Osnabrück 2009 (Heft 4).

- Erhöhte menschenrechtliche Anforderungen an multilaterale Friedensmissionen? „Menschliche Sicherheit“ als Herausforderung für die internationale Friedenspolitik. Fachgespräch mit dem „Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik“ und der „Arbeitsgruppe Wehrpolitik“ der CSU Fraktion im Bayerischen Landtag am 15.1.2009 in München. Osnabrück 2009 (Heft 5).
- Mit Hamas und Taliban an den Verhandlungstisch? Möglichkeiten und Grenzen der Einbindung von Gewaltakteuren in Friedensprozesse. Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 28. September 2010 in Berlin. Osnabrück 2011 (Heft 7).
- Interventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung? Herausforderungen und Dilemmata in Zeiten der Responsibility to Protect (RtoP). Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 20. September 2011 in Berlin. Osnabrück 2012 (Heft 8).
- Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? Eine friedenspolitische Perspektive. Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 25. September 2012 in Berlin. Osnabrück 2013 (Heft 9).

Forum DSF:

- 5 Reden zur Eröffnung. Die Deutsche Stiftung Friedensforschung im Ledenhof Osnabrück. Osnabrück 2001 (Heft 1).
- Impulse für Friedensforschung und Politik. Stand und Weiterentwicklung der Stiftungsaktivitäten. Osnabrück 2004 (Heft 2).
- Deutsche Stiftung Friedensforschung: 2001 bis 2006/100 Jahre Friedensnobelpreis: Bertha von Suttner. Osnabrück 2006 (Heft 3).
- Normen, Akteure und Konflikte im Wandel? Friedenspolitik in einer multipolaren Welt. Veranstaltung aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Deutschen Stiftung Friedensforschung im Haus der EKD Berlin, 2. Dezember 2010. Osnabrück 2011 (Heft 4).

Jahresberichte DSF:

- Jahresberichte 2001-2011.

Publikationen aus eigenen Tagungen und Kooperationsveranstaltungen:

- Volker Rittberger/Martina Fischer (Eds): Strategies for Peace. Contributions of International Organizations, States, and Non-State Actors. Leverkusen: Opladen 2008.

- Reiner Braun/Fritz Brickwedde/Thomas Held/Eberhard Neugebohrn/Ole von Uexküll (Hrsg.): Kriege um Ressourcen. Herausforderungen für das 21. Jahrhundert. München: Oekom 2009.
- Roland Czada/Thomas Held/Markus Weingardt (Eds): Religions and World Peace. Religious Capacities for Conflict Resolution and Peacebuilding (= Religion – Konflikt – Frieden, Bd. 5) Baden-Baden: Nomos 2012.
- Roland Czada/Thomas Held/Reinhold Mokrosch (Hrsg.): Religionen und Weltfrieden. Friedens- und Konfliktlösungspotenzial von Religionsgemeinschaften. Stuttgart: Kohlhammer 2013.